

BAND XIX

Beilage

**Revue
internationale
de la
Croix-Rouge**



1968

GENÈVE
COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE
FONDÉ EN 1863

INHALTSVERZEICHNIS

Band XIX (1968)

ARTIKEL

	Seite
L. Boissier : Das Schweigen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, <i>Juni</i>	78 (102)
L. Boissier : Krieg und Frieden, <i>September</i>	114 (138)
J. Graven : Mindestregeln zum Schutze der gemeinrechtlich nichtstrafbaren Häftlinge, <i>April</i>	51
F. Siordet : Das Rote Kreuz und die Menschenrechte (I) <i>Juni</i> .	67 (91)
F. Siordet : Das Rote Kreuz und die Menschenrechte (II) <i>Juli</i> .	82 (106)
Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges (F. Siordet), <i>Februar</i>	23
Aufbau, Organisation und Verfahren der Internationalen Rotkreuzkonferenz, <i>März</i>	35
Einundzwanzigste Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille, <i>Mai</i>	67
Das Rote Kreuz, Faktor des Weltfriedens, <i>August</i>	98 (122)
Die Pathologie der Kriegsgefangenschaft, <i>Dezember</i>	159 (187)

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

JANUAR

Die Aktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Kongo und in Ruanda	3
<i>In Genf</i>	
Vizepräsidentschaft des IKRK — Präsidentschaftsrat	17
Neujahrsbotschaft	18
Ein neuer Film des IKRK « <i>Naher Osten 1967</i> »	20

MÄRZ

<i>In Genf</i>	
Eine Broschüre über die Genfer Abkommen	39

JULI

IKRK-Aktion in Nigeria — Zwei Ärzte berichten	91 (115)
---	----------

AUGUST

Zwölfte Verteilung des Ertrags aus dem Augusta-Fonds (470. Rundschreiben)	109 (133)
Anerkennung des Roten Halbmonds von Kuwait (471. Rundschreiben)	111 (135)

Hinweis: Die Nummern 5 und 6 beginnen jeweils mit Seite 65.
Die "richtigen" Seitenzahlen sind in Klammern angegeben.

INHALTSVERZEICHNIS

SEPTEMBER		Seite
Tätigkeitsbericht 1967		118 (142)
Hilfstätigkeit im Jahre 1967		119 (143)
OKTOBER		
Anerkennung des Guyanischen Roten Kreuzes (473. Rundschreiben)		128 (154)
<i>In Genf:</i>		
Das IKRK bringt einen neuen Film heraus		130 (156)
NOVEMBER		
Betreuung der Opfer des Nigeriakonflikts		144 (170)
<i>In Genf:</i>		
IKRK-Delegiertentagung		157 (183)
Das Rote Kreuz und der Frieden		158 (184)
DEZEMBER		
Die IKRK-Aktion im Nahen Osten		165 (193)
<i>In Genf:</i>		
Ein neuer Film des IKRK		168 (196)
AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES		
Die Form des Emblems, <i>Februar</i>		28
21. Welttag des Roten Kreuzes, <i>März</i>		41
Weltrotkreuztag 1969, <i>Oktober</i>		131 (157)
Jugendrotkreuz, <i>Oktober</i>		132 (158)
Kolloquium über den modernen Staat und das Rote Kreuz, <i>Dezember</i>		169 (197)
CHRONIK		
Rechtshilfe für Flüchtlinge und Auswanderer, <i>März</i>		46
Das Recht der Ärzte im Kriegsfall, <i>Oktober</i>		136 (162)
BIBLIOGRAPHIE		
Max Huber von Peter Vogelsanger (J.-G. Lossier), <i>Oktober</i>		140 (166)

REVUE

INTERNATIONALE

DE LA

CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Die Aktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Kongo und in Ruanda	3
Vizepräsidentschaft des IKRK — Präsidentschaftsrat . . .	17
Neujahrsbotschaft	18
Ein neuer Film des IKRK « <i>Naher Osten 1967</i> »	20

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

DIE AKTION DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ IM KONGO UND IN RUANDA

I. Antrag der OUA an das IKRK

Im September 1967 hatte die Organisation für die Afrikanische Einheit (OUA) auf ihrer Tagung in Kinshasa mehrere Beschlüsse gefasst. In einem davon befahl sie den in Bukawu verschanzten Söldnern ausdrücklich, sich aus dem Kongo zurückzuziehen und bot ihnen an, dies auf friedlichem Wege unter Mitwirkung der zuständigen internationalen Institutionen zu tun. Aufgrund dieses Beschlusses richtete General Mobutu in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Konferenz der OUA einen Appell an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, in dem er es bat, bei diesem Unternehmen mitzuhelfen. Gleichzeitig drückte er den Wunsch aus, mit einem Vertreter des IKRK in Verbindung zu treten.

In seiner Antwort kündete das Internationale Komitee an, es würde unverzüglich einen Vertreter nach Kinshasa entsenden, um zu prüfen, auf welche Weise es der OUA eventuell helfen könnte. Es betonte, wenn es einschreite, so geschähe dies, um neues Blutvergiessen zu verhüten. Bei dieser Stellungnahme liess es sich unmittelbar von der X. Resolution der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz leiten, in der das IKRK u.a. ermutigt wird, « alle Anstrengungen zu unternehmen, die geeignet sind, zukünftigen bewaffneten Konflikten vorzubeugen oder sie beizulegen ».

Es fügte hinzu, dass zuvor wohlverstanden das ausdrückliche Einverständnis aller betroffenen Parteien über den Grundsatz und die Modalitäten der Anwendung des Beschlusses der OUA vorliegen müsse.

R.-J. Wilhelm, Vizedirektor beim IKRK, reiste also am 19. September nach Kinshasa, wo er mit dem kongolesischen Staatsoberhaupt Mobutu zwei Unterredungen hatte. Letzterer bestätigte, er handle in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der vierten ordentlichen Sitzungsperiode der Konferenz der OUA und ganz besonders als Verantwortlicher für die Ausführung des Plans im Hinblick auf die Durchführung des vorgenannten Beschlusses. Er gab an, er habe es für angezeigt gehalten, den Söldnern den Wortlaut dieses Beschlusses mitzuteilen, worauf diese geantwortet hätten, sich nach dem Beschluss zu richten. Sie hätten ferner gebeten, man möge die Aktion der Leitung des IKRK unterstützen und gewährleisten, dass auch das Leben der an ihrer Seite kämpfenden kongolesischen Staatsangehörigen, Katanga-Gendarmen genannt, ebenso wie das Leben ihrer Familienangehörigen nicht angetastet wird und sie das kongolesische Hoheitsgebiet verlassen können.

Präsident Mobutu fügte hinzu, er könne unter Berücksichtigung der Arbeiten des Sonderausschusses in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Konferenz der OUA und insbesondere im Namen der Mitgliedsstaaten des Ausschusses dem Sonderantrag, der der Antwort des Söldnerführers J Schramme beigefügt war, entsprechen. Als Präsident der kongolesischen Regierung präzisierte er jedoch, seine Regierung könne sich nur dann damit einverstanden erklären, dass die Katanga-Gendarmen das nationale Hoheitsgebiet verlassen und jeder Verfolgung entgehen, wenn sie sich in das vom Sonderausschuss der OUA vorgesehene Aufnahmeland Sambia begeben. Gleichzeitig liess die kongolesische Regierung wissen, sie gewähre denjenigen ihrer Staatsangehörigen, die in ihre Heimat zurückkehren und nicht nach Sambia auswandern wollten, eine Amnestie.

Aufgrund dieser Angaben erklärte sich das IKRK grundsätzlich bereit, bei der friedlichen Evakuierung der Söldner aus Bukawu mitzuwirken. Die Wiederherstellung einer normalen Lage in jener Gegend warf jedoch Probleme auf, die nacheinander rasch zu lösen waren.

Zunächst musste das Internationale Komitee die praktischen Modalitäten für den Evakuierungsplan der Söldner, der Katanga-Gendarmen und ihrer Familienangehörigen prüfen, so wie er von der OUA vorgeschlagen und von Oberst Schramme gegen gewisse

Garantien angenommen worden war. Zu diesem Zweck entsandte das IKRK acht Delegierte nach Kinshasa, Kigali, Bukawu, Lusaka und Malta.

Der Leiter der IKRK-Sondermission in Afrika, R. Gafner, reiste anschliessend nach Bangui, um sich zu vergewissern, dass die von der Organisation für die Afrikanische Einheit vorgesehenen Sicherheitstruppen tatsächlich zur Verfügung gestellt wurden, um zum Zeitpunkt des Rückzugs der Söldner und der katangesischen Streitkräfte einen Sicherheitsgürtel um Bukawu zu bilden.

Entgegen dem aufgestellten Plan war die Zentralafrikanische Republik jedoch nicht in der Lage, die angekündigten Truppen zu stellen, die den Hauptfaktor für die Durchführung des Plans einer friedlichen Evakuierung bilden sollten.

Der IKRK-Missionsleiter begab sich daraufhin in die äthiopische Hauptstadt, wo er die Lage mit dem Generalsekretär der OUA, Diallo Telli, abermals prüfte. Von Addis Abeba reiste er nach Kigali und Bukawu. Am 30. Oktober war er wieder in Kinshasa, wo er seine Besprechungen mit dem Präsidenten der Republik Kongo, General Mobutu, wieder aufnahm, um dringend eine Sicherheitsstreitkraft zu suchen, die vorzugsweise aus Angehörigen einer einzigen Nationalität bestehen sollte.

Auf Antrag des IKRK hatten die Behörden von Sambia entsprechend ihrem Asylangebot alle gesetzlichen und materiellen Massnahmen ergriffen, um diejenigen Katanga-Gendarmen aufzunehmen, die sich für das Los politischer Flüchtlinge entscheiden würden. Das IKRK hatte unter Mitwirkung mehrerer Staaten dafür gesorgt, dass einige Flugzeuge für eine etwaige Evakuierung aus dem Kongo zur Verfügung stünden.

II. Wiederaufnahme der Kämpfe um Bukawu

Am 30. Oktober erfuhren die IKRK-Delegierten, dass im Sektor von Bukawu wieder heftige Kämpfe ausgebrochen waren.

Es war wichtig, von Präsident Mobutu eine sofortige und dauerhafte Feuereinstellung zu erlangen, ohne die das IKRK seine Mission einer friedlichen Evakuierung, zu deren Übernahme es sich bereit erklärt hatte, nicht hätte fortsetzen können.

Am 1. November empfing Präsident Mobutu Herrn Gafner und teilte ihm mit, eine Feuereinstellung könne erst 48 Stunden

vor dem tatsächlichen Rückzug der Söldner gemäss dem Plan der OUA angeordnet werden. Über seinen Delegierten in Kinshasa und in einer direkten Botschaft an den Präsidenten der Republik Kongo wiederholte das Internationale Komitee — allerdings vergeblich — seinen Antrag auf Feuereinstellung. Oberst Schramme hatte das IKRK seinerseits wissen lassen, er nähme die Feuereinstellung an, wenn die kongolesische Nationalarmee das gleiche täte.

In dem Wunsche, wenigstens seine traditionelle Rolle der Flüchtlingsbetreuung im Geiste der Genfer Abkommen zu übernehmen und dazu beizutragen, Menschenleben zu retten, stellte die IKRK-Delegation unverzüglich ein Hilfsprogramm für die Opfer der Feindseligkeiten im Sektor von Bukawu auf und sah vor allem eine dringende Evakuierung der Verwundeten nach Ruanda und anderen etwaigen Aufnahmeländern vor.

Ferner lenkte der IKRK-Missionsleiter die Aufmerksamkeit der kongolesischen Behörden auf die Lage der Frauen und Kinder sowie der Verwundeten in den Kampfzonen. Die humanitären Grundsätze gebieten nämlich, dass diese Personen unter allen Umständen zu schonen und menschlich zu behandeln sind.

Die IKRK-Delegierten konnten feststellen, dass die in Bukawu verschanzten Söldner ihre Gefangenen gemäss den Grundsätzen der Genfer Abkommen behandelt haben.

Am 5. November liess Oberst Schramme Bukawu evakuieren und zog sich mit 2 500 Personen, darunter 1 500 Frauen und Kindern, auf ruandesisches Gebiet zurück. Alle Kämpfer legten ihre Waffen nieder. Sie wurden von den ruandesischen Behörden aufgenommen und in einer grossen alten Fabrik, deren Umgebung von der Armee dieses Landes bewacht wurde, untergebracht. Die Verwundeten wurden von einem Arztdelegierten des IKRK oder in den benachbarten Krankenhäusern gepflegt.

III. Betreuung der nach Ruanda geflüchteten Gendarmen und Söldner

Angesichts dieser neuen Lage vertrat das IKRK die Ansicht — und dies entsprach dem Geist, in dem sich die OUA an es wandte — dass es seine Pflicht versäumt und gegen seine humanitäre Mission verstossen hätte, wenn es diese nunmehr ohne Verteidigung dastehenden Flüchtlinge, deren Leben bedroht war, ihrem Schicksal überlassen hätte. Es beschloss daher, seine Hilfsaktion für sie

fortzusetzen und auf den dringenden Antrag der Behörden von Ruanda neue Aufnahmelande für sie zu suchen. Denn Sambia, das sich bereit erklärt hatte, die rund 2 400 Katanga-Gendarmen mit ihren Familienangehörigen auf seinem Territorium anzusiedeln und in der Tat eine Mission für eine Voruntersuchung zu ihnen nach Bukawu entsandt hatte, liess damals wissen, es sei nicht mehr in der Lage, sie aufzunehmen, wenn es von der kongolesischen Regierung nicht ausdrücklich darum gebeten würde.

Am 9. November kehrte R. Gafner zur Berichterstattung nach Genf zurück und teilte dem IKRK die von Präsident Mobutu erteilten Zusicherungen mit. Präsident Mobutu hatte ihn wissen lassen, er sei grundsätzlich damit einverstanden, dass die Katanga-Gendarmen und ihre Familienangehörigen nach Sambia überführt würden, jedoch unter der Bedingung, dass sie zuvor von den Amnestiebestimmungen Kenntnis genommen hätten, die die kongolesische Regierung für jene erlassen hatte, die in ihre Heimat zurückzukehren wünschten. Der IKRK-Delegierte in Ruanda erhielt sofortige Anweisungen, damit diese Nachricht innerhalb kürzester Frist im Beisein des Kongolesischen Botschafters in jenem Lande bekanntgegeben würde.

Präsident Mobutu erklärte sich ferner einverstanden, dass die Söldner europäischer Herkunft — wie im Beschluss der OUA vorgesehen — evakuiert werden, jedoch unter der Bedingung, dass ihre Herkunftsländer Massnahmen ergreifen, um sie daran zu hindern, in Zukunft in Afrika wieder zu den Waffen zu greifen.

Gleichzeitig erinnerte der IKRK-Delegierte in Ruanda den Präsidenten jenes Landes daran, dass eine etwaige Auslieferung der ganzen Flüchtlingsgruppe von Bukawu nach dem Kongo nicht nur mit dem Geiste des Beschlusses der OUA, sondern auch mit den völkerrechtlichen Grundsätzen im Widerspruch stünde.

Einige Tage später beschloss der Sonderausschuss der OUA, in Kinshasa zusammenzutreten, um die durch die Lage erforderlich gewordenen Massnahmen zu prüfen. Auf einer dieser Sitzungen konnten die Delegierten Gafner und Wilhelm den Standpunkt des IKRK kurz darlegen. Anschliessend begab sich der Sonderausschuss nach Ruanda.

Dort befragten die Vertreter der OUA mehrmals die Flüchtlinge in dem Lager, in dem sie vorläufig untergebracht waren. Nach

diesen wiederholten Kontakten erklärten sich zunächst ein Teil und dann sämtliche Katanga-Gendarmen bereit, aufgrund des von der OUA garantierten Amnestieversprechens nach dem Kongo zurückzukehren und verzichteten darauf, in einem anderen afrikanischen Land Asyl zu suchen.

Da die Organisation für die Afrikanische Einheit ferner erklärt hatte, sie übernehme die Evakuierung der rund 2 400 katangesischen Flüchtlinge und ihrer Familienangehörigen nach dem Kongo, hielt es das Internationale Komitee vom Roten Kreuz nicht mehr für notwendig, als Vermittler für diese Repatriierung einzuschreiten, für die die in Frage kommenden Länder und die OUA nunmehr die alleinige Verantwortung trugen. Ausserdem waren die IKRK-Delegierten nicht in der Lage gewesen festzustellen, ob sämtliche katangesischen Flüchtlinge die Möglichkeit hatten, ihre Wahl frei und ohne jeglichen Druck zu treffen.

Übrigens veröffentlichte das IKRK, nachdem es offiziell von den endgültigen Beschlüssen des Sonderausschusses der OUA Kenntnis genommen hatte, am 20. November folgende Pressemitteilung :

Im Sinne einer Resolution einer internationalen Rotkreuzkonferenz hatte sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bereit erklärt, bei der humanitären Lösung des Problems der Flüchtlinge aus Bukavu mitzuwirken, um Blutvergiessen zu verhindern, was bisher der Fall war.

Das IKRK wird sich weiterhin mit diesen Flüchtlingen befassen, gleich ob es sich um Weiße oder Schwarze handelt, denn das Rote Kreuz macht keinerlei Unterschied zwischen Rassen oder politischen Anschauungen.

So wird es wie bisher für die Ernährung der Flüchtlinge sorgen, die sonst dem Hunger preisgegeben wären, und die Verwundeten betreuen. Es wird ausserdem im Rahmen des Möglichen über ihren Schutz wachen.

Allerdings wird es sich nicht am Transport der Katangesen nach dem Kongo beteiligen können, es sei denn, die Überprüfung des persönlichen Willens eines jeden Einzelnen würde unter seiner Kontrolle auf neuer Grundlage wieder aufgegriffen, wobei den Betroffenen jede Gewähr für eine freie Wahl geboten würde. Für diejenigen,

die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, müsste sichergestellt werden, dass sie in einem anderen Land aufgenommen werden. Bezüglich der weissen Söldner wird das IKRK nicht an Verhandlungen teilnehmen, bei denen die Freiheit von Menschen von finanziellen Vergütungen abhängig gemacht wird.

Bei der Fortsetzung seiner Mission wird das IKRK mit der OUA in Verbindung bleiben. Es wartet noch immer auf die Mitteilung des endgültigen Beschlusses des Sonderausschusses dieser Organisation.

Nachdem das Internationale Komitee seinen aus Kinshasa zurückgekehrten Delegierten angehört und die letzten Nachrichten von seiner Mission in Kigali erhalten hatte, richtete es am 24. November eine Botschaft an den Vorsitzenden des Sonderausschusses der OUA, in der es unter Bestätigung seiner ständigen humanitären Grundsätze seine Haltung präziserte.

Der Hauptinhalt dieser Botschaft lautete

Das IKRK ist bereit, seine humanitäre Betreuung der nach Ruanda geflüchteten Söldner und kongolesischen Staatsangehörigen (vor allem hinsichtlich der Ernährung und der ärztlichen Pflege) vorübergehend fortzusetzen.

Das IKRK nimmt Vormerk, dass die Katanga-Gendarmen auf Grund der von Präsident Mobutu gewährten Amnestie gemäss einem unter der alleinigen Verantwortung der OUA festgesetzten Verfahren nach dem Kongo zurückkehren. Es vertritt somit die Ansicht, dass seine Vermittlung für die Heimführung der Katanga-Gendarmen nicht mehr erforderlich ist. Es wäre allerdings bereit, sich am Transport dieser Flüchtlinge zu beteiligen, falls der Ausschuss der OUA gestattet, dass die IKRK-Delegierten gemäss einem mit dem Vorsitzenden des Ausschusses festzusetzenden Verfahren eine neue Überprüfung der freien Wahl eines jeden Einzelnen hinsichtlich des Bestimmungslandes vornehmen. Ferner wäre ein Aufnahmeland für jene zu suchen, die sich für das Statut politischer Flüchtlinge entscheiden.

Was die weissen Söldner angeht, von denen in dem letzten Beschluss der OUA hauptsächlich die Rede ist, so wird das IKRK nicht an den Verhandlungen für die vom Kongo verlangte Entschädigung teilnehmen. Dagegen kann das IKRK bei der materiellen

Evakuierung dieser Personen mitwirken, sofern ein neutraler Vermittler dabei notwendig ist.

Das IKRK ist stets bereit, eine neue Mission zum Vorsitzenden des Sonderausschusses der OUA zu entsenden, um jeden Vorschlag, der geeignet wäre, zu einer Lösung des Problems der aus Bukawu geflüchteten Söldner zu führen, näher zu prüfen.

So sah die Lage bis Ende November 1967 aus. Im Dezember war die Aktion des IKRK anderer Art, da die Ereignisse einen anderen Verlauf nahmen. Die Repatriierung der Katanga-Gendarmen nach dem Kongo — die von den kongolesischen Behörden allein organisiert worden war — erfolgte, ohne dass das IKRK aufgefordert worden wäre, dabei mitzuwirken. Ende Dezember befanden sich in dem Lager in Ruanda nur noch die Söldner, die der IKRK-Delegierte in Kigali weiterhin ärztlich betreute und mit Lebensmitteln versorgte.

Am 23. Dezember verliess ein neuer Arztdelegierter des IKRK Genf, um dem Staatsoberhaupt von Ruanda, Präsident Kayibanda, folgende Botschaft des Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu überbringen :

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wurde davon unterrichtet, dass in Kampala Besprechungen zwischen den am Los der Söldner von Bukawu interessierten Staaten stattgefunden haben und wendet sich daher an Seine Exzellenz, damit bald eine Lösung gefunden wird, die unter Berücksichtigung des berechtigten Wunsches der afrikanischen Staaten, die Rückkehr von Personen nach Afrika zu verhindern, die ihre Sicherheit gefährden könnten, die endgültige Repatriierung der nach Ihrem Land geflüchteten Söldner sicherstellt. Nur eine solche Lösung kann gemäss dem Wortlaut der Entschliessung der Organisation für die Afrikanische Einheit (OUA) vom 13. September 1967 « die gegenwärtigen und die zukünftigen Generationen vor der Geissel des Hasses und der Rassenkämpfe bewahren ». Zurückkommend auf die Ihnen durch unseren Delegierten gemachte Mitteilung vom 8. November, halten wir es für erforderlich, abermals an den Grundsatz zu erinnern, dass die Auslieferung der Flüchtlinge von Bukawu nach dem Kongo nicht nur mit dem Geist der obenerwähnten Ent-

schliessung der OUA und den damals vom Präsidenten des Kongo eingegangenen Verpflichtungen, sondern auch mit den ständigen Grundsätzen des Völkerrechts im Widerspruch stünde, da diese Menschen als politische Häftlinge zu betrachten sind. Auch darf man nicht vergessen, dass sich die Söldner bereit erklärt hatten, ihre Waffen niederzulegen, weil sie fest darauf hofften, dass ihr Leben nicht angetastet wird und sie heimkehren können. Das IKRK, das keine Mühe gescheut hat, um die in dieser Entschliessung vorgesehene friedliche Evakuierung zu erreichen, ist nach wie vor bereit, bei der Verwirklichung einer humanitären Lösung dieses Problems mitzuhelfen. Das IKRK hat volles Vertrauen in Ihren erhabenen Gerechtigkeitssinn und Ihre Achtung vor den ewigen sittlichen Werten, die Sie unaufhörlich verteidigt haben, und rechnet mit Ihrem Verständnis, damit eine solche Lösung zustande kommt.

ANLAGEN

Nachstehend bringen wir die Übersetzung der Schreiben vom 16. September und 2. Oktober 1967, die General J. D. Mobutu, Vorsitzender der vierten ordentlichen Sitzungsperiode der Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Organisation für die Afrikanische Einheit und Präsident der Demokratischen Republik Kongo, an den Präsidenten des IKRK, Herrn S. A. Gonard, richtete.

Kinshasa, den 16. September 1967

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich beehre mich, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der OUA am 14. September 1967 einstimmig eine Entschliessung über die Frage der Söldner angenommen hat, die gegenwärtig im Osten der Demokratischen Republik Kongo (Bukawu) belagert werden.

In Ausführung des Paragraphen 2 der verfügbaren Bestimmungen dieser Entschliessung, in dem die Übergabe und der unverzügliche Abzug der Söldner aus dem kongolesischen Hoheitsgebiet gefordert werden, bezeichnete die Konferenz der Staats- und Regierungschefs einen Ausschuss, bestehend aus S. E. Isamil-Azhari, Präsident der Republik Sudan, als Vorsitzendem und den Staatschefs von Burundi, der Zentralafrikanischen Republik, Ruanda, Sudan, Sambia und Äthiopien.

Im Namen aller Oberhäupter der afrikanischen Staaten, die Mitglied der OUA sind, hat dieser Ausschuss nachstehenden Aktionsplan festgesetzt, dessen Durchführung er der Schutzherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz unterstellen möchte.

1. — Die Söldner sollen ihre Waffen niederlegen und das kongolesische Hoheitsgebiet unter dem Schutz einer von der Zentralafrikanischen Republik zu stellenden Heeresinheit verlassen und nach dem Flughafen von Kamembe in der Republik Ruanda überführt werden.
2. — Zwei C130-Flugzeuge, die von der Republik Sambia gestellt und zu diesem Zweck mit dem Rotkreuzzeichen versehen werden, sollen die entwaffneten Söldner über Athen nach Genf zum Sitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bringen.
3. — Sämtliche afrikanischen Staats- und Regierungschefs, die Mitglied der OUA sind, haben einstimmig beschlossen, diesen Söldnern endgültig zu verbieten, in die Mitgliedsländer der OUA einzureisen und sich dort aufzuhalten.

Da die Staats- und Regierungschefs der OUA und der Ausschuss, der den obengenannten Plan ausgearbeitet hat, den Wunsch geäußert haben, Sie möchten in enger Mitarbeit zur Lösung dieses dringenden wichtigen Problems beitragen, beehre ich mich, Ihnen Kopie der Entschliessung AHG/1 (IV) zu übermitteln mit der Bitte, ihr die für ihre Anwendung erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen.

Im Namen der OUA stehe ich zu Ihrer Verfügung, um mit Ihnen persönlich oder dem von Ihnen hierfür ernannten Vertreter alle praktischen Einzelheiten für die Anwendung der beiliegenden Entschliessung innerhalb kürzester Frist festzusetzen. Denn wenn die obenerwähnte friedliche Lösung, für die Ihre Mitwirkung erbeten wird, aus irgendeinem Grunde behindert wird, bliebe keine andere Wahl als der sofortige Grosseinsatz der Streitkräfte im Rahmen einer gemeinsamen Aktion der afrikanischen Staaten gemäss Paragraph drei der verfügbaren Bestimmungen der beigefügten Entschliessung.

Ich lenke abermals Ihre Aufmerksamkeit auf die äusserste Dringlichkeit, die die der OUA angehörenden Staats- und Regierungschefs einer raschen Lösung dieser Frage beimessen, und spreche Ihnen, Herr Präsident, in ihrem Namen unser Vertrauen und die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung aus.

Der Vorsitzende der 4. ordentlichen
Sitzungsperiode der Konferenz der
Staats- und Regierungschefs der Organisation
für die Afrikanische Einheit
gez. . Joseph-Désiré MOBUTU
Generalleutnant

Kinshasa, den 2. Oktober 1967

Sehr geehrter Herr Präsident,

bezugnehmend auf mein Schreiben vom 16. September und Ihre Antwort vom 19. September sowie die näheren Angaben, die mir der von Ihnen nach Kinshasa entsandte Vertreter über die Haltung des Internationalen Komitees gemacht hat, teile ich Ihnen folgendes mit :

In meiner Eigenschaft als Vorsitzender der 4. Sitzungsperiode der Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Organisation für die Afrikanische Einheit (OUA) und da ich mit der Durchführung der 49. Entschliessung vom 14. September über die Söldner beauftragt bin, habe ich letzteren über einen geeigneten zuverlässigen neutralen Vermittler die in dieser Entschliessung enthaltenen Vorschläge mitgeteilt, um ihre Zustimmung zu erhalten, die inzwischen erteilt wurde.

In der Anlage finden Sie das mit Nr. 4 bezeichnete Originaldokument, das eine Erklärung enthält, die ich als gültig betrachte und in der die Söldner ihre unter gewissen Bedingungen erteilte Zustimmung bestätigt haben. In dem ebenfalls beigefügten Dokument Nr. 5 haben sie ausdrücklich gewünscht, die in Dokument Nr. 4 vorgesehene Aktion möge unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz erfolgen.

Unter Berücksichtigung der Arbeiten des Ausschusses der 4. Sitzungsperiode der OUA, der besonders mit der Durchführung der Entschliessung über die Söldner und der von den Mitgliedsstaaten des genannten Ausschusses bekundeten Absichten beauftragt ist, erkläre ich in ihrem Namen, dass der gesamte Wortlaut der in beiliegendem Dokument Nr. 4 enthaltenen Erklärung angenommen wird.

In meiner Eigenschaft als Regierungschef der Demokratischen Republik Kongo möchte ich indessen hinsichtlich der von der vorgenannten Erklärung betroffenen kongolesischen Staatsangehörigen folgendes präzisieren .

- Die kongolesische Regierung beabsichtigt, für jene ihrer Staatsangehörigen, die in das kongolesische Hoheitsgebiet zurückzukehren wünschen, eine Amnestie zu verkünden ;
- sie wird diejenigen ihrer Staatsangehörigen, die das Asylangebot des Präsidenten von Sambia annehmen möchten, in keiner Weise daran hindern, sich in jenes Land zu begeben und sich dort niederzulassen. Dagegen muss sie sich ihre Rechtsansprüche gegenüber denjenigen der vorgenannten Staatsangehörigen vorbehalten, die sich in andere Länder begeben.

Im Namen der Organisation für die Afrikanische Einheit hoffe ich sehr, dass die Ihnen mit diesem Schreiben zugehenden Auskünfte und Dokumente dem Internationalen Komitee gestatten die Ansicht zu vertreten, dass die grundsätzlichen Bedingungen, von denen es seine Mitwirkung in dieser Angelegenheit abhängig macht, alle erfüllt sind. Gemäss dem von Ihrer Institution zum Ausdruck gebrachten Wunsch bin ich bereit, zu gegebener Zeit einen oder mehrere Vertreter, deren Namen ich Ihnen noch mitteilen werde, nach Genf zu entsenden, um die endgültigen Modalitäten für die Mitwirkung des IKRK und die Evakuierung der Söldner gemeinsam festzusetzen.

Zurückkommend auf mein Schreiben vom 16. September möchte ich schliesslich präzisieren, dass die Republik Kongo (Brazzaville), Uganda, die Vereinigte Republik Tansania und die Demokratische Republik Kongo zu jenen Ländern hinzuzufügen sind, die den Sonderausschuss gebildet haben, den die jüngste Konferenz der OUA in Kinshasa mit der Durchführung der Entschliessung betreffend die Söldner beauftragt hat.

In ausgezeichneter Hochachtung
Der Präsident der Republik

J. D. MOBUTU
Generalleutnant

DOKUMENT Nr. 4

Wir antworten mit Ja auf die Vorschläge, die uns die OUA in ihrer Entschliessung vom 13. September 1967 gemacht hat, sofern das Leben unserer gesamten Gruppe — einschliesslich der dazugehörigen Kongo-

lesen — nicht angetastet wird und alle das kongolesische Hoheitsgebiet verlassen können.

Wir sind also bereit, die Feindseligkeiten einzustellen, die Waffen niederzulegen und das Hoheitsgebiet des Kongo zu verlassen, um in ein frei gewähltes Land auszureisen, sobald wir den Eindruck gewonnen haben, dass die mit Hilfe zuständiger internationaler Organisationen zu unserer Sicherheit getroffenen Massnahmen ausreichend sind.

Geschehen zu Bukawu am 24. Sept. 1967
SCHRAMME J.

DOKUMENT Nr. 5

Bukawu, Kongo
den 29. September 1967

Im Nachgang zu dem von uns am 24. September unterzeichneten Dokument Nr. 4, betreffend unsere Annahme der Vorschläge der OUA, bestätigen wir unseren ausdrücklichen Wunsch, die Durchführung der im vorgenannten Dokument vorgesehenen Aktion möge unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz erfolgen.

J. SCHRAMME, Oberst

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Verzeichnis der Mitglieder des IKRK in Genf. Stand per 1. Januar 1968

- SAMUEL A. GONARD, ehem. Oberstkorpskommandant, ehem. Professor am Institut universitaire de hautes études internationales in Genf, Präsident (Mitglied seit 1961)
- JACQUES CHENEVIÈRE, Dr. phil. h. c., Ehrenvizepräsident (1919)
- MARTIN BODMER, Dr. phil. h. c. (1940)
- LÉOPOLD BOISSIER, Dr. jur., Honorarprofessor der Universität Genf, ehem. Generalsekretär der Interparlamentarischen Union (1946)
- PAUL RUEGGER, ehem. Schweizerischer Gesandter in Italien und Grossbritannien, Mitglied des Ständigen Schiedsgerichtshofes (1948)
- RODOLFO OLGIATI, Dr. med., h. c., ehem. Direktor der Schweizerische Spende (1949)
- MARGUERITE GAUTIER-VAN BERCHEM, ehem. Abteilungsleiterin der Zentralstelle für Kriegsgefangene (1951)
- FRÉDÉRIC SIORDET, Rechtsanwalt, Rechtsberater des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz von 1943 bis 1951, Vizepräsident (1951)
- GUILLAUME BORDIER, Dipl.-Ing. E.T.H., M.B.A. Harvard, Bankier (1955)
- ADOLPHE FRANCESCHETTI, Dr. med., Honorarprofessor für Augenheilkunde an der Universität Genf (1958)
- HANS BACHMANN, Dr. jur., beigeordneter Generalsekretär des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz von 1944 bis 1946, Vizepräsident (1958)
- JACQUES FREYMOND, Dr. phil., Leiter des Institut universitaire de hautes études internationales, Professor an der Universität Genf (1959)
- DIETRICH SCHINDLER, Dr. jur., Professor an der Universität Zürich (1961)
- HANS MEULI, Dr. med., Oberstbrigadier, ehem. Oberfeldarzt (1961)
- MARJORIE DUVILLARD, Leiterin der Krankenschwesternschule « Le Bon Secours » (1961)
- MAX PETITPIERRE, Dr. jur., ehem. Präsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1961)
- ADOLPHE GRAEDEL, ehem. Nationalrat, Generalsekretär des Internationalen Metallarbeiterbunds (1965)
- DENISE BINDSCHEDLER-ROBERT, Dr. jur., Professorin am Institut universitaire de hautes études internationales (1967)
- MARCEL NAVILLE, Lic. phil., Bankdirektor (1967)
- JACQUES F. DE ROUGEMONT, Dr. med. (1967)
- ROGER GALLOPIN, Dr. jur. (1967)
- JEAN PICTET, Dr. jur. (1967)
- WALDEMAR JUCKER, Sekretär des Schweizerischen Gewerkschaftsbunds (1967)

Ehrenmitglieder: LUCIE ODIER, *Ehrenvizepräsidentin*; FRÉDÉRIC BARBEY; Dr. phil. CARL J. BURCKHARDT; Prof. Dr. jur. PAUL CARRY; SUZANNE FERRIÈRE; EDOUARD DE HALLER; Prof. PAUL LOGOZ; Prof. Dr. med. ALFREDO VANNOTTI; Dr. med. ADOLF VISCHER.

Direktion:

ROGER GALLOPIN, Generaldirektor

JEAN PICTET, Generaldirektor

CLAUDE PILLOUD, Direktor
RICR - Beilage 1968 (XIX)

IN GENÈVE

VIZEPRÄSIDENTSCHAFT DES IKRK

Rechtsanwalt Frédéric SORDET bleibt auch im Jahre 1968 Vizepräsident des Komitees, während Dr. jur. Hans BACHMANN zum Vizepräsidenten für die Jahre 1968 und 1969 ernannt wurde.

PRÄSIDENTSCHAFTSRAT

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat seinen Präsidenschaftsrat für 1968 wie folgt gebildet. Präsident: Samuel A. GONARD, Vizepräsidenten: Rechtsanwalt Frédéric SORDET und Dr. jur. Hans BACHMANN, Mitglieder: Fräulein Marjorie DUVILLARD, Dr. jur. Max PETITPIERRE, Dr. jur. Roger GALLOPIN und Dr. jur. Jean PICTET.

Neujahrsbotschaft

Wie alljährlich, sandte der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz folgende Botschaft an zahlreiche Länder.

An der Schwelle des neuen Jahres entbietet Ihnen der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz seine besten Glückwünsche und teilt mit Ihnen die Hoffnung, dass der Frieden endlich auf der ganzen Erde einkehrt.

Die Erfahrungen, die im sich neigenden Jahr gemacht wurden, haben abermals bewiesen, dass die Aktion des Roten Kreuzes in einer Welt, in der sich alle Menschen ständig vom Krieg bedroht fühlen, immer notwendiger ist.

Die Konflikte, vor allem in Vietnam, im Nahen Osten, im Jemen und in Nigeria, brachten unendliches Leid mit sich. Berücksichtigt man auch die Ereignisse in Griechenland und im Kongo, so sieht man, dass das IKRK aufgefordert wurde, mannigfache Aufgaben von beachtlicher Grösse zu übernehmen.

Im Nahen Osten, wo die Anwendung der Genfer Abkommen im grossen und ganzen sichergestellt werden konnte und die Kriegsoffer geschützt wurden, erfüllt das IKRK weiterhin seine Mission als neutraler Vermittler.

In Nigeria, Vietnam und im Jemen sorgte das IKRK ebenfalls für die Einhaltung der Genfer Abkommen, obwohl die Konflikte in jenen Ländern nicht offiziell als Kriege anerkannt wurden, und befasste sich besonders mit dem tragischen Los der Zivilbevölkerung. Allein durch den Konflikt in Nigeria wurden rund fünfhundert-

tausend Menschen zu Flüchtlingen, während im Jemen und in Vietnam nach wie vor Zivil- und Militärpersonen ohne Unterschied vom Krieg in Mitleidenschaft gezogen werden. In diesen Ländern setzte sich das IKRK tatkräftig ein — des öftern mit Erfolg —, nachdem es zuweilen mit fast unüberwindlichen Hindernissen zu kämpfen hatte.

Bei seiner Aktion im Kongo, die es auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Parteien unternahm, stützte es sich wesentlich auf die Resolutionen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen und auf den Grundsatz « vorbeugen ist besser als heilen ». Letzten Endes stellte das IKRK die Versorgung von rund zweitausendfünfhundert Flüchtlingen aus Bukawu sicher, als diese völlig mittellos dastanden.

Es gibt indessen noch Kriegsgefangene, die an diesen Feiertagen von ihren Angehörigen getrennt sind, und zahlreiche Flüchtlinge, die unter dem Winter zu leiden haben. Das Rote Kreuz betreut sie weiterhin und bittet die Öffentlichkeit um grosszügige Spenden für diese Unglücklichen.

Ich darf den Wunsch äussern, die Staaten, die Institutionen und alle Menschen guten Willens mögen das Ideal des Roten Kreuzes moralisch unterstützen und ihm die materiellen Mittel beschaffen, damit es seine Mission erfüllen kann.

EIN NEUER FILM DES IKRK

Soeben hat das Internationale Komitee einen Farbfilm unter dem Titel «*Naher Osten 1967*» herausgegeben. Seine Laufzeit beträgt etwa 20 Minuten. Er ist von nun an in französischer, deutscher, englischer und spanischer Synchronisation beim IKRK erhältlich.

Der Film schildert die verschiedenen Aspekte der dringenden Hilfsaktion vom Juni 1967 und hebt die Rolle des IKRK und seiner Delegierten als neutrale Vermittler im Nahostkonflikt hervor. U.a. behandelt er folgende Themen: Heimführung der schwerverwundeten Kriegsgefangenen, Heimführung von Kriegsgefangenen, Übermittlung persönlicher Nachrichten, Familienzusammenführungen, Beförderung von Spenden der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften für die Kriegsoffer.

Mehrere Bildfolgen zeigen die Allenby-Brücke am Jordan, über die meistens die Flüchtlinge heimgeführt wurden. Sie geben deutlich die tragischen Erlebnisse dieser unglücklichen Menschen wieder und veranschaulichen die Bemühungen der IKRK-Delegierten, ihnen Trost und Hilfe zu spenden.

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges	23
Die Form des Emblems	28

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Verzeichnis der Mitglieder des IKRK in Genf. Stand per 1. Januar 1968

- SAMUEL A. GONARD, ehem. Oberstkorpskommandant, ehem. Professor am Institut universitaire de hautes études internationales in Genf, *Präsident* (Mitglied seit 1961)
- JACQUES CHENEVIÈRE, Dr. phil. h. c., *Ehrenvizepräsident* (1919)
- MARTIN BODMER, Dr. phil. h. c. (1940)
- LÉOPOLD BOISSIER, Dr. jur., Honorarprofessor der Universität Genf, ehem. Generalsekretär der Interparlamentarischen Union (1946)
- PAUL RUEGGER, ehem. Schweizerischer Gesandter in Italien und Grossbritannien, Mitglied des Ständigen Schiedsgerichtshofes (1948)
- RODOLFO OLGIATI, Dr. med., h. c., ehem. Direktor der Schweizerische Spende (1949)
- MARGUERITE GAUTIER-VAN BERCHEM, ehem. Abteilungsleiterin der Zentralstelle für Kriegsgefangene (1951)
- FRÉDÉRIC SIORDET, Rechtsanwalt, Rechtsberater des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz von 1943 bis 1951, *Vizepräsident* (1951)
- GUILLAUME BORDIER, Dipl.-Ing. E.T.H., M.B.A. Harvard, Bankier (1955)
- ADOLPHE FRANCESCHETTI, Dr. med., Honorarprofessor für Augenheilkunde an der Universität Genf (1958)
- HANS BACHMANN, Dr. jur., beigeordneter Generalsekretär des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz von 1944 bis 1946, *Vizepräsident* (1958)
- JACQUES FREYMOND, Dr. phil., Leiter des Institut universitaire de hautes études internationales, Professor an der Universität Genf (1959)
- DIETRICH SCHINDLER, Dr. jur., Professor an der Universität Zürich (1961)
- HANS MEULI, Dr. med., Oberstbrigadier, ehem. Oberfeldarzt (1961)
- MARJORIE DUVILLARD, Leiterin der Krankenschwesternschule « Le Bon Secours » (1961)
- MAX PETITPIERRE, Dr. jur., ehem. Präsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1961)
- ADOLPHE GRAEDEL, ehem. Nationalrat, Generalsekretär des Internationalen Metallarbeiterbunds (1965)
- DENISE BINDSCHEDLER-ROBERT, Dr. jur., Professorin am Institut universitaire de hautes études internationales (1967)
- MARCEL NAVILLE, Lic. phil., Bankdirektor (1967)
- JACQUES F. DE ROUGEMONT, Dr. med. (1967)
- ROGER GALLOPIN, Dr. jur. (1967)
- JEAN PICTET, Dr. jur. (1967)
- WALDEMAR JUCKER, Sekretär des Schweizerischen Gewerkschaftsbunds (1967)

Ehrenmitglieder: LUCIE ODIER, *Ehrenvizepräsidentin*; FRÉDÉRIC BARBEY; Dr. phil. CARL J. BURCKHARDT; Prof. Dr. jur. PAUL CARRY; SUZANNE FERRIÈRE; EDOUARD DE HALLER; Prof. PAUL LOGOZ; Prof. Dr. med. ALFREDO VANNOTTI; Dr. med. ADOLF VISCHER.

Direktion:

ROGER GALLOPIN, Generaldirektor

JEAN PICTET, Generaldirektor

CLAUDE PILLOUD, Direktor

RICR - Beilage 1968 (XIX)

Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges

Rechtsanwalt Frédéric Siordet, Vizepräsident des IKRK, las dem im September 1967 im Haag versammelten Delegiertenrat folgenden Bericht über dieses Thema vor:

Die 28. Resolution ist gewiss eine der wichtigsten, die die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz angenommen hat. Sie bezieht sich auf den Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges.

Nachdem festgestellt wurde, « dass der unterschiedslos geführte Krieg eine Gefahr für die Zivilbevölkerung und für die Zukunft der Kultur darstellt », wird in dieser Resolution feierlich erklärt,

« dass alle Regierungen und alle übrigen Mächte, die die Verantwortlichkeit für die Kriegführung in bewaffneten Konflikten tragen, zumindest folgende Prinzipien beachten müssen :

- die in einen Konflikt verwickelten Parteien haben kein unbeschränktes Recht bei der Wahl der Mittel, dem Feind zu schaden ;
- es ist untersagt, Angriffe gegen die Zivilbevölkerung als solche zu richten ;
- ein Unterschied muss jederzeit zwischen den Personen gemacht werden, die an den Feindseligkeiten teilnehmen, und der Zivilbevölkerung, und zwar dergestalt, dass letztere soweit wie möglich verschont bleibt ;
- die allgemeinen Regeln des Kriegsrechts finden auch auf nukleare und ähnliche Waffen Anwendung ».

Ferner werden in der 28. Resolution alle Regierungen, die es noch nicht getan haben, ausdrücklich aufgefordert,

« dem Genfer Protokoll von 1925 beizutreten, das die Verwendung von erstickenden, giftigen oder gleichartigen Gasen und von allen ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffen oder Verfahrensarten sowie den Einsatz bakteriologischer Kampfmittel untersagt ».

Indem die 28. Resolution die vier Grundsätze, die die Kriegführenden stets beachten sollten, aufführt, schafft sie kein neues Recht. Durch sie bestätigt das Internationale Rote Kreuz einschliesslich der Regierungsdelegationen einstimmig, dass die Vorschriften des Kriegsrechts, die niemals aufgehoben wurden, ungeachtet ihres Alters und ihrer zahlreichen Verletzungen nach wie vor gültig sind.

In den verfügenden Bestimmungen der Resolution wird das IKRK mit ziemlich schweren Aufgaben betraut. Die Konferenz bittet es nämlich inständig,

« seine Bemühungen, das humanitäre Völkerrecht zu entwickeln, fortzuführen, und zwar in Übereinstimmung mit der 13. Resolution der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz, im besonderen insoweit die Notwendigkeit des Schutzes der Zivilbevölkerung gegen die Leiden des unterschiedslos geführten Krieges in Betracht kommt, und beauftragt das IKRK, alle Möglichkeiten zu erwägen und alle geeigneten Wege einzuschlagen, einschliesslich der Schaffung eines Sachverständigenausschusses, um rasch zu einer praktischen Lösung des Problems zu gelangen ».

Die verworrene Lage, in der sich die Welt befindet, hat die Verwirklichung der Aufgaben, die die XX. Konferenz dem IKRK anvertraut hat, noch schwieriger gestaltet. Daher beschloss das IKRK, zuvor etwa zwanzig Persönlichkeiten aus allen Kontinenten, die die verschiedensten Gedankenströmungen vertreten, zu befragen. Etwa fünfzehn entsprachen dem Antrag des Komitees und erteilten ihm äusserst wertvolle Gutachten, auf welche Art und Weise die 28. Resolution der XX. Konferenz durchgeführt werden könnte.

Ohne näher auf diese Befragungen einzugehen, kann man folgende Faktoren herauskristallisieren :

Die 28. Resolution stellt als solche einen bedeutenden Fortschritt dar und vertritt die geltenden völkerrechtlichen Grundsätze. Doch muss man weiter gehen und versuchen, eine Urkunde zu erhalten, durch die die Staaten diese Grundsätze ausdrücklich anerkennen und dadurch fester gebunden würden.

Unter den gegenwärtigen Umständen scheint es nicht möglich, dass die Regierungen sich in ihrer Mehrzahl über einen diesbezüglichen internationalen Vertrag einigen. Doch muss ein solcher Vertrag weiterhin als Endziel angestrebt werden.

Bis dieser Vertrag eines Tages zustande kommt, muss jede Gelegenheit wahrgenommen werden, um die in Wien verkündeten Grundsätze in Erinnerung zu rufen und zu versuchen, sie bestätigen zu lassen und möglichst ihre Ausdehnung zu erreichen. In dieser Hinsicht riet man im allgemeinen, als Zwischentappe zu einer erklärenden Resolution der Vereinten Nationen Zuflucht zu nehmen.

Aufgrund dieser Schlussfolgerungen richtete das IKRK an alle Teilnehmerregierungen der Genfer Abkommen von 1949 und des IV. Haager Abkommens von 1907 ein Memorandum vom 19. Mai 1967, von dem alle Rotkreuzgesellschaften mit Rundschreiben 468 vom 24. Mai 1967, das in der *Revue internationale de la Croix-Rouge*¹ veröffentlicht wurde, einen Durchschlag erhielten. Darin heißt es u. a. :

« Damit diese Grundsätze voll zur Geltung kommen, fordert das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Regierungen dringend auf, diese allgemeinen Normen — notfalls mit den erforderlichen Ergänzungen versehen — in einer entsprechenden völkerrechtlichen Urkunde zu verankern. Das Internationale Komitee ist bereit, bei der Ausarbeitung einer solchen Urkunde mitzuhelfen.

Ohne abzuwarten, bis diese Urkunde in endgültiger Fassung vorliegt und in Kraft gesetzt ist und bis sich alle in Frage kommenden Mächte über ein formelles Verbot der Massenzerstörungswaffen geeinigt haben, bittet das Internationale Komitee die Regierungen, schon jetzt kundzutun, welchen Wert sie den obengenannten Grundsätzen beimessen, dies kann durch jede geeignete offizielle Kundgebung, wie z.B. eine Resolution der

¹ Juni 1967

Generalversammlung der Vereinten Nationen, geschehen. Desgleichen könnten die Anweisungen für die Streitkräfte jetzt schon auf diese Grundsätze Bezug nehmen ».

Der Gedanke, die Bestätigung der in Wien verkündeten Grundsätze durch eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu erreichen, fesselte die Aufmerksamkeit einiger Regierungen, die das IKRK wissen liessen, sie seien grundsätzlich bereit, die Initiative hierfür zu ergreifen.

Es ist zu wünschen, dass diese Anstrengungen zu guten Ergebnissen führen. Das IKRK wird selbstverständlich gern die Hinweise geben, anhand derer andere Regierungen ihre Bemühungen mit jenen der Regierungen, die bereits zu handeln beschlossen haben, aufeinander abstimmen können.

Man darf also hoffen, dass bis zur XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz Teilergebnisse erzielt werden. Selbst wenn die gegenwärtig laufenden Pläne in die Tat umgesetzt werden, wird das Problem des wirklichen Schutzes der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des Krieges weiterhin Anlass zu Besorgnissen sein, und die Bemühungen des Roten Kreuzes müssen auf den Abschluss einer präzisen Verpflichtung ausgerichtet bleiben.

Auf dem Gebiet der Gesetze und Gebräuche des Krieges wäre ebenfalls eine Präzisierung anzustreben, vor allem, wenn man bedenkt, dass die meisten Vorschriften betreffend die Führung der Feindseligkeiten und den Einsatz der Waffen über 60 Jahre alt sind.

In einer Anlage zu seinem Memorandum drückt das IKRK seine diesbezüglichen Befürchtungen aus, die den Ernst des Problems deutlich veranschaulichen.

Am 26. Juli 1966 unternahm das IKRK Schritte bei den Regierungen, die noch nicht dem Genfer Protokoll von 1925 angehören, um sie dringend aufzufordern, ihm beizutreten. Es teilte dies dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit. U Thant unterrichtete alle Mitglieder der Generalversammlung davon, die eine Resolution annahm, in der die im Protokoll enthaltenen Verbote bestätigt werden.

Das sind die Folgen, die das IKRK bisher seinerseits der 28. Resolution der XX. Internationalen Konferenz gegeben hat. Es beabsichtigt, seine Bemühung unermüdlich fortzusetzen und

wird für jede Anregung dankbar sein, die ihm hier oder später hinsichtlich der Durchführung dieser sehr wichtigen Resolution gemacht werden. Es erübrigt sich zu sagen, dass es vor allem für die Bemühungen dankbar ist, die die nationalen Gesellschaften ihrerseits gemäss dem vorletzten Absatz der Resolution bei ihren Regierungen unternehmen.

Die Konferenz

« bittet die nationalen Gesellschaften, bei ihren Regierungen vorstellig zu werden, um ihre Mitarbeit für eine rasche Lösung dieser Frage zu erreichen, und lädt dringend alle Regierungen ein, die Bemühungen des Internationalen Roten Kreuzes auf diesem Gebiet zu unterstützen ».

Wir können nur hoffen, zu ernsthaften Ergebnissen zu gelangen, wenn die Einmütigkeit, die der Annahme der 28. Resolution in Wien zugrunde lag, weiter anhält.

DIE FORM DES EMBLEMS

Weder die Form des roten Kreuzes noch jene des roten Halbmonds sind endgültig festgesetzt worden. Das präzisierte Dr Jean Pictet, Generaldirektor beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, in einem Artikel, der in der Zeitschrift der Liga der Rotkreuzgesellschaften Panorama erschien. In Anbetracht der Bedeutung dieses Themas und der Fragen, die sich verschiedene nationale Gesellschaften hierüber stellen, halten wir es für angebracht, den Artikel hier abzudrucken.

Im Recht und auf internationaler Ebene wird der Gebrauch des Rotkreuzzeichens durch das «Erste Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde» geregelt. Dieses Abkommen, das 1864 abgeschlossen, 1906, 1929 und 1949 revidiert und erweitert wurde, bildet die Grundlage der Institution des Roten Kreuzes auf der ganzen Welt und des Schutzes der Konfliktsopfer.

Das Abkommen bestimmt (in Artikel 38 der Fassung von 1949): «Zu Ehren der Schweiz wird das durch Umkehrung der eidgenössischen Farben gebildete Wappenzeichen des roten Kreuzes auf weissem Grunde als Wahr- und Schutzzeichen des Sanitätsdienstes der Streitkräfte beibehalten».

Dazu ist zu bemerken, dass durchaus nicht feststeht, ob die Gründer des Roten Kreuzes und die Urheber des ersten Genfer Abkommens damals bewusst die umgekehrten Farben des Schwei-

zer Wappens verwenden wollten, als sie ein einheitliches Zeichen schufen. Kein Text aus den Jahren 1863 oder 1864 gestattet, eine solche Verknüpfung anzunehmen. Es ist möglich, dass die Übereinstimmung erst später entdeckt wurde. Jedenfalls wurde aber diese Farbzusammenstellung 1906 offiziell festgelegt, und man hat sie aus Höflichkeit als Ehrenbezeugung für das Land, in dem das Rote Kreuz entstanden ist, dargestellt.

Wie dem auch sei, manche haben sich gefragt, ob aus dieser Formulierung im Abkommen nicht abzuleiten sei, dass das Rotkreuzzeichen dieselben Proportionen haben müsse wie das Schweizerkreuz. Dessen Form wurde von der Bundesversammlung von 1889 als ein schwebendes (das heisst den Schildrand nicht berührendes) aufrechtes Kreuz mit vier gleichen Balken, die um ein Sechstel länger sind als breit, bestimmt.

Es ist nun offensichtlich falsch zu glauben, das rote Kreuz müsste genau dem Schweizerkreuz entsprechen. Der Ausdruck «Farbe» ist im eigentlichen Sinne zu verstehen es geht um weiss und rot. Hätte man die Fahne im Auge gehabt, so hätte man nicht von «Umkehrung» sprechen können. Im übrigen geht aus den Protokollen der Diplomatischen Konferenz von 1906 deutlich hervor, dass man mit Absicht die Form des Kreuzes nicht näher bestimmen wollte, denn das hätte gefährlichen Missbrauch zur Folge haben können.

Dies ist leicht zu verstehen. Es kann sein, dass man — zum Beispiel auf einem Schlachtfeld — ein Kreuz mit irgendwelchen Mitteln, die gerade vorhanden sind, herstellen muss. Man hat sogar solche gesehen, die mit Blut auf ein Stück Stoff gemalt wurden. In der Eile ist es nicht immer möglich, genaue Vorschriften zu befolgen. Der Gegner soll aber nicht Gelegenheit erhalten, das Zeichen als ungültig zu erklären, weil es nicht ganz die richtigen Proportionen aufweist, um so einen Vorwand zu haben, unter dem Schutz der Genfer Abkommen stehende Personen oder Sachen anzugreifen.

Die starre Umschreibung des Rotkreuzzeichens wäre auch wegen Missbräuchen auf kommerziellem Gebiet ungünstig; denn gewissenlose Personen könnten die Gesetzesvorschriften umgehen und ungestraft das Rotkreuzzeichen missbrauchen, indem sie

sich darauf berufen, das von ihnen verwendete Zeichen sei ein wenig grösser oder ein wenig kleiner als für das Rote Kreuz festgelegt.

Aus den gleichen Erwägungen heraus ist im Genfer Abkommen auch die Form des weissen Grundes nicht näher umschrieben. (Es sei hier in Erinnerung gerufen, dass nicht ein rotes Kreuz, sondern ein rotes Kreuz auf weissem Grund als Merkmal geschaffen wurde). Ebenso wenig wurde die Tönung des Rot geregelt, während die Schweiz dies für ihr Wappen getan hat.

In der Praxis hat sich allerdings überall der Gebrauch des «griechischen» Kreuzes als Erkennungszeichen durchgesetzt. Dieses Kreuz besteht aus zwei gleichlangen Balken, einem senkrechten und einem waagrechten, die sich in der Mitte überschneiden und den Rand nicht berühren. Das Schweizerkreuz ist ein griechisches Kreuz.

Dieser Brauch hat sich so verbreitet, dass er als verbindlich gilt, und man wird daran denken müssen, sobald sich Gelegenheit bietet, diese «Norm» im Genfer Abkommen zu erwähnen, denn der Begriff «Kreuz» trifft auf sehr verschiedene Zeichen zu. Zum Beispiel — um nur die in Europa gebräuchlichsten und einfachsten zu erwähnen — gibt es das lateinische Kreuz, dessen senkrechter Balken im untern Teil länger ist als die andern drei Arme. (Dies ist das in den christlichen Religionen verwendete Kreuz. Man sieht, dass es vom Rotkreuz-Zeichen abweicht, was beweist, dass letzteres konfessionell neutral ist). Das Andreas-Kreuz hat die Form eines X, das Antonius-Kreuz die Form eines T. In anderen Kontinenten wird man an das ägyptische Kreuz (Sinnbild der Unsterblichkeit), an das Swastikakreuz usw. denken.

In der Tat trifft man das Kreuzzeichen auf allen Kontinenten und seit dem frühesten Altertum. Wenn man in der vergleichenden Ethnographie die Symbolik dieses Zeichens studiert, kann man feststellen, dass das Kreuz den Menschen im Universum darstellt. Er steht mit ausgestreckten Armen im Mittelpunkt des Kosmos, der durch die vier Himmelsrichtungen und die beiden Himmelspole versinnbildlicht wird. Gleichzeitig spiegelt sich darin die grundlegende Zweiheit von Welt und Leben: die Vertikale als

Ausdruck des aktiven, männlichen Prinzips, die Horizontale als Ausdruck des passiven, weiblichen Prinzips. Ein Kreuz ist aber auch das beredteste und einfachste graphische Zeichen, es ist das Zeichen schlechthin. Wenn man etwas hervorheben will, bezeichnet man es mit einem Kreuz.

Bei solcher Mannigfaltigkeit ist es nötig, sich beim Rotkreuzzeichen an eine bestimmte Form zu halten, eben das griechische Kreuz. Die Ausführung im einzelnen, die Länge und Breite der Balken, die Nuance des Rot usw., muss jedoch aus den vorerwähnten Gründen offengelassen werden.

Auf nationaler Ebene dagegen ist in verschiedenen Ländern von der betreffenden Rotkreuzgesellschaft oder von der Behörde aus verwaltungstechnischen oder ästhetischen Gründen die Form des roten Kreuzes genau festgelegt worden, um die Einheitlichkeit des Zeichens im eigenen Lande zu gewährleisten. Dieses Vorgehen ist absolut zulässig, nur darf es in keinem Falle die Schutzkraft von abweichenden Rotkreuzabzeichen schmälern, die vielleicht einmal zur Kennzeichnung von Personen oder Sachen, die unter dem Schutz der Genfer Abkommen stehen, improvisiert werden müssen.

Die meisten Gesellschaften, die die Ausführung ihres Rotkreuzzeichens reglementiert haben, scheinen ein Kreuz von fünf gleichgrossen Quadraten gewählt zu haben. Diese Figur kann am leichtesten und sparsamsten hergestellt werden; sie wirkt aber ein wenig plump. Eleganter ist ein Kreuz, dessen Balken um ein wenig länger als breit sind.

Die gleichen Erwägungen gelten für den roten Halbmond, der bekanntlich in den Genfer Abkommen als Ausnahme für die mohammedanischen Länder bewilligt wurde. Auch seine Form ist in den Abkommen nicht näher umschrieben.

1907 hat das ottomanische Reich dieses Zeichen, in den umgekehrten Farben seiner Nationalfahne (ohne Stern), offiziell angenommen.

Die türkische Rothalbmondgesellschaft hat die Ausmasse ihres Abzeichens statutarisch festgelegt; es sind dieselben wie die der Nationalfahne. Während die Hörner des Halbmonds auf der Fahne stets vom Mast abgewendet erscheinen müssen (und je nachdem,

woher der Wind weht, nach rechts oder links zeigen), sind sie beim Abzeichnen stets nach links gerichtet, wie beim zunehmenden Mond im ersten Viertel, was dem mohammedanischen Monatsanfang entspricht.

Ausser der türkischen haben auch die Gesellschaften Tunesiens und der mohammedanischen Gliedstaaten der Sowjetunion den nach links geöffneten Halbmond zum Wahrzeichen genommen, die Gesellschaften der anderen mohammedanischen Staaten, die den roten Halbmond führen, einen nach rechts gerichteten, abnehmenden Mond.

Auf einer Tagung in Rabat diskutierten die Rothalbmondgesellschaften die Form des Halbmonds und seine etwaige Vereinheitlichung. Es wurde noch keine Entscheidung hierüber getroffen.

Aber welches auch immer die Form sei, die man dem Zeichen des Roten Kreuzes gibt, eines darf nie vergessen werden: Es wurde geschaffen, um Menschenleben zu retten; es ist ein Symbol der Menschlichkeit, und wir müssen darüber wachen, dass es als solches durch nichts beschmutzt werde. .

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Aufbau, Organisation und Verfahren der Internationalen Rotkreuzkonferenz	35
Eine Broschüre über die Genfer Abkommen	39
21. Welttag des Roten Kreuzes	41
Rechtshilfe für Flüchtlinge und Auswanderer	46

AUFBAU, ORGANISATION UND VERFAHREN DER INTERNATIONALEN ROTKREUZKONFERENZ

*Nachstehend veröffentlichen wir einen Bericht, den die Vorsitzende der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes, Gräfin von Limerick, dem Delegiertenrat am 6. September 1967 im Haag vorlegte*¹.

Die Ständige Kommission befasste sich eingehend mit der zukünftigen Organisation und dem Aufbau der Internationalen Rotkreuzkonferenzen. Zu diesem Zweck bildete sie einen Gemischten Ausschuss, bestehend aus Delegierten des IKRK und der Liga. Ausserdem hatten alle nationalen Gesellschaften einen Fragebogen erhalten, in dem sie um ihre Ansichten über gewisse Sonderpunkte gebeten wurden.

Bei der Zusammenkunft der Ständigen Kommission vom 3. Oktober 1966 hatte der Präsident des Australischen Roten Kreuzes, Dr. Geoffrey Newman-Morris, eine Denkschrift unterbreitet, die dem Gemischten Ausschuss als Arbeitsgrundlage diene. Der Bericht dieses Ausschusses wurde am 1. September 1967 von der Ständigen Kommission geprüft, die sich mit folgenden Themen befasste:

I. Aufbau der Konferenz

1. *Teilnahme der Regierungen.* — Man kam überein, die Satzung des Internationalen Roten Kreuzes hinsichtlich der Teilnahme der Regierungen an den Internationalen Konferenzen nicht zu

¹ Siehe *Revue internationale*, deutsche Beilage Dezember 1967, S. 182-188.

ändern. Den Vorschlag, die Rotkreuzkonferenzen mit Teilnahme der Regierungen durch regelmässige Staatenkonferenzen zu ersetzen, hielt man für undurchführbar, denn es obliegt nicht dem Roten Kreuz, derartige Staatenkonferenzen einzuberufen.

Man nahm die Tatsache zu Protokoll, dass die Regierungen nicht berechtigt sind, vorzuschlagen, dass diese oder jene Frage auf der Tagesordnung der Konferenz erscheint, es sei denn, dies geschehe laut Artikel 9 der internen Regelung (die das Präsidium der Konferenz ermächtigt, weitere Fragen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn fünf Delegationen verschiedener Länder dies beantragen). Es schien nicht gerechtfertigt, eine diesbezügliche Änderung der internen Regelung vorzuschlagen, die gestatten würde, die Befugnisse der Regierungen zu erweitern. In Zukunft wird die Ständige Kommission dafür sorgen, den Delegiertenrat vor der Konferenz davon zu unterrichten, wenn Fragen behandelt werden, die für die Regierungen nur von untergeordnetem Interesse sind.

2. *Befugnisse der Konferenz.* — Nach Ansicht der Kommission ist keine Satzungsänderung notwendig.

II. Organisation und Verfahren der Konferenz

1. Es erschien nicht erforderlich, irgendwelche Änderungen in bezug auf *die Häufigkeit der Vollversammlungen, ihre Dauer, die ihr gewidmete Zeit, die Anzahl der Ausschüsse, das Unterlagenmaterial, das Dolmetschen und das Übersetzen* vorzunehmen.

2. *Tagesordnung.* — Man vertrat die Ansicht, dass die Tagesordnung für den Erfolg der Konferenz ausschlaggebend ist und sie die Möglichkeit bietet, die vorgebrachten Fragen betreffend zahlreiche weitere Punkte des Fragebogens wie die Anzahl der Ausschüsse, die Zusammensetzung der Delegationen usw. zu präzisieren. Daher muss die Ständige Kommission der Aufstellung der Tagesordnung für die nächste Internationale Konferenz besondere Aufmerksamkeit widmen und die diesbezüglichen Kommentare der nationalen Gesellschaften berücksichtigen.

3. *Praktisches Problem der Abfassung der Resolutionen.* — Nach Ansicht der Ständigen Kommission sollte für jeden Konferenzausschuss ein Redaktionsausschuss gebildet werden, der aus drei Personen besteht, von denen eine jede eine der Arbeitssprachen der Konferenz beherrscht. Diese drei Ausschüsse können später zusammengeschlossen werden, so dass sie den Redaktionsausschuss der Vollversammlung bilden, der somit aus mindestens neun Personen bestünde.

III. Fragen betreffend die Ständige Kommission

1. *Methoden für die Mitgliederwahl.* — Man hielt es für angebracht, sich bei zukünftigen Konferenzen nach der in der Satzung vorgesehenen Wahlmethode zu richten. Der Vorsitzende der Konferenz soll die Teilnehmer bei Eröffnung der Konferenz auf diesen Punkt aufmerksam machen und den Delegationen das Wahlverfahren bekanntgeben. Ausserdem wurde der Gemischte Ausschuss gebeten festzustellen, ob das Konferenzpräsidium beauftragt werden könnte, die Wählbarkeit der für die Ständige Kommission vorgeschlagenen Anwärter zu prüfen, um sicherzustellen, dass die Betreffenden alle Voraussetzungen für dieses Amt erfüllen.

2. *Zusammensetzung der Ständigen Kommission und Anzahl ihrer Mitglieder.* — Man kam überein, keine Satzungsänderung für diesen Punkt vorzuschlagen.

3. *Befugnisse der Ständigen Kommission vor Konferenzeröffnung.* — Die Erfahrung hat gezeigt, dass in der Zeit vor der Konferenz gewisse Beschlüsse hinsichtlich der Organisation zu fassen sind. Man bemerkte, dass gemäss der Satzung und der internen Regelung die Ständige Kommission und die einladende Gesellschaft für die Organisation und die Vorbereitung der Konferenz verantwortlich sind. Sie müssen daher am Tagungsort die erforderlichen Beschlüsse vor Eröffnung der Konferenz fassen. Da man nicht erwarten kann, dass die Ständige Kommission eine oder zwei Wochen vor Konferenzeröffnung « in corpore » am Tagungs-

ort anwesend ist, vertrat man die Ansicht, sie solle diese Aufgabe ihrem Vorsitzenden oder einem bzw. mehreren ihrer Mitglieder anvertrauen.

Einige der Schlussfolgerungen, zu denen man gelangt ist, fordern ein gründlicheres Studium seitens des Gemischten Ausschusses. Die verschiedenen Verfahrensfragen werden also bei der nächsten Zusammenkunft der Ständigen Kommission abermals erörtert.

Die Ständige Kommission dankt den 45 Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne, die den Fragebogen ausgefüllt und konstruktive Vorschläge eingereicht haben. Letztere dienen vorstehender Zusammenfassung als Grundlage.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

IN GENÈVE

Eine Broschüre über die Genfer Abkommen

Fräulein A. Pfirter, Leiterin der Abteilung für Sanitätspersonal des IKRK, hat eine Schrift für die Krankenschwestern verfasst, in der sie diejenigen Artikel der Genfer Abkommen kommentiert, die sich besonders auf die militärischen und zivilen Sanitätsdienste, ihr Personal sowie die Verwendung des Schutzzeichens beziehen.

Der Sonderdruck erscheint heute in französischer und deutscher Sprache. Das IKRK verfügt über einen Teil der Exemplare, die sie Interessenten auf Wunsch zukommen lassen kann ¹.

In der Schweiz sorgt das Schweizerische Rote Kreuz in Bern für seine Verteilung.

In den Schlussbetrachtungen der Verfasserin heisst es :

« Zum Grössten, das man einem Menschen schenken kann, gehört das Vertrauen. Es weckt geradezu die Kräfte in ihm, sich dieses Vertrauens würdig zu erweisen, es zu rechtfertigen.

» Mit der Ratifizierung oder dem Beitritt zu den Genfer Konventionen von 1949 haben die Regierungen fast der ganzen Welt dem Sanitätspersonal ihr Vertrauen im voraus ausgesprochen und ihm ihren Schutz zugesichert. Ein einmaliges Phänomen, setzt es doch voraus, dass sie Aerzten, Schwestern, Pflegern, kurz allen

¹ A. Pfirter « Die Genfer Konventionen », Separatdruck aus « Zeitschrift für Krankenpflege », Solothurn, erhältlich zum Preise von SFr. 0.50 beim IKRK. Das IKRK hat die englische Übersetzung dieser Schrift vervielfältigt, die ebenfalls bei ihm bezogen werden kann.

Angehörigen des Sanitäts- und Seelsorgepersonals, im militärischen wie im zivilen Sektor, jene ethische Grösse zutrauen, die sie befähigt, inmitten des Kriegsgeschehens, des Chauvinismus, der Hassgefühle usw. im Verwundeten, Kranken und in anderen Schutzbedürftigen immer und überall — selbst im Gegner — in erster Linie den hilfsbedürftigen Menschen zu sehen. In der Erfüllung dieser Aufgabe stellen sie sich über alle Vorurteile in bezug auf Nationalität, Rasse, Geschlecht, Religion, politische Zugehörigkeit oder andere Kriterien. Den Schritt, den die Menschheit als Ganzes machen muss, um zu einer harmonischen Zusammenarbeit zu kommen, erwartet man vom Sanitätspersonal schon jetzt. Es ist zu hoffen, dass auch die Völker selbst einmal diesem Vorbild, wenn es selbstlos und mutig vorgelebt wird, folgen werden.

» Diesem Vertrauen und diesem Ziel gegenüber kann man nicht anders, als eine grosse persönliche Verantwortung empfinden. Eine Verantwortung gegenüber der Welt, die uns als Angehörige des Sanitätspersonals ein so unbegrenztes Vertrauen entgegenbringt, und gegenüber dem *Internationalen Komitee vom Roten Kreuz*, das seit über 100 Jahren berufen ist, die Anwendung der Genfer Konventionen zu überwachen. Als Einzelperson fühlen wir uns aber auch verantwortlich gegenüber der Gesamtheit des Sanitätspersonals. Die Art und Weise, wie jeder von uns im gegebenen Fall seine Aufgabe erfüllt, wird sich wiederum aufs Ganze auswirken, es stützen, heben — oder herabziehen.

» Was uns zuerst als Vorschriften für das Sanitätspersonal aus den Konventionen in Form von Pflichten entgegentritt, ist nur so lange ein *Muss*, als wir Zeit brauchen, um zu erkennen, dass sie eigentlich die Grundlage bieten für den Schutz, den die Abkommen gewähren, sowie die Möglichkeit, die Prinzipien der Berufsethik unter allen, auch den schwierigsten Umständen aufrechtzuerhalten.

» Wie man vorerst die einzelnen Buchstaben lernen muss, bevor man ein Buch lesen kann, ist es nötig, sich auch mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes und einzelnen Abschnitten der Genfer Konventionen vertraut zu machen. Nur dann kann man jederzeit und überall richtig handeln und auch im Chaos eines Krieges ein wahrer Mensch bleiben. »

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

21. WELTTAG DES ROTEN KREUZES

Alljährlich am 8. Mai feiern die nationalen Gesellschaften Henry Dunants Geburtstag und benutzen diesen Anlass, um die Tätigkeit des Roten Kreuzes bzw. des Roten Halbmonds oder des Roten Löwen mit der Roten Sonne in ihren Ländern weiten Kreisen der Öffentlichkeit so lebendig und vielfältig wie möglich zu veranschaulichen. Für 1968 schlug die Liga der Rotkreuzgesellschaften das Thema *Das Rote Kreuz geht uns alle an* vor¹, womit sie einen doppelten Aspekt hervorheben wollte.

Die mannigfachen Tätigkeiten des Roten Kreuzes können jeden interessieren, gleich wer oder wo er ist, ob alt oder jung, irgendwann in seinem Leben. Jeder kann eines Tages das Rote Kreuz nötig haben.

Aber auch das Rote Kreuz braucht dringend immer mehr freiwillige Helfer, die ihm ihre Zeit opfern, ihre Fähigkeiten in seinen Dienst stellen oder ihm Geld spenden. Auf diese beiden wichtigen Begriffe, die einander ergänzen, will der Welttag 1968 die Aufmerksamkeit lenken, denn sie sind zu einer lebenswichtigen Frage für das Rote Kreuz geworden. Bereits Henry Dunant sagte über das von ihm gegründete Werk:

« Es ist das Werk aller für alle, es muss jeden Menschen in-

¹ Vollständiges Unterlagenmaterial (in französischer, englischer und spanischer Sprache) für den Welttag des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne ist beim Informationsdienst der Liga in Genf erhältlich.

teressieren.» Dies ist eine Aufforderung an uns alle, und diese ständige eindringliche Mahnung erklärt den Aufschwung unserer Bewegung, von dem folgende Zahlen ein beredtes Zeugnis ablegen :

1950 gab es 67 nationale Gesellschaften mit insgesamt 95 Millionen Mitgliedern , 1968 sind es 109 mit über 210 Millionen Mitgliedern, d.h. etwa 50% nationale Gesellschaften mehr und rund zweimal so viele Mitglieder.

Das für dieses Jahr gewählte Thema gestattet, die Universalität der Bewegung im weitesten Sinne des Wortes zu beleuchten. Es handelt sich nämlich nicht nur um die Einführung des Roten Kreuzes in allen Punkten der Erde, sondern auch um die wunderbare Vielfalt seines Wirkens, durch die es sich im Frieden wie im Krieg und nicht nur bei Notständen in den Dienst aller stellen kann. Das betonen der Präsident des Gouverneurats und der Generalsekretär der Liga in ihren Botschaften :

Präsident José Barroso — *Unsere heutige Welt ist voller Widersprüche. Auf der einen Seite tragen die immer schneller und vollkommener werdenden Transport- und Fernverbindungsmittel des Elektronenzeitalters dazu bei, die Menschen einander näherzubringen, während auf der anderen Seite das «humanitäre Ideal» seinen Sinn zu verlieren scheint. Kann man angesichts der Gleichgültigkeit, die der Mensch allzu oft seinem Nächsten gegenüber zeigt, noch sagen: «Das Rote Kreuz geht uns alle an?»*

Für uns, die wir dem Roten Kreuz angehören, ist es kaum fassbar, dass die Menschen in einer Zeit des raschen materiellen Fortschritts dieser edlen Bewegung fern bleiben und dem an ihre höchsten Gefühle gerichteten Aufruf ihre Ohren verschliessen.

Dieser Ruf erschallte zum ersten Mal, als Henry Dunant, zutiefst erschüttert von dem durch den Krieg verursachten Leiden, dessen Zeuge er war, sich dieser menschlichen Tragik bewusst wurde und ihm die Möglichkeit vorschwebte, Abhilfe zu schaffen.

Am Welttag des Roten Kreuzes feiern wir in Henry Dunant jenen, dessen Tatkraft auf humanitärer Ebene bahnbrechend war. Sein Werk ist nämlich notwendiger denn je, wenn man sieht, wie blind und feberhaft die Welt auf ihre eigene Zerstörung hinrast. Man möchte sagen, dass die negativen Kräfte ständig zunehmen und sich zusammenballen, um unsere Bewegung herauszufordern.

Wir dürfen uns nicht begnügen, lediglich unsere segensreiche Aufgabe zu erfüllen, wir müssen ständig den Ruf wiederholen, von dem sich das Rote Kreuz leiten lässt, um die Herzen jener zu rühren, die bisher gleichgültig waren, damit auch sie die Parole «Das Rote Kreuz geht uns alle an» in voller Erkenntnis ihrer Bedeutung in die Tat umsetzen. Wir möchten allen verständlich machen, dass die Ziele des Roten Kreuzes würdig sind, alle Menschen guten Willens für sich zu gewinnen, dass sie den höchsten menschlichen Bestrebungen entsprechen. dem Recht, in Frieden zu leben, dem Recht auf Gesundheit und die Achtung der Menschenwürde, ungeachtet der Rasse und der politischen oder religiösen Überzeugungen.

An diesem Welttag des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne haben wir Gelegenheit, allen klarzumachen, was das Thema «Das Rote Kreuz geht uns alle an» bedeutet. Anstatt zu fragen: «Was kann das Rote Kreuz für mich tun?», stellen wir uns, getreu dem Geiste Henry Dunants, die unserem Menschendasein viel würdigere Frage «Was kann ich tun, um zu helfen, das Ideal des Roten Kreuzes lebendig zu erhalten?»

Generalsekretär Henrik Beer — *«Das Rote Kreuz geht uns alle an.» Das sind schöne grosse Worte, mögen einige denken. Wir wissen selbstverständlich, dass das Rote Kreuz sich mit den Verwundeten, den Kranken, den Obdachlosen, den Hungernden, den Betagten und den Einsamen befasst... auch wissen wir wohlverstanden, dass das Rote Kreuz im allgemeinen einmal im Jahr kommt, um uns persönlich um Hilfe zu bitten, wenn ein Sammler an unsere Tür pocht oder Abzeichen auf der Strasse verkauft.*

Wie viele von uns haben aber über die Tatsache nachgedacht, dass das Rote Kreuz uns unmittelbar angeht, gleich ob wir krank oder gesund, hungrig oder gut ernährt, alt und vereinsamt oder jung und umhegt sind? Wie viele sind sich dessen bewusst? Wissen sie, dass diese Bewegung, die sich über die ganze Welt erstreckt, die Bemühungen Hunderter Millionen Männer, Frauen und Jugendlicher vereinigt, die sich selbstlos einsetzen, um die Leiden, von denen im Zeitalter der schnellen Verbindungsmittel jeder Kenntnis erhält, an der Wurzel auszurotten? Wissen sie, dass das Rote Kreuz durch sein Gesundheitserziehungsprogramm eine bedeutende Rolle in der Krankheitsbekämpfung spielt? Wissen sie, dass die nationalen Gesell-

schaften in den Ländern, die kürzlich ihre Unabhängigkeit erlangt haben und wo die Entwicklung besonders schwierige Probleme aufwirft, Hand in Hand mit den Regierungsstellen arbeiten, um das allgemeine Niveau der Ernährung und der Gesundheit zu heben? Wissen sie, dass sich das Rote Kreuz auf tausenderlei Art mit den Unfallursachen befasst und hilft, Pläne auszuarbeiten, dank denen die Auswirkungen der Naturkatastrophen abgeschwächt werden? Wissen sie schliesslich, dass es sich durch Mitwirkung an der Verbreitung der Rotkreuzgrundsätze in die vordersten Linien jener einreicht, die sich bemühen, auf unserer Erde einen dauerhaften Frieden herzustellen?

Der Welttag des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne bietet eine ideale Gelegenheit zu wiederholen, dass das Rote Kreuz uns alle angeht, damit alle zutiefst davon überzeugt werden.

*

Das Leiden ist ein Aufruf an uns alle, und somit erinnert das diesjährige Thema an die wachsende Inanspruchnahme der freiwilligen Helfer.

Welches Betätigungsfeld bietet sich? Man kann schematisch die Tätigkeiten unterscheiden, deren Ziel darin besteht, das Leiden zu lindern, und jene, die es verhüten sollen. Zu Zeiten Henry Dunants war der Schwerpunkt auf ersteres gelegt. Gegenwärtig widmet sich das Rote Kreuz immer mehr der Suche nach Vorbeugungsmitteln, wie zum Beispiel:

Mithilfe zur Linderung des Leidens. — Darauf sind die alt-hergebrachten Rotkreuztätigkeiten ausgerichtet: Krankenpflege (Pflegehelfer, Hauskrankenpflege, Arbeit in Krankenhäusern, um das Berufspersonal zu entlasten; Erste Hilfe (freiwillige Helfer, die eine entsprechende Ausbildung erhalten, um bei Unfällen, Unglücken, Sportveranstaltungen und in Konfliktzeiten Erste Hilfe zu leisten); Pflege und Hilfe für Kranke und Körperbehinderte (Mithilfe zur Linderung körperlicher und seelischer Leiden), Katastrophenhilfe (Lieferung von Unterkünften, Bekleidung und Lebensmitteln an die Geschädigten); Blutspende und Beteiligung an Werbekampagnen für Blutspender.

Mithilfe zur Verhütung des Leidens. — Hier eröffnet sich den freiwilligen Helfern ein weites Tätigkeitsfeld, gleich ob sie eine Ausbildung erhalten haben oder nicht, ob sie alt oder jung sind. Im besonderen können sie in zahlreichen Kampagnen zur Verbesserung des Gesundheitswesens eine Rolle spielen, sei es bei der Verhütung von Unfällen zu Hause, auf der Strasse, in den Fabriken, am Strand, auf Sportplätzen oder in den Schulen. Bei Epidemiegefahr beteiligen sich die freiwilligen Rotkreuzhelfer an den Impfkampagnen, in vielen Städten und Dörfern befassen sie sich mit der Verbesserung der Elendsviertel und bringen der Bevölkerung Hygienebegriffe bei.

Die Methoden für die Freiwilligenanwerbung sind von Land zu Land verschieden. Einigen ist der Begriff des freiwilligen Dienens verhältnismässig neu, und hier stösst das Rote Kreuz auf jahrhundertealte Vorurteile, die sich gegen die Idee sträuben, ihre Zeit fremden Menschen zu opfern.

Dagegen ist der Bedarf an freiwilligen Helfern in vielen Entwicklungsländern Asiens, Afrikas und Lateinamerikas so gross, dass die nationalen Gesellschaften den Anfragen nicht entsprechen können, die sie als Helfer der staatlichen Gesundheitsdienste erhalten. Der Notwendigkeit, freiwillige Helfer anzuwerben und auszubilden, gilt daher ihre Hauptsorge. Aus diesem Grunde wurde ein grosser Teil der Gelder, die die nationalen Gesellschaften im vergangenen Jahr für das technische Hilfsprogramm der Liga spendeten, für die Ausbildung verwendet.

*

Die Feiern, Umzüge, Rundfunk- und Fernsehsendungen, Presseartikel, Vorträge, Sammlungen und Hilfsgüterverteilungen, die für den diesjährigen Welttag des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne vorgesehen sind, werden die Tatkraft und Vielfalt dieser Bewegung in der heutigen Welt kundtun.

RECHTSHILFE FÜR FLÜCHTLINGE UND AUSWANDERER

Der Generalsekretär der Internationalen Zentralstelle für die Koordinierung der Rechtshilfe (Centre international de coordination de l'assistance juridique — CICAJ —) unterbreitete dem Generalsekretär der Internationalen Anwaltsunion, die alle zwei Jahre einen Kongress abhält (der letzte fand vom 17.-21. Oktober 1967 in Wien statt) einen Informationsbericht betreffend die Rechtshilfe für Flüchtlinge, Staatenlose und Auswanderer, aus dem wir folgenden Auszug bringen:

... Im Rahmen der Rechtshilfe (kostenlose juristische Beratung und Gerichtshilfe in Zivil- und Strafsachen) gibt es ein, wenn auch begrenztes Problem, das vom menschlichen Standpunkt aus von besonderer Bedeutung ist. Es betrifft die vielen tausend Flüchtlinge, die ihre Heimat verlassen mussten und heute in der ganzen Welt verstreut leben. Da sie häufig die Sprache des Aufnahmelandes, seine Gesetze und Gebräuche nicht kennen und sich nicht mehr an die Konsulate ihres Herkunftslandes wenden können, laufen sie Gefahr, im Aufnahmeland administrativen Missverständnissen jeder Art, Kränkungen und sogar der Ausnutzung auf gesellschaftlicher Ebene zum Opfer zu fallen. Das gleiche gilt, wenn auch in geringem Masse, für gewisse Kreise von Gastarbeitern... Wie kann man diesen Menschen am besten helfen? Offensichtlich auf nationaler Ebene, und dies in allen Ländern, in denen der Mechanismus der kostenlosen Betreuung noch nicht in zufriedenstellender Weise funktioniert. Darauf sind die Bemühungen der CICAJ ausgerichtet.

So wurde vor einigen Jahren ein erster Versuch in Italien gemacht, wo sich die CICAJ durch einen Delegierten, Rechtsan-

walt Luigi Arnaboldi, Mitglied der Rechtsanwaltschaft von Rom, vertreten liess. Sein Büro befasst sich in enger Verbindung mit dem Delegierten des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Rom mit zahlreichen Flüchtlingsfällen. Es wurde bald zu einem Anziehungspunkt für die gemeinnützigen freien Verbände, die sich in Italien mit den Flüchtlingen befassen, die sich dort entweder niedergelassen haben oder für eine zweite Auswanderung, im allgemeinen nach Übersee, vorbereiten. Die *CICAJ* bemüht sich um die Ausdehnung dieses Systems auf andere Kontinente und Länder, u.a. auf Lateinamerika, wo die Lage zweckdienlich geprüft werden könnte. Es handelt sich um folgende Länder: Argentinien (Buenos Aires), Brasilien (Rio und São Paulo), Chile (Santiago), Kolumbien (Bogotá), Peru (Lima), Venezuela (Caracas), wo eine Juristengruppe unter dem Vorsitz des Venezolanischen Roten Kreuzes bereits eine Aktion eingeleitet hat.

In allen diesen Städten wurden gemeinnützige freie Verbände errichtet, wie der Internationale Sozialdienst, das Rote Kreuz, Caritas und die Internationale Katholische Kommission für Wanderungsfragen, der Weltkirchenrat, das « Jewish Joint Distribution Committee » und der « United HIAS Service », um nur die bekanntesten zu nennen. Sie besitzen eine Akte für jeden Flüchtling oder Auswanderer, mit dem sie sich befassen, und unterhalten enge Kontakte mit den örtlichen Behörden. Alle diese Institutionen stehen ferner mit dem für Lateinamerika zuständigen Vertreter des UN-Hochkommissariats für das Flüchtlingswesen in Verbindung.

Am dringendsten wäre zur Zeit die Herstellung einer engeren und dauerhafteren Arbeitsbeziehung an Ort und Stelle zu den Vertretern der Rechtsanwaltschaft. Da die örtlichen Verhältnisse und die vorherrschenden Bedingungen in jedem Lande anders sind, wäre es angebracht, bei einem Gedankenaustausch zwischen einer Gruppe von Vertretern der gemeinnützigen freien Verbände und den Delegierten in den Ländern der Internationalen Anwaltsunion, gegebenenfalls auch mit dem Vertreter der « International Bar Association » und dem für Lateinamerika zuständigen Delegierten des UN-Hochkommissars für das Flüchtlingswesen, eine erste allgemeine Prüfung vorzunehmen.

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Mindestregeln zum Schutze der gemeinrechtlich nichtstrafbaren Häftlinge	51

MINDESTREGELN ZUM SCHUTZE DER GEMEINRECHTLICH NICHTSTRAFbaren HÄFTLINGE¹

von J. Graven

Diese Frage stand auf der Tagesordnung der letzten Sitzungsperiode der Medizinisch-juristischen Kommission von Monaco und ist Gegenstand eines einführenden Berichts von Professor Dr. Jean Graven, von dem die Revue internationale in ihrer französischen August-Ausgabe 1967 grosse Auszüge veröffentlichte und dem ein Entwurf von Mindestregeln des gleichen Verfassers beigelegt war. Die Kommission nahm die nachstehend abgedruckten Regeln an². Nach Prüfung dieses Wortlauts schlug das IKRK einige Zusätze vor, die in Kursivschrift gedruckt sind. (Red.)

Da in Anwendung der universellen Grundsätze der Achtung der Menschenrechte — gleich, um wen es sich handelt und in welcher Stellung er sich befindet — aufgrund der Beschlüsse und Empfehlungen, die der Kongress der Vereinten Nationen, der zu diesem Zweck vom 22. August bis 3. September 1955 in Genf tagte, annahm, eine Gesamtheit von Mindestregeln für die Behandlung der Gefangenen aufgestellt wurde,

da das soziale Gewissen nicht zufrieden wäre, wenn nicht auch denjenigen Personen, die ihrer Freiheit beraubt wurden, ohne einem Strafverfahren unterzogen und einer Verletzung des innerstaatlichen oder des Völkerrechts beschuldigt oder überführt worden zu sein, Mindestgarantien gewährt würden, während die Strafrechtswissenschaft sich bei der Behandlung der zum Freiheitsent-

¹ Text vom IKRK übersetzt. Die Bezeichnung "gemeinrechtlich nicht-strafbare Häftlinge" soll dem französischen Ausdruck "détenus non délinquants" entsprechen und bezieht sich auf die in Abs. 2 genannten Personen, die in dieser Übersetzung als "Häftlinge" bezeichnet werden.

² Mit freundlicher Genehmigung der *Annales de Droit international médical*, Monaco.

zug verurteilten Gefangenen immer mehr den Erfordernissen der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit anpasst ,

da das gleiche auf Personen zutrifft, die aus administrativen, politischen oder militärischen Gründen sowie bei Gefahren oder innerstaatlichen oder ausserstaatlichen Unruhen aus Sicherheitsgründen verhaftet wurden ,

ist es angebracht, für diese Personenkreise ein allgemeines Mindeststatut aufzustellen, das übrigens die normale Entwicklung des Grundsatzes darstellt, der in Art. 94 der Mindestregeln für Personen enthalten ist, die infolge einer gerichtlichen Verurteilung verhaftet wurden, selbst wenn sie ziviler Art ist , Buchstabe und Geist dieser Bestimmung sind Ausdruck der fundamentalen Regel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, derzufolge niemand grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf (Art. 5).

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die vorliegenden Regeln dürfen nicht angerufen werden, um Haftmassnahmen, die durch einen Ausnahmezustand geboten sind, zu legitimieren oder zu fördern. Sie trachten lediglich danach, ihre Härten zu vermindern.

2. Die Mindestregeln der folgenden Artikel sollen so angewendet werden, wie es die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Art. 2) verlangt : ohne irgendeine Unterscheidung wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen.

3. Sonderregeln für bestimmte Kategorien von Häftlingen, die den Bedingungen und Erfordernissen der jeweiligen Anstalt oder der Arbeit Rechnung tragen, sind nicht ausgeschlossen, sofern sie sich von den vorliegenden allgemeinen Regeln leiten lassen, besonders insoweit sie deren Garantien oder Vorteile erweitern.

II. Register — Identifizierung und Kontrolle der Häftlinge

4. In jedem Ort, jeder Anstalt oder jedem Lager, in denen Häftlinge festgehalten werden, müssen vollständige numerierte

Listen oder Register auf dem laufenden gehalten werden. Sie enthalten :

a) Name und Personalien eines jeden Häftlings, seine Herkunft oder seine Staatsangehörigkeit und die Art seiner Haft ;

b) das Datum seiner Aufnahme, Erwähnung etwaiger Überführungen sowie das Datum seiner Freilassung oder seines Austritts.

5. Die ihm gehörenden persönlichen Gegenstände, die ihm nicht belassen werden können, werden inventarisiert und in gutem Zustand aufbewahrt, um ihm bei seiner Entlassung ausgehändigt zu werden.

III. Trennung der Häftlinge

6. Männliche und weibliche Häftlinge müssen in getrennten Anstalten oder Anstaltsabteilungen untergebracht werden. Bei kollektiver Verhaftung ist soweit wie möglich darauf zu achten, dass Familien oder Gemeinschaften gemeinsam untergebracht werden.

7. Soweit die Einrichtungen und die Organisation es zulassen, werden bei kollektiven Verhaftungen von Zivilisten die Kinder nicht von ihren Familien oder ihrer Umgebung getrennt, vorbehaltlich berechtigter Abweichungen, die durch ihre Schul- oder Berufsausbildung geboten sind.

Kinder unter 6 Jahren dürfen auf keinen Fall von ihren Müttern getrennt werden.

8. Zivile oder militärische Häftlinge werden getrennt untergebracht, wenn sie gegnerischen oder im Kriegszustand befindlichen Ländern angehören. In allen anderen Fällen können sie unter Berücksichtigung nationaler, sprachlicher oder sonstiger Gemeinsamkeiten in Gruppen untergebracht werden.

9. Die Häftlinge müssen auf jeden Fall und ausnahmslos von strafbaren und von verurteilten Gefangenen unterschieden und getrennt werden.

IV. Räume, Einrichtungen, Anlagen

10. Die Haftanstalten oder Hafträume müssen, gleich welcher Art sie sind, den Erfordernissen der Sicherheit, der Sauberkeit und

der Hygiene entsprechen, wobei der Häftlingszahl, dem Klima und der Jahreszeit Rechnung getragen wird. Sie müssen gross genug sein, um eine Überfüllung und unmoralisches Beieinanderleben zu vermeiden und in gutem sauberen Zustand gehalten werden.

11. Die Mindestfläche für jeden Häftling, Luft, Beleuchtung, Heizung und Ventilation müssen gemäss den wissenschaftlich anerkannten Hygienevorschriften ausreichend sein, um normale gesunde Lebensbedingungen zu gewähren und die Gesundheit der Häftlinge nicht zu gefährden. *(Als Hinweis sei gesagt, dass 8 m³ pro Person allgemein als genügender Mindestluftraum betrachtet werden.)*

12. Die Arbeitsräume müssen hinsichtlich Grösse, Beleuchtung, Lüftung und sonstigen unerlässlichen Bedingungen der jeweiligen Arbeit entsprechen und dürfen den Gesundheitszustand der arbeitenden Häftlinge nicht beeinträchtigen.

13. Werden die Häftlinge nicht in Einzelzellen bewacht, sondern in Zimmern oder Schlafsälen untergebracht *(Sind die Häftlinge nicht in Einzelzellen, sondern in Zimmern oder Schlafsälen untergebracht...)*, so müssen sie auf ihre Fähigkeit hin ausgewählt werden, ob sie mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Disziplin und der Moral unter derartigen Bedingungen untergebracht werden können. Zu diesem Zweck werden sie nachts entsprechend überwacht.

14. Jeder Häftling muss gemäss den örtlichen oder nationalen Gebräuchen über eine persönliche Schlafstätte und persönliches Bettzeug verfügen, letzteres muss saubergehalten und nach Bedarf ausgewechselt werden. Der Häftling muss dafür sorgen, dass die Zimmer, Räume und Betten gemäss den Anstaltsvorschriften in ordentlichem Zustand sind.

15. Die Bade- und Duschanlagen sowie die sonstigen sanitären Einrichtungen müssen ausreichend und in gutem Zustand sein, damit jeder Häftling die Möglichkeit hat, sie so oft, wie dies die allgemeine Gesundheitspflege erfordert, zu benutzen. Die Temperatur muss dem Klima angepasst sein. Die sanitären Anlagen müssen dem Häftling gestatten, seine natürlichen Bedürfnisse zu gegebener Zeit sauber und geziemend zu verrichten.

V. Hygiene und persönliche Pflege, Kleidung, körperliche Betätigung

16. Die Behörde muss von den Häftlingen körperliche Sauberkeit verlangen und ihnen die Mittel dazu verschaffen (Wasser, Toilettenartikel, Möglichkeit für Haar- und Bartpflege), um ihnen zu gestatten, sich in gehöriger Form zu zeigen und das Gefühl ihrer Würde und ihrer Selbstachtung zu behalten. Die auferlegten Bestimmungen dürfen nicht herausfordernd sein (geschorene Haare und Verbot, einen Bart zu tragen unter dem Vorwand der Hygiene).

17. Wird den Häftlingen nicht gestattet, ihre persönliche Kleidung zu tragen, oder sind sie nicht in der Lage, sie zu ersetzen, so muss die ihnen gelieferte Kleidung dem Klima angepasst sein und ihnen genügend Schutz bieten. Sie darf keinen erniedrigenden oder demütigenden Charakter haben und nicht mit dem Sträflingsanzug der verurteilten Gefangenen verwechselt werden können.

Alle Kleidungsstücke müssen sauber sein und in gutem Zustand gehalten werden. Wird den Häftlingen gestattet, ihre eigene Kleidung zu tragen, so müssen bei ihrer Aufnahme die erforderlichen Massnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass sie sauber, geziemend und brauchbar ist. Die Unterwäsche muss so häufig gewaschen und gewechselt werden können, wie es die Hygiene erfordert.

18. Jeder Häftling muss die Möglichkeit haben, sich täglich mindestens eine Stunde (*im Freien*) körperlich zu betätigen, sei es beim Sport, bei Gartenarbeit oder bei einem überwachten Spaziergang innerhalb der Anstalt, soweit die klimatischen Bedingungen dies gestatten. Den Häftlingen sollen im Rahmen des Möglichen das hierzu erforderliche Gelände, die Einrichtungen und die Mittel zur Verfügung gestellt werden, wobei die Fläche im Verhältnis zur Häftlingszahl stehen muss. (*Die in Einzelzellen untergebrachten Häftlinge können diese im Laufe des Tages verlassen und mit anderen Häftlingen in Verbindung treten. Sie sollen nur nachts in ihre Zellen eingesperrt werden.*)

VI. Arbeit und Verpflegung

19. Die Arbeit, zu der die Häftlinge herangezogen werden, darf nicht gesundheitsschädigend oder erniedrigend sein. Sie soll den Kräften und nach Möglichkeit den körperlichen und geistigen

Fähigkeiten eines jeden angepasst sein. Sie darf nicht von übermässiger Dauer sein und notfalls sollen die erforderlichen Pausen eingelegt werden, damit die Gesundheit der Betroffenen nicht gefährdet wird.

Zwangsmittel, um ein bestimmtes Soll zu erreichen, unterliegen den diesbezüglichen allgemeinen Vorschriften (Art. 30 und 31).

20. (1) Jeder Häftling soll von der Verwaltung zu den gewohnten Stunden eine gesunde, ordentlich servierte Verpflegung erhalten, die genügend Nährwert hat, um ihn bei guter Gesundheit und bei Kräften zu erhalten. Er soll die Möglichkeit haben, sich im Bedarfsfall mit Trinkwasser zu versorgen.

Jeder Häftling soll gemäss den allgemein anerkannten Normen kostenlos ein tägliches Mindestmass an Kalorien und Vitaminen erhalten, wobei seinem Alter und der ihm auferlegten Arbeit Rechnung getragen wird.

(2) Die Anstaltsordnungen sollen vorsehen, dass die Häftlinge auf ihre eigenen oder auf Kosten ihrer Familie, ihrer Freunde oder von Hilfsgesellschaften zusätzliche Verpflegung erhalten können, vorausgesetzt, dass dadurch kein Missbrauch betrieben wird.

Falls die Umstände es gestatten, sollen die Häftlinge die ihnen gelieferten Lebensmittel selbst zubereiten können.

VII. Ärztliche Betreuung

21. (1) Jede Haftanstalt oder Haftstätte soll über die Dienste mindestens eines Arztes verfügen können. Die ärztliche Betreuung sollte in enger Verbindung mit der Verwaltung des allgemeinen Sanitätsdienstes organisiert werden.

Für die Diagnose und gegebenenfalls die Behandlung von Geisteskrankheiten sollte das Eingreifen eines Psychiaters sichergestellt werden.

Wenn eine Behandlung in der Haftanstalt oder der Haftstätte erfolgt, so soll diese soweit wie möglich mit erfahrenem Personal, Einrichtungen, Behandlungsmitteln und pharmazeutischen Produkten versehen sein, die gestatten, den Häftlingen die ihrem Zustand gemässe ärztliche und zahnärztliche Behandlung zuteil werden zu lassen.

(2) Falls die Haftanstalten oder Haftstätten nicht über Ärzte, Sanitätspersonal und die erforderlichen Einrichtungen und Mittel

verfügen, so soll die Überführung der Häftlinge unter der erforderlichen Bewachung oder Kontrolle nach geeigneten zivilen oder militärischen Krankenhäusern vorgesehen werden.

22. In den Haftanstalten oder Anstaltsabteilungen für Frauen sollen sich geeignete Einrichtungen für die Behandlung schwangerer, gebärender und entbundener Frauen befinden. Andernfalls sollen diese Frauen soweit wie möglich unter der erforderlichen Bewachung in ein Krankenhaus überführt werden.

Es sollen Massnahmen ergriffen werden, um Kindergärten mit erfahrener Personal zu organisieren, in denen die Säuglinge in der Zeit betreut werden, in der sie nicht der Mutter überlassen werden können.

23. Der Arzt ist beauftragt, gemäss den Grundsätzen der allgemein anerkannten medizinischen Berufsethik über die Gesundheit der Häftlinge zu wachen. Er soll regelmässig die erforderlichen Untersuchungen und Inspektionen vornehmen.

Im besonderen obliegt es ihm ·

a) die Häftlinge bei ihrer Aufnahme zu untersuchen und erforderlichenfalls später, um sicherzustellen, dass die mit Infektions- oder ansteckenden Krankheiten behafteten oder dieser Krankheiten verdächtigen Häftlinge sowie diejenigen, die für ihre Umgebung gefährlich sein können, von den anderen Häftlingen getrennt werden, die erforderlichen Vorbeugungsmassnahmen und die angezeigte Behandlung zu verordnen, die Arbeitsfähigkeit der verschiedenen Häftlinge zu bestimmen,

b) die kranken Häftlinge sowie jene, die Krankheits Symptome aufweisen oder melden und jene, auf die die Aufmerksamkeit des Arztes oder des Personals besonders gelenkt wird, regelmässig und je nach Bedarf zu besuchen,

c) den für die Haftanstalt oder die Anstaltsabteilung verantwortlichen Direktor in bezug auf die Hygiene und die Sauberkeit der Anstalt, der Schlafsäle, der Arbeits- und Aufenthaltsräume und die Erfordernisse und den Betrieb der Berufs- und Sanitätseinrichtungen (Beleuchtung, Lüftung, Heizung usw.) zu beraten, ferner in bezug auf die Hygiene, die Sauberkeit, die Verpflegung und die Bekleidung der Häftlinge sowie die Einhaltung der Vorschriften über die körperliche Betätigung, die erforderlichen Ruhezeiten und die Entspannung sowie alle anderen Bedingungen für einen normalen Gesundheitszustand der Häftlinge.

24. Der Arzt ist gehalten, der Direktion regelmässig Berichte vorzulegen und gelegentliche Berichte, sofern die Gesamtlage oder ein ernster Einzelfall dies angezeigt erscheinen lassen.

Die Direktion muss die Ratschläge und Berichte des für die Gesundheit und die Hygiene der Häftlinge verantwortlichen Arztes berücksichtigen, falls die Direktion mit dem Arzt übereinstimmt, ergreift sie sofort die erforderlichen Massnahmen. Andernfalls leitet sie den Fall unverzüglich an die für die Haft verantwortliche vorgesetzte Behörde weiter

VIII. Interne Disziplin und Kontakte mit der Aussenwelt

25. (1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung oder der Disziplin soll mit Strenge sichergestellt werden. Sie darf jedoch nicht mehr Einschränkungen mit sich bringen, als dies für die allgemeine Ordnung, die Sicherheit und die Organisation des Gemeinschaftslebens erforderlich ist.

2) Keinem Häftling darf Disziplinalgewalt übertragen werden. Je nach den Umständen, den Ordnungs- und Disziplinsystemen, die die Möglichkeit einschliessen, Häftlingen oder Häftlingsgruppen unter der Kontrolle der leitenden Behörde gewisse Tätigkeiten oder Verantwortlichkeiten sozialer, erzieherischer, sportlicher oder unterhaltender Art anzuvertrauen, können gerechtfertigt sein.

(3) Das Gesetz oder die Verwaltungsvorschriften sollen die Lebensbedingungen innerhalb der Haftanstalt oder -räume, die Rechte und Pflichten der Häftlinge, die Arbeitsstunden und die Freizeit, die Disziplinarvergehen sowie Art und Dauer der Strafen, die auferlegt werden können, bestimmen.

26. (1) Die Häftlinge sollen ermächtigt sein, soweit dies mit der internen Ordnung und den Verwaltungs- und Sicherheitsanforderungen vereinbar ist, mit ihrer Familie oder ihren nächsten Angehörigen sowie mit den Vertretern, Beauftragten oder juristischen Beratern, die sie gegebenenfalls zur Verteidigung ihrer Interessen benötigen, in Verbindung zu stehen und zu korrespondieren.¹

(Die Häftlinge sollen die Möglichkeit haben, mit ihrer Familie oder ihren nächsten Angehörigen sowie mit den Vertretern, Beauf-

¹Das IKRK regt an, diesen Absatz durch den nachfolgenden in Kursivschrift gedruckten zu ersetzen.

tragen oder juristischen Beratern, derer sie für die Verteidigung ihrer Interessen bedürfen, in Verbindung zu stehen und zu korrespondieren. Sie dürfen den Besuch dieser Personen erhalten. Einschränkungen auf diesem Gebiet können nur von streng begrenzter Dauer sein.)

Todesfälle, Krankheit oder schwere Unfälle, die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, die Verlegungen nach einer anderen Haftstätte sollen der Familie oder den nächsten Angehörigen des Häftlings mitgeteilt werden, und zwar entweder durch die Verwaltung oder, falls es der Häftling tun kann, von ihm selbst oder nach seinem Diktat von einem Angehörigen oder einem Freund. Desgleichen werden die Häftlinge über die ihre Familie betreffenden Ereignisse unterrichtet.

(2) Mit Ausnahme aussergewöhnlicher und ernster Umstände sollen den ausländischen Häftlingen vernünftige Erleichterungen gewährt werden, damit sie notfalls mit den diplomatischen oder konsularischen Vertretern ihres Landes oder eventuell des mit ihren Interessen beauftragten Staates sowie mit den Behörden oder nationalen und internationalen humanitären Institutionen, deren Aufgabe darin besteht, sie zu betreuen und zu beschützen, in Verbindung treten können.

27. Die Häftlinge sollen regelmässig über die wichtigsten Ereignisse auf dem laufenden gehalten werden, sei es durch Lektüre von Zeitungen, Zeitschriften oder verschiedenen Veröffentlichungen, sei es durch Rundfunksendungen, Vorträge oder ähnliche Mittel, die von der Verwaltung genehmigt oder kontrolliert werden.

IX. Kulturelle und der Unterhaltung dienende Mittel und geistlicher Beistand

28. Unter den gleichen Genehmigungs- und Aufsichtsbedingungen sind den Häftlingen angemessene, den Haftumständen und dem Haftort entsprechende Unterhaltungs- und Bildungsmöglichkeiten in Form von Vorträgen, Vorführungen, Musiksendungen, Theateraufführungen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen, Lektüre und verschiedenen Spielen zu bieten.

29. Den Häftlingen ist nach Massgabe der vorhandenen Möglichkeiten geistlicher oder religiöser Beistand zu gewähren. Befindet sich in der Anstalt eine ausreichende Zahl von Häftlingen der gleichen Religion in Gewahrsam, so ist ein Vertreter dieser Religion

zu ermächtigen, Gottesdienste abzuhalten und die Häftlinge zu bestimmten Zeiten zu besuchen.

Das Recht, mit einem befugten Vertreter einer Religion in Verbindung zu treten, darf einem Häftling niemals verweigert werden. Lehnt er hingegen den Besuch des Vertreters einer Religion oder die Teilnahme an einem Gottesdienst ab, so ist seine Haltung zu achten, es darf ihm aus diesem Grunde weder ein Zwang noch eine Strafe auferlegt werden.

X. Zwangsmittel und Strafen

30. (1) Zwangsmittel wie z.B. Handschellen, Ketten, Eisen oder Zwangsjacken dürfen nur in folgenden Fällen verwendet werden.

a) als Vorbeugung gegen eine Flucht, sei es während einer Verlegung oder unter anderen Bedingungen und Umständen, die mit Fluchtgefahr verbunden sind, das verwendete Zwangsmittel ist zu entfernen, wenn der Häftling vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde erscheint, ferner, wenn eine begründete Gefahr nicht mehr besteht;

b) auf Anordnung des Direktors, nötigenfalls nach dringlicher Befragung des Arztes, wenn die normalen Mittel gescheitert sind oder nicht genügen, um den Häftling daran zu hindern, Gewalttaten zu begehen, sich selbst oder anderen Schaden zuzufügen oder Sachschaden zu verursachen.

(2) Die Art und die Verwendung von Zwangsmitteln sind von der allgemeinen Verwaltung zu bestimmen, der die Direktion der Anstalt in schweren oder dringlichen Fällen unmittelbar Bericht erstattet. Ihre Anwendung darf nicht über den unbedingt notwendigen Zeitraum hinaus ausgedehnt werden.

31. (1) Ein Häftling darf nur aufgrund der geltenden Gesetze und Vorschriften und auf keinen Fall mehr als einmal für den gleichen Verstoß bestraft werden.

Ausser in Bagatellfällen kann eine Strafe nur verhängt werden, wenn der Häftling von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung in Kenntnis gesetzt wurde, er die Möglichkeit hatte, sich Gehör zu verschaffen und sich zu verteidigen, nötigenfalls mit Unterstützung eines Dolmetschers, und die Direktion eine vollständige und unparteiische Untersuchung des Falles vorgenommen hat.

(2) Körperliche Strafen, Dunkelhaft oder Einschliessung in zu engen Räumlichkeiten, die dem Häftling eine unerträgliche Körperhaltung aufzwingen, Schläge und jede andere unmenschliche, grausame oder erniedrigende Massnahme sind zu untersagen.

Einzelhaft, Nahrungskürzung und alle anderen Strafen, die mit der Gefahr einer Veränderung der körperlichen oder geistigen Gesundheit der Häftlinge verbunden sind, dürfen nur in vernünftigem Masse oder unter Bedingungen verhängt werden, die laut schriftlicher Bestätigung des Arztes ohne grössere Gefahr ertragen werden können.

Der Arzt hat die Häftlinge, die solche Disziplinarstrafen verbüssen, zu besuchen und dem Direktor unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn er es für notwendig hält, die Strafe aus Gründen der körperlichen oder geistigen Gesundheit zu ändern oder zu beendigen.

XI. Verlegungen

32. Die Häftlinge sind bei Verlegungen, d.h. wenn sie der Anstalt zugewiesen werden oder diese verlassen, den Blicken der Öffentlichkeit so weit wie möglich zu entziehen; gegebenenfalls ist Vorsorge zu treffen, um sie vor unangebrachter oder feindseliger Neugier sowie vor jeglicher Erniedrigung, Beleidigung oder Tätlichkeit zu schützen.

33. Die Verlegung der Häftlinge hat auf Kosten der Verwaltung und unter gleichen Bedingungen für alle zu erfolgen, vorbehaltlich angemessener Unterschiede, wie sie durch das Alter, das Geschlecht, die Gebrechlichkeit oder gegebenenfalls die hierarchische Stellung der Häftlinge bedingt sein können.

Zu untersagen ist die Verlegung von Häftlingen unter unmenschlichen oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen (Überfüllung der Transportmittel, Mangel an Luft, Licht oder Nahrung oder andere, körperliche Leiden verursachende Umstände).

XII. Unterrichtung und Beschwerderecht der Häftlinge

34. Bei seiner Aufnahme ist jeder Häftling durch Anschlag oder auf anderem Wege in schriftlicher und klar verständlicher Weise genau über die Haftordnung für Häftlinge seiner Kategorie, die

Disziplinarordnung der Anstalt, die zulässigen Mittel für die Einholung von Auskünften und die Eingabe von Gesuchen, Beschwerden oder Klagen und alle anderen Punkte zu unterrichten, die er wissen muss, um seine Rechte und Pflichten zu kennen und sich dem Anstaltsleben anzupassen.

Ist der Häftling des Lesens unkundig, so sind ihm diese Auskünfte mündlich zu erteilen.

35. (1) Jeder Häftling muss die Möglichkeit haben, dem Direktor der Anstalt oder dessen Vertreter auf dem ordentlichen Dienstwege oder durch Vermittlung des Inspektors oder der zuständigen Inspektionskommission Gesuche, Beschwerden oder Klagen zu unterbreiten.

Er muss die Möglichkeit haben, unter Ausschluss des Direktors und der anderen Mitglieder des Anstaltspersonals sowie jeder anderen Person mit dem Inspektor oder jedem anderen mit einer Inspektion betrauten Beamten zu sprechen.

(2) Gesuche, Beschwerden oder Klagen sind, soweit sie nicht offensichtlich unbegründet sind, von der Direktion rasch und unvoreingenommen zu prüfen und binnen möglichst kurzer Frist zu beantworten. Jeder Ablehnungsbeschluss ist zu begründen.

Der Häftling darf wegen einer Beschwerde oder Klage nicht bestraft werden, selbst wenn diese für unzulässig befunden wird.

XIII. Berufliche und sittliche Eignung des Personals

36. (1) Die für die Organisation und Verwaltung der Haftanstalten und Haftorte zuständige Behörde hat die Beamten und das Personal jeglicher Anstalt (Haftanstalt, Verwahrungs- oder Internierungslager) auf allen Stufen sorgfältig zu wählen, indem sie sich von ihren Eigenschaften und Fähigkeiten sowie von ihrem Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein vergewissert.

(2) Macht sich ein Beamter oder ein Personalmitglied einer Verletzung seiner gesetzlichen und beruflichen Pflichten schuldig, so sind gegen ihn verwaltungsrechtliche Disziplinarmaßnahmen und nötigenfalls auch strafrechtliche Massnahmen zu ergreifen.

XIV. Inspektionen und Kontrollen

37. Von der zuständigen Behörde des Gewahrsamslandes ernannte befähigte und erfahrene Inspektoren haben regelmässige

und häufige Inspektionen der Haftanstalten, -orte oder -lager vorzunehmen.

Die Inspektoren haben insbesondere darüber zu wachen, dass

a) die Internierungslager oder -orte im Einklang mit den geltenden Gesetzen, Vorschriften, Verträgen und Bestimmungen, einschliesslich derjenigen der vorliegenden Mindestregeln, verwaltet werden, damit die Wahrung der angestrebten Verhältnisse und Ziele gesichert wird,

b) die Häftlinge im Einklang mit den vorliegenden Regeln und den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Bestimmungen nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Gerechtigkeit und Würde behandelt werden.

38. Inspektionen und Kontrollen, namentlich durch befähigte Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz oder anderer internationaler oder regionaler Institutionen mit humanitärer Zielsetzung, deren Tätigkeit und Unparteilichkeit anerkannt sind und die nachgewiesen haben, dass sie Vertrauen verdienen, sind zu gestatten.

Die notwendigen Vorkehrungen werden zu gegebener Zeit mit der zuständigen Behörde des Gewahrsamslandes und hinsichtlich der Durchführung mit der Direktion der zu besuchenden Haft- oder Internierungsanstalten, -lager und -orte getroffen.

Den zugelassenen Besuchen und Kontrollen dürfen keine Umstände oder Hindernisse entgegengesetzt werden, die ihren Zweck zunichte machen und es ihnen nicht gestatten würden, ihre uneigennützig humanitäre Aufgabe wirksam zu erfüllen. *(Insbesondere sollen die Personen, die die Besichtigung vornehmen, die Möglichkeit haben, ohne Zeugen mit den von ihnen frei gewählten Häftlingen zu sprechen.)*

Jean GRAVEN

Professor an der Juristischen Fakultät
der Universität Genf

Präsident des Genfer Kassationsgerichts

Präsident der Internationalen
Strafrechtsvereinigung

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Einundzwanzigste Verleihung der Florence-Nightingale Medaille	67

EINUNDZWANZIGSTE VERLEIHUNG

der

FLORENCE-NIGHTINGALE-MEDAILLE

Max Huber definierte den Geist des Roten Kreuzes einmal mit « der Bereitschaft, sich zu opfern, um anderen zu helfen ». Ergänzend fügte er hinzu, dass die Reinheit dieses Geistes sich nur bewahren lässt « durch Handlungen, die durch eine spontane Regung ausgelöst werden »... « Es liegt ein grosser Teil stillen Heldentums in der Betreuung, die den Kranken täglich zuteil wird. »

Wer bietet ein leuchtenderes Beispiel dafür als die Krankenschwestern, die ihre Kraft in den Dienst am Nächsten stellen? Und dieses selbstlose Dienen nimmt in einer Welt, die nur allzu häufig nach materiellem Erfolg strebt, die Form einer beispielhaften Haltung an, die durch die Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille anerkannt werden soll.

Diese hohe Auszeichnung wird bekanntlich alle zwei Jahre auf Vorschlag der nationalen Gesellschaften vom IKRK an Krankenschwestern und freiwillige Rotkreuz-Helferinnen verliehen, die durch ihre Hingabe, ihre Treue zu den Grundsätzen des Roten Kreuzes und ihre Ausdauer ein hohes Verantwortungsgefühl gegenüber ihren Mitmenschen bewiesen haben. Alle nationalen Gesellschaften haben daher auf Wunsch des IKRK im Jahre 1967 der Verleihung der Medaille einen feierlichen Rahmen gegeben. Und zum ersten Male haben uns alle die zur Abfassung eines Artikels erforderlichen Unterlagen zugesandt, so dass die Revue Internationale keine der Preisträgerinnen bei ihrer Ehrung auszulassen braucht.

*

AUSTRALIEN

Matron *Constance Lawson* ist staatlich diplomierte Krankenschwester. Sie trat 1940 in den Sanitätsdienst der australischen Armee ein und diente mehr als fünf Jahre im Südwestpazifik, vor allem auf dem Lazarettschiff « Wanganella ». Im Verlauf dieser Tätigkeit wurde sie wegen ihres aufopfernden Verhaltens gegenüber Verwundeten und Kranken mehrmals lobend erwähnt.

Nach dem Kriege bekleidete sie wichtige Stellungen in verschiedenen Krankenhäusern in Australien. Sie wurde zur « Matron » im « Royal Women's Hospital » in Melbourne, der grössten Entbindungsanstalt des Bundesstaates Victoria, ernannt.

Als erste führte sie Wiedereingliederungskurse für Krankenschwestern ein, die ihre berufliche Tätigkeit wieder aufnehmen wollten. Ausserdem sind ihr noch andere Neuerungen zu verdanken, die sie mit grossem menschlichen Einfühlungsvermögen in die Tat umsetzte.

Die Auszeichnung wurde ihr am 28. Juli 1967 anlässlich einer Feierstunde im Hauptquartier des Australischen Roten Kreuzes von der Gattin des Generalgouverneurs von Australien, Lady Casey, überreicht, die gleichzeitig Präsidentin der nationalen Rotkreuzgesellschaft ist. Zu diesem Festakt wurden etwa fünfzig Personen eingeladen, unter denen sich fünf bereits mit der Florence-Nightingale-Medaille ausgezeichnete Krankenschwestern sowie hochstehende Persönlichkeiten des Rotkreuz-Hauptquartiers und des Bundesstaates Victoria befanden.

BELGIEN

Am 21. Mai 1967 überreichte der Präsident des Belgischen Roten Kreuzes, Seine Königliche Hoheit Prinz Albert, der diplomierten Krankenschwester *Gabrielle Revelard* die Florence-Nightingale-Medaille. In der Berichterstattung über dieses Ereignis hob die belgische Presse die aussergewöhnlichen Verdienste hervor, die sich Fräulein Revelard im Laufe von vierzig Jahren bei der Betreuung und der Linderung der Not ihrer Mitmenschen erworben hat.

Gabrielle Revelard besuchte eine Schule in Kaiserswerth, in der auch Florence Nightingale gelernt hatte, und befasste sich dann mit der Ausbildung von Schülerinnen eines Diakonissenheims in Brüssel, wo sie auch ein Dispensarium eröffnete. 1920 leitete sie die Schwesternschule in Charleroi und gründete eine Schwesternschule in Tournai. Besonders während der beiden Weltkriege setzte sie sich — häufig unter tragischen Umständen — opferfreudig ein: 1914 richtete sie eine Rotkreuz-Ambulanz ein, in der die Verwundeten gepflegt wurden; gleichzeitig bildete sie noch Jugendliche in Erster Hilfe aus. Und natürlich erfüllte

sie auch die traditionelle Aufgabe der Rotkreuz-Angehörigen, die Verwundeten auf den Schlachtfeldern zu bergen. Zahlreiche Verwundete konnte sie so schützen und vor der Deportation retten.

Den Zweiten Weltkrieg verbringt sie als Leiterin des Sanitätsdienstes im Komitee des Roten Kreuzes von Tournai, wo sie trotz Bombenangriffen mutig ihre Pflicht erfüllt. 1944 wurde sie gefangengenommen. Nach ihrer Freilassung kurze Zeit später übernahm sie die Leitung eines Lazaretts mit 120 Verwundeten, das die deutschen Besatzungstruppen gerade verlassen hatten.

So hat Gabrielle Revelard vierzig Jahre lang voll und ganz ihrer Berufung gelebt. Nach ihrer beispielhaften Haltung in den beiden Weltkriegen richtete sie in Friedenszeiten ihre Blicke auf die Zukunft, indem sie auf vielen Gebieten des Unterrichts- und Sozialwesens segensreich wirkte.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Das Deutsche Rote Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland hat dem IKRK drei tapfere Krankenschwestern — Oberin *Henni Thiessen*, Schwester *Anna Kellner* und Frau *Jula Müller* — als Kandidatinnen vorgeschlagen, denen die Medaille auch zuerkannt wurde.

Frau Henni Thiessen ist gegenwärtig Oberin der Rotkreuz-Schwesternschaft Wuppertal-Barmen. Sie ist diplomierte Krankenschwester

1939 wurde sie zur Armeeoberin und später zur Feldoberin ernannt. Durch ihren persönlichen Mut und ihre innere Sicherheit hat sie in hervorragender Weise auf die Schwestern eingewirkt und dadurch ausgezeichnete Leistungen bei ihnen erzielt. Sie hatte im Osten besonders während der Kämpfe um Charkow einen schweren Einsatz. Nach ihrer Rückkehr nach Deutschland war sie Oberin eines Krankenhauses, das später durch Bomben fast zerstört wurde. Seit 1952 ist sie Vizepräsidentin des Verbandes Deutscher Mutterhäuser. In einer grossen Krankenpflegeschule und einer Kinderkrankenpflegeschule, die der Schwesternschaft Wuppertal-Barmen gehören, bildet sie qualifizierte Krankenschwestern aus; dieser Aufgabe widmet sie sich voll und ganz.

Schwester Anna Kellner arbeitet zur Zeit als Gemeindeschwester in Bad Tölz. Als Rotkreuz-Krankenschwester wurde sie von 1940 bis 1945 im mobilen Wehrmachtseinsatz in Frankreich, Rumänien, Bulgarien, Griechenland und zuletzt als leitende Schwester in Russland eingesetzt. Beim Rückzug nahm sie sich in aufopfernder und rührender Weise der verwundeten Soldaten an.

Nach dem Krieg nahm sie ihre Tätigkeit als Gemeindeschwester in Bad Tölz wieder auf; daneben unterrichtet sie in Zusammenarbeit mit

dem Kreisverband die Bevölkerung in Erster Hilfe und Häuslicher Krankenpflege.

Auch nach achtunddreissig Jahren Dienst am Nächsten hat ihre Begeisterung nicht nachgelassen, und sie ist dem Bayerischen Roten Kreuz eine wertvolle Hilfe.

Die feierliche Verleihung dieser beiden Medaillen wurde in Anwesenheit von etwa eintausend Krankenschwestern am 30. Mai 1967 in Kiel anlässlich der alljährlichen Mitgliederversammlung des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz vorgenommen. Die Präsidentin des Verbandes, Generaloberin Ilse v. Troschke, überreichte die Medaillen und die dazugehörigen Diplome.

Frau Julia Müller bekleidet gegenwärtig den Posten der Landesbereitschaftsführerin beim Roten Kreuz und ist mitbestimmend für die Aus- und Fortbildung aller Helferinnen und Schwesternhelferinnen in Rheinland-Pfalz tätig. Im Ersten Weltkrieg tat sie Schwesterndienst in Lazaretten und Bahnhofsdienststellen. Von 1918 bis 1939 wirkte sie in der Wohlfahrtspflege und im Sanitätsdienst des Roten Kreuzes.

Im Zweiten Weltkrieg war sie im Wehrmachtssanitätsdienst in Frankreich für die DRK-Helferinnen verantwortlich. In den von ihr geschaffenen drei Lazaretten betreute sie im Durchgang ca. 1800 Verwundete.

Nach ihrer Rückkehr nach Deutschland nahm sie sich der deutschen Kriegsgefangenen und der Angehörigen von Gefallenen an. Sie hat ihr ganzes Leben selbstlos in den Dienst des Roten Kreuzes gestellt.

Frau Julia Müller erhielt ihre Medaille am 19. Juli 1967 in Mainz anlässlich einer Feierstunde in der letzten Landesausschusssitzung. Der Landesverbandspräsident des Roten Kreuzes hob in seiner Ansprache die aussergewöhnlichen Eigenschaften der Preisträgerin hervor, die unermüdlich einen echten « Rotkreuz-Geist » bewiesen hat.

CHILE

Am 23. Juni 1967 erstrahlte die Aula der Sta.-Maria-Universität in Valparaiso in festlichem Glanz; in überreichem Blumenschmuck erwartete sie ein zahlreiches Publikum, das gekommen war, um eine Chilenin mit grossen Verdiensten zu ehren. Es handelte sich um Frau *Joaquina Escarpenter de Segeur*, Beraterin des Zentralkomitees des Chilenischen Roten Kreuzes und Vorsitzende des Bezirkskomitees des Roten Kreuzes von Valparaiso und Aconcagua.

In Anwesenheit des Gouverneurs der Provinz, hoher Persönlichkeiten aus Politik und Militärkreisen sowie aus dem zivilen Leben und der Medizin und sämtlicher Delegationen, aus denen sich das Komitee von Valparaiso zusammensetzt, überreichte Dr. Inostroza, Präsident der

nationalen Gesellschaft, Frau Escarpenter die Florence-Nightingale-Medaille. In seiner Ansprache betonte er, dass diese Medaille das Symbol sei « für den echten Rotkreuz-Geist: Opferbereitschaft, Liebe und gleiche Behandlung aller Leidenden unabhängig von ihrer Rasse, ihrer Religion und ihrer politischen Anschauung. » Er unterstrich weiterhin, die chilenische Regierung habe sich der Ehrung für eine Krankenschwester angeschlossen, deren hervorragende Eigenschaften allen bekannt seien, und deren Wirken sich auf alle Bereiche erstrecke.

In ihrer Antwort fand Fran Escarpenter bewegende Worte, um ihrer Freude und ihrem Stolz Ausdruck zu verleihen. Anschliessend erinnerte sie an die « Dame mit der Lampe » und daran, welch hochherzige Lehre sie uns hinterlassen hat.

Frau Escarpenter ist freiwillige Krankenschwester des Chilenischen Roten Kreuzes. Sie gehörte 1936 zu den Gründerinnen des Rotkreuz-Bezirkskomitees von Valparaiso und arbeitete dann in der Blutbank eines Krankenhauses dieser Stadt.

Sie leistete wirksame Hilfe nach den Erdbeben der Jahre 1939, 1960 und 1965 sowie während der verheerenden Wirbelstürme des Jahres 1965. Dank ihrer Einsatzbereitschaft und ihrer Umsicht konnte sie mit den Aufgaben fertig werden, die ihr durch diese Naturkatastrophen erwuchsen.

Sie wurde mit der Neuorganisation des Ortskomitees von Yungay betraut und organisierte neue Einrichtungen wie eine Poliklinik, Kurse für freiwillige Krankenschwestern und Ersthelfer, Sonderkurse über Krankenpflege sowie eine kostenlose Zahnbehandlung. Später wurde sie zur Präsidentin des Bezirkskomitees von Valparaiso ernannt und widmet sich der Inspektion und Neuorganisation der Ortsverbände. Als technische Beraterin des Zentralkomitees beschäftigt sie sich gegenwärtig mit der Schaffung einer Blutbank im Rahmen des Blutspendenprogramms des Chilenischen Roten Kreuzes.

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

Etwa hundert Aktivisten hatten sich im Oktober 1967 im Dresdener Zwinger anlässlich des fünfzehnten Jahrestages der Gründung des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik versammelt. Unter den Teilnehmern befand sich eine Krankenschwester von fünfundsiebzig Jahren, der vom IKRK die Florence-Nightingale-Medaille verliehen wurde. Es handelte sich um die Rotkreuzhelferin und Hilfsschwester Frau *Toni Stemmler*.

In Anwesenheit hoher Persönlichkeiten des Ministeriums für Gesundheitswesen schilderte Prof. Werner Ludwig, der Präsident der nationalen Gesellschaft, die teilweise gefährlichen Abschnitte eines ganz dem Dienst

am Nächsten gewidmeten Lebens und überreichte Frau Stemmler anschliessend die Auszeichnung mit dem dazugehörigen Diplom.

Nach mehr als zwanzigjähriger Tätigkeit als Lehrerin beschloss Frau Stemmler, zunächst als technische Mitarbeiterin in Verlagen und später als Hilfsschwester zu arbeiten. 1941 wurde sie verhaftet und erst nach Ravensbrück, dann nach Auschwitz deportiert. Unter Einsatz ihres Lebens pflegte sie dort die Lagerinsassen und bot alle ihre Kräfte auf, um das Loß der Kranken und der Opfer pseudomedizinischer Versuche zu lindern. Sie leitete ohne ärztliche Aufsicht ein Krankenrevier in einem Aussenlager von Auschwitz.

Nach ihrer Heimkehr im Jahre 1945 übernahm sie trotz gesundheitlichen Schäden Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen, bis sie 1953 in den Ruhestand trat.

Heute ist Frau Stemmler aktives Rotkreuz-Mitglied in ihrem Lande. In Anerkennung ihrer aufopferungsvollen Arbeit, auch auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, wurde sie für die Wahlperiode 1950-1954 als Mitglied der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik gewählt. Frau Stemmler wurden schon zu wiederholten Malen Auszeichnungen verliehen.

FINNLAND

Anlässlich der Generalversammlung des Finnischen Roten Kreuzes überreichte am 2. Dezember 1967 in Abwesenheit des Präsidenten ein Mitglied des Zentralkomitees die Florence-Nightingale-Medaille an Fräulein *Aino Jenny Durchman*.

Nach Studien in ihrem eigenen Land sowie in den Vereinigten Staaten war Fräulein Durchman zunächst Stationsschwester in einem Provinzkrankenhaus und wurde dann zur Oberin im Allgemeinen Krankenhaus in Helsinki ernannt. Einige Zeit später besuchte sie zu Studienzwecken Schweden und Dänemark und erhielt Stipendien der Rockefeller-Stiftung und der Weltgesundheitsorganisation, die ihr eine Weiterführung ihrer Studien in Frankreich, Kanada, Polen und den Vereinigten Staaten ermöglichten.

1936 wurde sie Rektorin der Schwesternschule in Helsinki; diese Stellung vertauschte sie im Jahre 1959 mit der Leitung des « College of Nursing », Helsinki. Ihre zahlreichen, während der Auslandsaufenthalte erworbenen Kenntnisse und ihr ständiges Bestreben, ihrem Land damit zu nützen, ermöglichten es ihr, die Ausbildung der Krankenschwestern mit neuen Aspekten zu bereichern. Dank ihrer Erfahrung und ihrer Initiative konnte der Krankenpflegeunterricht in Finnland das gegenwärtige hohe Niveau erreichen.

Fräulein Durchman diente dem Roten Kreuz in der Absicht, dass ihre Kenntnisse einem besseren Krankenpflegeunterricht in Finnland

zugute kommen. Sie bewies stets viel Wirklichkeitssinn und hohes Pflichtgefühl.

FRANKREICH

Am 16. Juni 1967 nahmen am Hauptsitz des Französischen Roten Kreuzes in Paris zwei Krankenschwestern die Ehrenplätze ein: Fräulein *Lucie Roques*, staatlich diplomierte Krankenschwester und Fürsorgerin, und Fräulein *Marie Loprestis*, staatlich diplomierte Krankenschwester.

Vor einem zahlreichen Publikum heftete der damalige Präsident des Französischen Roten Kreuzes, François-Poncet, die Florence-Nightingale-Medaille an die Trachten der beiden Schwestern. Er zeichnete ein Bild des Werkes von Florence Nightingale, « deren edle Persönlichkeit die Geschichte der Entwicklung der Krankenpflege im vergangenen Jahrhundert überstrahlt », und erinnerte an die Verdienste derer, die an diesem Tage geehrt wurden, und deren hervorragende Leistungen wir hier zusammenfassen.

Fräulein Roques arbeitete zunächst in Krankenhäusern. Im Zweiten Weltkrieg übernahm sie als « infirmière-major » die Verantwortung für eine leichte chirurgische Ambulanz und anschliessend die Aufsicht in einem Lazarett, in dem die Verwundeten umgruppiert wurden.

Im Jahre 1944 war sie Leiterin des sozialmedizinischen Dienstes der « Maison du Prisonnier » und anschliessend Cheffürsorgerin bei der Inspektion der Militärsanatorien des Französischen Roten Kreuzes in Deutschland. Nach Frankreich zurückgekehrt, bekleidete sie verschiedene leitende Stellen und war von 1946 bis 1956 Assistentin des Direktors der Kinderbetreuung der nationalen Gesellschaft.

Zwanzig Jahre lang widmete sie einen grossen Teil ihrer Zeit der Sozialarbeit in einem Pariser Stadtbezirk. Jetzt ist sie Vorsitzende des Rotkreuz-Komitees dieses Bezirks und zeigt bei dem Werk, das sie unter unserem gemeinsamen Zeichen verrichtet, viel Herz und Verstand.

Seit vierzig Jahren arbeitet Fräulein Loprestis im « Hôpital des Peupliers », dem Schulkrankenhaus des Französischen Roten Kreuzes in Paris. Zwanzig Jahre lang leistete sie dort freiwillige Mitarbeit, und im Jahre 1943 als Oberschwester gehörte sie dank ihrer Fähigkeit und ihrer Opferbereitschaft zu den ersten Kräften dieses Krankenhauses und genoss grosses Vertrauen bei der Ärzteschaft. Auch heute noch wirkt sie gegenseitig auf diesem Posten. Die Rotkreuz-Bewegung wird bereichert durch Menschen, die ihr Leben zu einem Werk der Barmherzigkeit gemacht haben.

Aufgrund ihrer Leistungen steht sie dank ihrer moralischen Stärke, ihrer Intelligenz und ihrer beruflichen Fähigkeiten an der Spitze ihrer Generation. Sie bildet junge Krankenschwestern aus, die durch sie in die Lage versetzt wurden, schwierige Situationen bei den zahlreichen

Rotkreuz-Missionen in Frankreich und im Ausland erfolgreich zu meistern.

GRIECHENLAND

In der Schwesternschule des Griechischen Roten Kreuzes in Athen fand am 14. September 1967 die Eröffnungssitzung der Konferenz statt, die der Internationale Schwesternverband Florence Nightingale organisiert hatte¹. Bei dieser Gelegenheit erhielt Frau *Maria Eleftheriou* die Florence-Nightingale-Medaille. Auf der Feier waren zahlreiche offizielle Persönlichkeiten sowie Mitglieder des Zentralkomitees des Griechischen Roten Kreuzes, Krankenschwestern aus neunzehn Ländern und die Preisträgerinnen aus vergangenen Jahren anwesend.

Frau Eleftheriou machte nach der Erlangung des Diploms an der Rotkreuz-Schule für Krankenschwestern und Hauspflegeschwestern in Athen zusätzliche Studien am « Bedford College » der Universität London sowie am « Royal College of Nursing ». Sie kehrte später nochmals nach London zurück und besuchte auch verschiedene andere Länder, um die neuen Methoden der Krankenpflege und Pädagogik zu studieren.

Seither widmet sie sich der Unterrichtung in Krankenpflege an der Schwesternschule des Griechischen Roten Kreuzes. Sie begann als Hilfsausbilderin, wurde dann Studienleiterin und beteiligte sich an der Durchführung des Plans zur Modernisierung der Studien. Nachdem sie Leiterin des Krankenhausdienstes und Inspektorin der Schwesternschaft des Roten Kreuzes geworden war, berief man sie 1961 auf den Posten der Generaldirektorin und Generalinspektorin, den sie noch innehat.

Die Stellung von Frau Eleftheriou, sowohl auf internationaler Ebene — sie war von 1959 bis 1961 Vizepräsidentin des beratenden Ausschusses der Krankenschwestern der Liga — wie auch im nationalen Bereich, legt ein beredtes Zeugnis von der wichtigen Rolle ab, die sie in der nationalen Gesellschaft ihres Landes spielt. Sie spricht auch für ihre Entsagung und ihre entschiedene Geisteshaltung, die ihr gestatten, die vielen Aufgaben zu erfüllen, die ihr obliegen.

GROSSBRITANNIEN

Anlässlich der Tagung des Rates des Britischen Roten Kreuzes wurde am 13. Juli 1967 in London eine Feier abgehalten. In Anwesenheit von Prinzessin Alexandra, der Vizepräsidentin und Schirmherrin des Jugendrotkreuzes, überreichte der Herzog von Gloucester, Präsident des Rates

¹ Siehe *Revue Internationale* vom März 1968.

der nationalen Gesellschaft, Fräulein *Elaine Hills-Young M.B.E.* die Florence-Nightingale-Medaille und das dazugehörige Diplom.

Die Obengenannte konnte dank ihrer grossen Fähigkeiten wichtige Aufgaben — vor allem im Sudan — erfüllen, wo sie zum Beispiel folgende hohen Stellungen bekleidete: Direktorin der Geburtshilfeschule sowie Inspektorin der Geburtshelferinnen, der Organisation für Kinderwohlfahrt und des « Sudan Nursing Service ». Durch diese Tätigkeiten stand sie in direktem Kontakt mit der Bevölkerung und hatte starken Anteil an der Schaffung der Zweigstelle des Britischen Roten Kreuzes im Sudan. Ausserdem konnte sie dank der Kenntnis der Landessprache den Grundstein legen für die Ausbildung in Häuslicher Krankenpflege und in nationaler Kinderwohlfahrt. Den Unterricht erleichterte sie dadurch, dass sie ein Buch in der Landessprache schrieb. Schliesslich setzte sie sich unablässig dafür ein, das Betätigungsfeld des Roten Kreuzes zu erweitern.

Nach ihrer Rückkehr nach Europa im Jahre 1944 begleitete sie Kriegsgefangene von Schweden nach England und pflegte die Verwundeten und Kranken. Dann wurde sie in London auf den Posten der « Matron in Chief » bei der « Civilian Relief Commission » des Britischen Roten Kreuzes für Nordwesteuropa berufen und war von 1949 bis 1965 « Divisional Director » (Saint-Albans). Noch heute arbeitet sie aktiv für die « Florence Nightingale International Nurses Association », deren « Honorary Editor » sie seit vielen Jahren ist.

Fräulein Hills-Young setzte sich stets unermüdlich dafür ein, Leiden zu lindern und leistete der Sache des Roten Kreuzes und seinem Fortschritt aussergewöhnliche Dienste.

IRLAND

Am 27. Januar 1967 gab das Irische Rote Kreuz in Dublin an seinem Sitz einen Empfang, an dem zahlreiche offizielle Persönlichkeiten, Vertreter der Diplomatie — unter ihnen der Botschafter der Schweiz — sowie leitende Mitarbeiter des Roten Kreuzes teilnahmen. Anlass zu diesem Treffen war die Überreichung der Florence-Nightingale-Medaille an Fräulein *Elisabeth Kenny*, die fünfte irische Krankenschwester, die diese Auszeichnung für ihren Mut und ihre Opferbereitschaft im Dienste ihrer Mitmenschen erhalten hat.

Frau Tom Barry, « Chairman » der Gesellschaft, hielt eine Ansprache, in der sie die Verdienste der Obengenannten hervorhob: « Ich bin stolz, Ihnen diese hohe Auszeichnung in Anerkennung ihrer Tätigkeit überreichen können. Sie haben in der Heimat und im Ausland bei der Pflege von Kranken und Verwundeten Hervorragendes geleistet. Sie machen unserem Beruf und denen Ehre, von denen Sie in Irland

ausgebildet wurden. Ihre Haltung ist wie ein strahlendes Licht über unserem Lande. »

Fräulein Kenny ist eine junge Krankenschwester und diplomierte Hebamme, die 1963 unter der Ägide des « Fonds Tom Dooley » freiwillig nach Vietnam ging. Sie arbeitete zunächst in einer Leprastation unweit von Saigon, besuchte dann auf Aufforderung des Gesundheitsministeriums die Entbindungskliniken der Gegend und übernahm die Ausbildung von Krankenschwestern und Hebammen. Bald darauf ging sie in ein Missionskrankenhaus in Qui Nhon, nördlich von Saigon. Dort leitete sie eine Klinik für Tuberkulose und sorgte für die Impfungen in den umliegenden Dörfern. Im Jahre 1964 widmete sie sich der Betreuung von 1200 Flüchtlingen, die aus allen Richtungen herbeiströmten und Typhus, Cholera und Pest mit sich brachten. Diese Arbeit dauerte bis Mai 1966, als sich die Stadt im Mittelpunkt der Kämpfe befand und die Behörden sie zur Einstellung ihrer Tätigkeit aufforderten, da sie ihre Sicherheit nicht mehr garantieren konnten. Sie kehrte daher nach Irland zurück und übernahm wieder ihre ehemaligen Funktionen als Stationschwester im St.-Michael-Krankenhaus. Zahlreiche Zeitungsausschnitte, die wir erhalten haben, zeugen von dem grossen Interesse, das die irische Presse dieser Medaillenverleihung entgegenbringt, und von dem hohen Ansehen, das Fräulein Kenny und das Irische Rote Kreuz ganz allgemein im Lande geniessen.

JAPAN

Das IKRK hat die aussergewöhnlichen Verdienste der drei vom Japanischen Roten Kreuz vorgeschlagenen Krankenschwestern *Shizu Kaneko, Iwano Niki und Moyo Suzuki* anerkannt und ihnen die Florence-Nightingale-Medaille verliehen.

Fräulein Shizu Kaneko ist diplomierte Krankenschwester des Japanischen Roten Kreuzes. Sie wurde 1928 zur Oberschwester ernannt und leitet seit 1949 die Abteilung für Krankenschwestern des Rotkreuzkrankenhauses Maébashî.

Wie viele ihrer Kameradinnen, hat auch Fräulein Shizu Kaneko während ihrer vierzig Dienstjahre zwei vollkommen unterschiedliche Perioden durchlebt: die Kriegszeit, die von ihr neben ihren beruflichen Fähigkeiten Kaltblütigkeit und Mut angesichts der Gefahren verlangte, und die Friedenszeit, in der sie stets ein bemerkenswertes Organisations-talent entfaltete, indem sie entweder die Krankenhausdienste verbesserte, Krankenschwestern ausbildete oder sofortige Hilfe bei Naturkatastrophen leistete. Alle diese Aufgaben erfüllte sie opferbereit in echtem Rotkreuzgeist. Das hier Gesagte gilt auch für die beiden anderen Medaillenempfängerinnen.

In Kriegszeiten arbeitete Fräulein Shizu Kaneko als Oberschwester auf Lazarettschiffen. Bei diesen Einsätzen schreckte sie vor keiner Prüfung zurück und erfüllte mutig die so schweren Aufgaben ihres Berufs, wodurch sie sich die Zuneigung der verwundeten und kranken Soldaten erwarb.

In Friedenszeiten war sie zunächst als Pflegeschwester in verschiedenen Rotkreuz-Krankenhäusern und bei der Ausbildung junger Schwestern tätig. Während der Taifune in der Gegend von Kanto und in Nordostjapan organisierte sie Rettungsmannschaften und pflegte Opfer. Durch ihre langjährigen Dienste am Nächsten und ihren wichtigen Beitrag zur Verwaltung des Rotkreuz-Krankenhauses erwarb sie sich die Hochschätzung aller.

Auch Fräulein Iwano Niki ist diplomierte Krankenschwester des Japanischen Roten Kreuzes. Oberschwester seit 1927, wurde sie später zur Leiterin der Abteilung für Krankenschwestern des Rotkreuz-Krankenhauses von Komatsushima ernannt.

Während des Chinesisch-Japanischen Krieges wurde sie dreimal als Oberschwester des Rotkreuz-Hilfsteams an Bord von Lazarettschiffen berufen und sorgte mit ihrer jeweiligen Gruppe für den Transport und die Evakuierung von Verwundeten und Kranken, die sie ungeachtet der Gefahren und des schwererträglichen Klimas unermüdlich pflegte. Durch ihre Herzlichkeit und ihren selbst bei Gefahr bewahrten Frohmut, verbunden mit einer grossen Berufserfahrung, gewann sie die Anerkennung aller. Die gleiche Tätigkeit — wieder als Mitglied einer Hilfsgruppe des Japanischen Roten Kreuzes auf Lazarettschiffen — übte sie auch während des Zweiten Weltkrieges aus.

Sie bekleidete leitende Stellen in verschiedenen staatlichen und Rotkreuz-Krankenhäusern und wurde dann Oberschwester an der Schwesternschule des Krankenhauses, das der Medizinischen Fakultät der Universität Tokushima angeschlossen ist. Als Mitglied des Schwestern-, Fürsogerinnen- und Hebammenrates wurden ihr 1962 die Aufgaben einer Leiterin der Abteilung für Krankenschwestern im Rotkreuz-Krankenhaus von Komatsushima übertragen; dort ist sie noch heute tätig.

Aus Vorstehendem geht hervor, dass die Gennante seit fünfundvierzig Jahren Posten mit grosser Verantwortung bekleidete, und zwar sowohl in der Schwesternausbildung als auch in der Verbesserung der sozialen und beruflichen Stellung der Schwestern.

Fräulein Moyo Suzuki ist Schwester des Japanischen Roten Kreuzes und Rotkreuz-Oberschwester seit 1918. Gegenwärtig arbeitet sie als Oberschwester im Krankenhaus der Universität Shōwa.

Sie betreute vorwiegend Koreaner und nahm ihre erste Tätigkeit als Oberschwester beim Generalgouvernement in Seoul auf. Sofort bei der

Übernahme ihrer Funktionen sorgte sie an Ort und Stelle für die Hygiene und bemühte sich um deren Verbesserung. Mit Begeisterung setzte sie ihre Krankenpflegekenntnisse in die Praxis um, sie interessierte sich für den Krankenpflegeunterricht und lehrte häusliche Krankenpflege in gebirgigen und abgelegenen Gegenden.

Im Jahre 1921 half sie den Flüchtlingen in Korea. Unter Überwindung materieller Schwierigkeiten gelang es ihr dank ihrer Zielstrebigkeit und Hingabe, ein so segensreiches Werk zu verrichten, dass sie in einem koreanischen Schulbuch als Beispiel hingestellt wird. Später — beim Chinesisch-Japanischen Krieg — wurde sie auf Lazarettsschiffe berufen, die zwischen Shanghai und Japan verkehrten; dort pflegte sie Kranke und Verwundete und rettete mehreren von ihnen durch eigene Blutspenden das Leben. Im Zweiten Weltkrieg arbeitete sie im Krankenhaus der Medizinischen Fakultät der Universität Shōwa, wo sie nach einer heftigen Bombardierung der Stadt mit einem grossen Zustrom von Opfern fertigwerden musste. So hat Fräulein Moyo Suzuki immer wieder im Laufe ihrer vierundvierzigjährigen Karriere und bis heute Hochherzigkeit und Intelligenz bewiesen.

Die Medaillenverleihung an die drei Obengenannten fand am 3. Juli 1967 im Auditorium des « Nursing College » des Japanischen Roten Kreuzes in Shibuya statt. Ihre Majestät die Kaiserin von Japan überreichte in ihrer Eigenschaft als Ehrenpräsidentin der nationalen Gesellschaft die Medaillen und die Diplome. Ausserdem nahmen an dem Festakt teil die Erbprinzessin und die drei kaiserlichen Prinzessinnen, die alle vier Vizepräsidentinnen der nationalen Gesellschaft sind, sowie der Präsident des Repräsentantenhauses und der Minister für öffentliche Gesundheit. Die Genfer Institution war durch den Ehrendelegierten des IKRK vertreten.

Nachdem der Präsident des Japanischen Roten Kreuzes die Feier eröffnet hatte, hielt Ihre Kaiserliche Majestät eine Ansprache, in der sie auf die grosse Bedeutung der Verleihung der Medaille seitens des IKRK an drei japanische Krankenschwestern hinwies.

KANADA

Der Präsident des IKRK, Samuel A. Gonard, überreichte Fräulein *Alice M. Girard* am 8. Mai 1967 während seines Besuches in Kanada persönlich die Florence-Nightingale-Medaille. Der Festakt wurde vom Kanadischen Roten Kreuz in Montreal veranstaltet und fiel mit der Jahresversammlung des Zentralkomitees der nationalen Gesellschaft zusammen. Wir möchten nicht versäumen, darauf hinzuweisen, dass

Fräulein Girard die zehnte kanadische Krankenschwester ist, der diese hohe Auszeichnung verliehen wurde.

Nach Anfängen im Unterrichtswesen wendete sich Fräulein Girard dem Schwesternberuf zu und besuchte Krankenpflegekurse am St. Vincent-de-Paul-Krankenhaus in Sherbrooke. Sie übte ihren Beruf zunächst in allen Bereichen der Krankenpflege aus und unterrichtete später an der Fakultät für Krankenpflege der Universität Montreal.

Heute ist sie — als erste kanadische Frau auf einem derartigen Posten — Dekan dieser Fakultät. Bevor sie dieses Ziel erreichte, studierte sie an verschiedenen Universitäten, u.a. öffentliches Gesundheitswesen, Ausbildung in Krankenpflege und Krankenhausverwaltung. Nach dreijährigem Vorsitz im Verband der Kanadischen Krankenschwestern wurde sie 1961 von der Regierung zum Mitglied der « Royal Commission on Health Services » berufen. 1965 wurde sie Vorsitzende des Weltbunds der Krankenschwestern.

Die Presse von Montreal hat Bilder der Obengenannten sowie Artikel veröffentlicht, in denen auf ihr hohes Pflichtgefühl und ihre unermüdete Tätigkeit im nationalen wie auch im internationalen Bereich zur Verbesserung des beruflichen Status der Krankenschwester hingewiesen wurde.

PHILIPPINEN

Das Philippinische Rote Kreuz nahm seine Landesversammlung vom 10. Dezember 1967 zum Anlass, seine freiwilligen Helferinnen und vor allem die diplomierte Krankenschwester Frau *Socorro Salamanca Diaz* zu ehren. Letzterer wurde die Florence-Nightingale-Medaille anlässlich einer Feier in einem grossen Hotel von Manila verliehen; hohe Regierungsmitglieder waren anwesend, u.a. der Vizepräsident der Philippinen. Eine Botschaft des Präsidenten der Republik wurde verlesen, in der er die hohe Bedeutung der Grundsätze des Roten Kreuzes unterstrich, die nicht nur in den Herzen der Rotkreuz-Mitglieder, sondern auch in denen aller philippinischen Bürger verankert sein sollten. Anschliessend wurde Frau Diaz die Medaille von Herrn Calderara, dem ehrenamtlichen Delegierten des IKRK auf den Philippinen, überreicht. In einem Brief an das Internationale Komitee in Genf brachte sie ihre Dankbarkeit und ihren Stolz über die Auszeichnung zum Ausdruck, die — wie wir im Folgenden sehen werden — ein ganz dem Dienst am Nächsten gewidmetes Leben bestätigt.

Frau Diaz ist diplomierte Schwester der « Philippine General Hospital School of Nursing » und « Bachelor of Science in Nursing » der St.-Thomas-Universität. Seit mehr als fünfzig Jahren nimmt sie auf

dem Gesundheitssektor schwierige Aufgaben wahr. Schon 1918 war sie als « First superintendent of the Social Service of the Bureau of Public Welfare » für Organisation und Verwaltung der Kinderfürsorgezentren, der Entbindungsanstalten und der Hebammenschulen auf dem gesamten Gebiet der Philippinen verantwortlich. Beim Ausbruch der Feindseligkeiten im Zweiten Weltkrieg wurde das Amt für Öffentliche Wohlfahrt zur zentralen Verteilungsstelle der Hilfsgüter. Ungeachtet aller Schwierigkeiten bemühte sich Frau Diaz unverzüglich, diese Hilfe auch auf die unzähligen Verschleppten auszudehnen. Im Jahre 1944 vollbrachte sie als leitende Verwaltungsbeamtin des Veteranenamtes eine Pioniertat, indem sie eine Aktion zugunsten der Wiedereingliederung der Körperbehinderten startete. U.a. wurden künstliche Glieder für Invaliden und Blindenschriftalphabete hergestellt. Sie besuchte die kranken Kriegsgefangenen und trat dafür ein, dass diese in Genesungsheime oder Krankenhäuser überführt würden; sie half den aus Hongkong Heimgeführten und erleichterte den Briefwechsel der Kriegsgefangenen mit ihren Familien. In allen schwierigen Lagen bewies sie Mut und Tatkraft. Nach Kriegsende wurden Frau Diaz wichtige Aufgaben übertragen, die sie noch heute ausübt; diese liegen auf dem Gebiet der Ausbildung in Krankenpflege und der Verwaltung der grossen humanitären Einrichtungen ihres Landes.

REPUBLIK KOREA

Der achtzehnte Jahrestag des Roten Kreuzes der Republik Korea wurde am 27. Oktober 1967 besonders feierlich begangen, da die nationale Gesellschaft aus diesem Anlass den beiden überaus verdienstvollen Krankenschwestern Frau *Kim Ahn Kuy-Boon* und Fräulein *Kim Eul-Ran* die Florence-Nightingale-Medaille verlieh.

An der Feier, die im Kulturzentrum von Seoul stattfand, nahmen ein zahlreiches Publikum, hohe Persönlichkeiten des Landes und die Gattin des Präsidenten der Republik teil, die Frau Kim Ahn Kuy-Boon die Medaille und das Diplom überreichte. Der zweiten Empfängerin sandte man die Auszeichnung nach Kanada, ihrem derzeitigen Wohnsitz.

Frau Kim Ahn Kuy-Boon — in den Händen eine symbolische Lampe, die sie soeben von einer ihrer schon früher ausgezeichneten Kameradinnen erhalten hatte — sprach die Eidesworte von Florence Nightingale, in die die anwesenden Krankenschwestern unverzüglich einstimmten. Die Feierstunde fand ein lebhaftes Echo in Presse, Rundfunk und Fernsehen.

Kim Ahn Kuy-Boon begann die von ihr gewählte Laufbahn 1937 beim Ausbruch des Chinesisch-Japanischen Krieges. Nachdem sie in Shanghai

gerade ihr drittes Studienjahr am « Shanghai Sanatorium & Hospital » beendet hatte, nahm sie sofort ihre Arbeit als Schwester im Krankenhaus und Sanatorium von Seoul auf; von dort ging sie nach Kunsan, wo sie unterrichtete, pflegte und sich in mannigfacher Weise um die Hebung von Hygiene und Gesundheit der Bevölkerung verdient machte. Im Jahre 1950 kehrte sie nach Seoul zurück und widmete sich dem Krankenpflegeunterricht. Doch auch in der praktischen Arbeit blieb sie nicht tatenlos, sondern versammelte in einem von ihr hergerichteten Krankenhaussaal zahlreiche Verwundete und Kranke sowie Flüchtlinge und Kriegswaisen, die sie auf der Strasse gefunden hatte. Ja, sie adoptierte sogar zwei Kinder und erlöste diese dadurch von fürchterlichem Elend; einem der Kinder mit einem Wirbelsäulendefekt wurde ein Transplantat aus einem Bein von Frau Kim eingesetzt.

Heute befasst sie sich auch mit Organisation, Entwicklung und Überwachung sämtlicher Schwesternverbände der Republik Korea. Im Jahre 1965 wurde sie zum « President of Seoul City Nursing » (Präsidentin der Krankenpflege der Stadt Seoul) ernannt. Hervorgehoben sei, dass sie — Zeugin dreier Kriege — niemals aufgehört hat, im Geiste humanitärer Solidarität zu handeln.

Fräulein Kim Eul-Ran begann nach Erhalt ihres Schwesterndiploms im Jahre 1938 beim Roten Kreuz in Seoul zu arbeiten. 1946 wurde sie als Oberschwester am dortigen Zivilkrankenhaus und als Professorin für Krankenpflege nach Pusan versetzt. Sofort zeichnete sie sich durch opferfreudigen Einsatz aus. Im Sommer des gleichen Jahres wurde Korea von einer Choleraepidemie heimgesucht. Fräulein Kim arbeitete Tag und Nacht mit dem von Seoul entsandten, spezialisierten Ärzteteam, und dank ihrer Pflege konnten mehr als zweihundert schwer erkrankte Patienten geheilt werden.

Beim Ausbruch des Koreakrieges wurde sie 1951 zum Dienst in einem Feldlazarett an der Front einberufen, in das Kriegsgefangene eingeliefert wurden. Dort bewies sie ihre vollkommene Unparteilichkeit durch Beachtung und Befolgung der Grundsätze des Roten Kreuzes.

Ein Jahr später nach Seoul zurückgekehrt, kümmerte sie sich unverzüglich um Flüchtlinge und Kriegswaisen, die in den Strassen aufgelesen wurden. 1956 wurde sie ins Rotkreuz-Sanatorium von Incheon entsandt, wo sie tuberkulosekranke Kriegswaisen pflegte; anschliessend pflegte sie tuberkulöse Soldaten im Landeskrankenhaus von Kongju. Bei dem Kampf gegen Typhus- und Enzephalitisepidemien war sie mit ihrem Team immer als eine der ersten zur Stelle und handelte im Einvernehmen mit den Gesundheitsbehörden. 1964 sehen wir sie — immer noch mit dem gleichen aufopfernden Geist — als Leiterin der Krankenpflege wieder in Seoul. Sie lebt ganz ihrer Berufung: dem Kampf gegen Krankheit und Leiden.

SCHWEIZ

Durch die Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille an Fräulein *Hélène Nussbaum* ehrt das IKRK eine Krankenschwester, deren aussergewöhnliche Verdienste sich in zwei Worten zusammenfassen lassen: Ausdauer und Tatkraft. Hinzukommt noch eine grosse Aufgeschlossenheit gegenüber allen Problemen.

Ihre Laufbahn begann Fräulein Nussbaum als freiwillige Schwester des Italienischen Roten Kreuzes bei einem Erdbeben in Sizilien. Nachdem sie anschliessend das schweizerische Diplom erhalten hatte, arbeitete sie ab 1932 in verschiedenen Krankenhäusern in der Schweiz und widmete sich dann viele Jahre lang humanitären Aufgaben in Griechenland.

Die UNRRA rief sie 1946 und übertrug ihr die Reorganisierung der Lungenheilstätten in Griechenland sowie die Schaffung einer Schule zur Ausbildung von auf diesem Gebiet spezialisierten Schwesternhelferinnen. Im Jahre 1947 beauftragte sie die Weltgesundheitsorganisation mit der Reorganisierung von Krankenhäusern in Griechenland, die vom Krieg schwer in Mitleidenschaft gezogen worden waren.

1951 arbeitete sie — immer noch in Griechenland — für das IKRK in einer sehr schwierigen Mission Aufspürung der Tuberkulose in Haftanstalten und unter der Zivilbevölkerung. Drei Jahre lang besuchte sie die wichtigsten Haftanstalten, verteilte die vom IKRK nach Athen gesandten Spenden und führte Verhandlungen mit hohen Beamten der zuständigen Ministerien sowie mit der Gefängnisleitung und den Gefängnisärzten. Bei einem Erdbeben auf den Ionischen Inseln organisierte und leitete sie ausserdem ein Lager für die Geschädigten.

So widmete sie sich von 1951 bis 1954 unermüdlich dieser äusserst nützlichen Aufgabe. Nach Abfassung eines « Vorbereitungskurses für freiwillige Rotkreuz-Helferinnen » finden wir sie auch von 1955 bis 1958 wieder in Griechenland. Sie gründete und leitete eine Kinderkrippe und die erste Schule für Kinderschwestern.

Im Jahre 1961 wird sie zur Generalsekretärin und 1966 zur geschäftsführenden Direktorin des Weltbunds der Krankenschwestern ernannt. Bis 1967 bekleidete sie dieses wichtige Amt, das umfangreiche Kenntnisse erfordert. Überall bewies sie ihre hohe moralische Einstellung und ihre grossen praktischen Fähigkeiten.

Die Medaille wurde Fräulein Nussbaum anlässlich einer Sitzung des Direktionsrates des Schweizerischen Roten Kreuzes, die am 26. Oktober 1967 in Bern stattfand, von Prof. A von Albertini, dem Präsidenten der nationalen Gesellschaft, überreicht. Die eidgenössische Presse unterstrich die Bedeutung der Medaille und wies darauf hin, welche Ehre durch die Verleihung dem Vaterland Henry Dunants zuteil werde.

THAILAND

Am 23. August 1967 wurde im Chitrlada-Palast in Bangkok die Florence-Nightingale-Medaille an *Fräulein Tawinwang Dutiyabodhi* verliehen.

König Bhumibol, der Schirmherr des Thailändischen Roten Kreuzes, und Königin Sirikit, die Präsidentin der nationalen Gesellschaft, waren auf der Feier zugegen. Nachdem der geschäftsführende Vizepräsident des Roten Kreuzes den Bericht über die Bedeutung der Auszeichnung und die Verdienste der Empfängerin verlesen hatte, überreichte König Bhumibol die Medaille. An dieser Veranstaltung nahmen verschiedene Persönlichkeiten aus der Umgebung des Königs sowie leitende Mitarbeiter der nationalen Gesellschaft und mehrere Krankenschwestern in ihren weissen Trachten teil. In seiner Ansprache gab König Bhumibol seiner Genugtuung Ausdruck und erklärte, die Verleihung der Medaille sei eine Ehre für das Thailändische Rote Kreuz und die Krankenschwestern seines Landes. Sie sei auch ein Ansporn dafür, in den Bemühungen um die Verteidigung der Sache des humanitären Dienstes fortzufahren.

Die Obengenannte erhielt 1929 ihr Diplom in « Red Cross General Nursing & Midwifery » und begann ihre Laufbahn in der Geburtshilfe. Nach Stellungen als Leiterin der Hebammen und Oberschwester in der Geburtshilfeabteilung und Assistentin des Direktors der « Chulalongkorn Hospital School of Nursing » wurde sie Direktorin der letztgenannten Einrichtung. Gegenwärtig arbeitet sie als Leiterin des Schwesterdienstes und als Direktorin der « Red Cross School of Nursing ». Diese wichtigen Verwaltungsaufgaben konnte sie natürlich nur aufgrund ihrer gründlichen Ausbildung übernehmen. Mit Hilfe eines Stipendiums, das sie von dem Roten Kreuz ihres Landes erhielt, konnte sie zu einem Studienaufenthalt in den Vereinigten Staaten weilen. Einige Jahre später ging sie im Rahmen einer « Florence-Nightingale-Scholarship » nach London. So konnte sie dank der im Ausland erworbenen Kenntnisse in ihrer Heimat Kurse für Häusliche Krankenpflege organisieren und mit viel Tatkraft die Ausbildung in Krankenpflege fördern.

Während des Zweiten Weltkrieges betreute sie voller Hingabe Verwundete und Kranke sowie deren Angehörige.

TSCHECHOSLOWAKEI

Anlässlich der Sitzung des Präsidiums des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes wurde am 26. September 1967 in Prag *Fräulein Marta Anna Šindlerová* die Florence-Nightingale-Medaille überreicht. Presse, Rundfunk und Fernsehen berichteten über dieses Ereignis und unter-

strichen, dass damit auch die tschechoslowakischen Krankenschwestern geehrt würden.

Die Obengenannte erhielt 1918 ihr staatliches Schwesterndiplom und begann ihre Laufbahn im Allgemeinen Krankenhaus in Prag. Seit 1922 arbeitete sie für das Tschechoslowakische Rote Kreuz. Von 1930-1937 bekleidete sie verschiedene Posten bei staatlichen Organisationen: Zentralstelle für den Schutz von Mutter und Kind, Staatliche Schule für Öffentliche Gesundheit, an der sie zunächst Vorlesungen hielt und dann stellvertretende Direktorin wurde. 1940 stand sie wieder im Dienst des Roten Kreuzes und wurde in das Gesundheitsministerium, Abteilung Krankenschwestern, berufen. Seit 1951 arbeitete sie als Oberschwester für die Organisation der Jugendgesundheitspflege. Obwohl sie inzwischen pensioniert wurde, dient sie an ihrem Wohnort noch immer aktiv dem Roten Kreuz.

Das ist in wenigen Worten der berufliche Werdegang von Fräulein Šindlerová. Es seien jedoch auch ihre humanitäre Einstellung, ihr Mut und ihre Entschlossenheit erwähnt, die sie unter den schwierigsten Umständen bewies. So organisierte sie mitten in den Kämpfen des Jahres 1945 einen Dienst freiwilliger Krankenschwestern des Roten Kreuzes, wie sie es schon vor dem Kriege getan hatte. Ausserdem half sie während der Besetzung ihres Landes den Angehörigen der Verhafteten. Auch der hohe Wert ihrer Arbeit darf nicht vergessen werden, die sie in ihrer Eigenschaft als Oberschwester leistete, indem sie 1922 an der Schaffung der ersten Beratungsstelle des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes teilhatte und nach dem Zweiten Weltkrieg für die nationale Gesellschaft ihres Landes Schulen für die Ausbildung qualifizierter Krankenschwestern schuf. Diese beiden Beispiele zeugen auch von ihrer Initiative im Dienste des humanitären Ideals.

So widmete sie vierzig Jahre dem Dienst am Nächsten. Bescheidenheit, Hingabe und Fähigkeit sind die Eigenschaften, welche die Medailleneempfängerin unablässig unter Beweis gestellt hat.

UdSSR

Die von der Allianz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes der UdSSR vorgeschlagenen vier Krankenschwestern wurden der Florence-Nightingale-Medaille für würdig befunden. Frau *Eugenia Maximowna Schewtschenko*, Frau *Anna Romanowna Kusnetzowa*, Frau *Irene Iwanowna Klykowa* und Frau *Claudia Wassiliewna Butowa* sind vier Heldinnen des Zweiten Weltkrieges, die ihre Aufgabe durch die Rettung von Leben auf den Schlachtfeldern erfüllten.

Nach Erlangung des staatlichen Diploms des Medizinischen Technikums in Witebsk begann Frau Schewtschenko ihre Schwesternlaufbahn in einer Poliklinik in der Gegend von Minsk.

Im Jahre 1941 beschloss sie jedoch, sich als Krankenschwester einer Partisanengruppe anzuschliessen. Getreu den Maximen ihres Berufs setzte sie sich rückhaltlos ein, barg Verwundete auf den Schlachtfeldern und transportierte und pflegte sie. So konnte sie im Verlauf von drei Jahren unter Einsatz ihres eigenen Lebens zahlreiche Verwundete retten.

Eine Episode aus diesem bewegten Leben verdient hervorgehoben zu werden: Im April 1944 fand sie einen Verwundeten, dem eine Mine Arme und Beine abgerissen hatte. Halb bewusstlos murmelte er: « Lassen Sie mich, Schwester, ich bin verloren. » Während rings die Kugeln pfffen, kroch sie langsam zu dem Verwundeten hin, brachte ihn mit äusserster Anstrengung vom Schlachtfeld fort und rettete ihn.

Für ihre Tapferkeit und ihre Leistungen zugunsten Verwundeter wurde ihr die höchste sowjetische Auszeichnung, der Lenin-Orden, verliehen.

Heute arbeitet sie in einer Poliklinik in der Gegend von Grodno und setzt sich unablässig für die Verbesserung der öffentlichen Gesundheit ein. Sie ist aktives Rotkreuz-Mitglied und beteiligt sich am Blutspendedienst.

Die Obengenannte erhielt ihre Medaille am 10. Oktober 1967 im Rahmen einer Feier, die im Kongressaal des Gewerkschaftshauses der Stadt Grodno in der Weissrussischen S.S.R. stattfand. In Anwesenheit zahlreicher Persönlichkeiten der Stadt und Krankenschwestern überreichte ihr der Präsident des Zentralkomitees des Roten Kreuzes der Weissrussischen S.S.R. die Auszeichnung.

Frau Kusnetzowa ist diplomierte Rotkreuzschwester. In ihrer Eigenschaft als Sanitätsmilizangehörige dieser Gesellschaft war sie von Beginn des Zweiten Weltkrieges an dafür ausersehen, der unter den feindlichen Bombenangriffen leidenden Bevölkerung zu helfen; ausserdem betreute sie in Krankenhäusern Verwundete und Kranke.

Getrieben vom Wunsch nach direkterer Hilfeleistung, ging sie im August 1941 als Freiwillige an die Front und blieb — zunächst als Sanitäterin, dann als Oberschwester — bis zum Kriegsende in der Armee. So befand sie sich bei den heftigen Kämpfen bei Moskau, Kiew usw. immer in der vordersten Linie und konnte unter mutigstem Einsatz bei Beschuss mehr als hundert Verwundete — Soldaten und Offiziere — vor dem Tode retten. Nachdem sie 1943 selbst schwer verwundet worden war, nahm sie nach ihrer Genesung nicht das Recht in Anspruch, in die Etappe zu gehen, sondern ging auf eigenen Wunsch wieder in den Armeedienst und bewies als Krankenschwester wiederum ihren grossen Mut.

Als aktives Rotkreuzmitglied übt sie gegenwärtig freiwillig und mit grosser Hingabe das Amt der Vorsitzenden einer Rotkreuzsektion in einem Moskauer Industrierwerk aus; ausserdem besucht sie Schulen, um die humanitäre Tätigkeit des Roten Kreuzes und die Arbeit der Ärztinnen und Milizsanitäterinnen bekanntzumachen.

Unter dem Beifall von Mitgliedern der Moskauer Ärzteschaft sowie ihrer zahlreichen Freunde und Kameraden erhielt sie am 4. Oktober 1967 auf der Esplanade des « Hauses der Freundschaft mit dem Ausland » die Medaille aus den Händen des Vertreters des Präsidenten des Zentralkomitees der Allianz.

Die diplomierte Rotkreuzschwester Frau Klykowa wurde zum Chef der Sanitätsmiliz beim Rotkreuz-Bezirkskomitee von Orenburg ernannt. Unter ihrer Leitung tat sich diese Sanitätseinheit — die erste beim Bezirkskomitee — durch ihre Leistungen in Erster Hilfe hervor.

Zu Beginn des Jahres 1942 ging sie als Freiwillige mit ihrer Miliz an die Front nach Stalingrad, wo sie sich opferfreudig einsetzte. Während der heftigen Kämpfe transportierte sie unter dauerndem Artilleriebeschuss Verwundete nach dem linken Ufer der Wolga, auf der brennendes Erdöl schwamm. Sie rettete unter Einsatz ihres Lebens Hunderte verwundeter Soldaten.

Nach dem Krieg übernahm sie wieder ihr Amt beim Bezirkskomitee von Orenburg, dessen Vorsitzende sie seit 1963 ist. Unter ihrer Leitung unterstützt dieser Rotkreuzverband die Gesundheitsbehörden und dehnt auch seine eigene Aktivität erheblich aus, vor allem im Bereich der Kurse für Krankenschwestern, der Hauskrankenpflege, der Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und der Vorbeugungsmassnahmen gegen Infektionskrankheiten.

Frau Butowa ist eine auf Chirurgie spezialisierte diplomierte Krankenschwester und arbeitet gegenwärtig in einem städtischen Krankenhaus des Roten Kreuzes in Sewastopol.

Während des Zweiten Weltkrieges nahm sie aktiv an der Betreuung der Opfer der Kämpfe teil. Auf den Schlachtfeldern gelang es ihr, mit aussergewöhnlichem Mut zahlreiche Verwundete zu retten.

Bei einem Angriff wurde sie schwer verwundet, ging aber nach ihrer Genesung wieder zur Armee zurück und setzte ihre heldenhafte Tätigkeit von 1945 bis 1946 an der Front im Fernen Osten fort, wo sie die Verwundeten betreute.

Seit Kriegsende nimmt sie aktiven Anteil an der Tätigkeit des Roten Kreuzes. Als Stellvertreterin des Präsidenten der Organisation des städtischen Rotkreuz-Krankenhauses in Sewastopol widmet sie sich

besonders der Ausbildung der Sanitätsmilizen und unterrichtet die Sanitätsaktivisten in Häuslicher Krankenpflege.

Das Zentralkomitee der Allianz teilte dem IKRK mit, dass die Überreichung der Medaillen an Frau Klykowa und Frau Butowa in feierlichem Rahmen am Wohnsitz der Genannten erfolgte. Aktivisten des Roten Kreuzes sowie Vertreter der Ärzteschaft waren zugegen. Presse, Rundfunk und Fernsehen berichteten ausführlich über dieses Ereignis.

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
F. Siordet: Das Rote Kreuz und die Menschenrechte (I)	67
L. Boissier: Das Schweigen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	78

DAS ROTE KREUZ UND DIE MENSCHENRECHTE¹

I

von F. Siordet

Schon bei seiner Gründung hatte sich das Rote Kreuz zwei Ziele gesetzt: die Schaffung eines Hilfswerks und die Aufstellung von Rechtsregeln, die diese Hilfstätigkeit begründen und erleichtern sollten. Auch heute noch geht seine Tätigkeit in zwei Richtungen: praktische Hilfe und Weiterentwicklung des humanitären Rechts. Ich darf gleich eingangs feststellen, dass wir uns bei der gewählten Themenstellung selbstverständlich mit dem zweiten Aufgabenbereich des Roten Kreuzes, nämlich mit seinem Beitrag zum humanitären Recht, befassen werden.

Leben, Verhalten und Schicksal der Menschengemeinschaften und der Einzelwesen, aus denen sie sich zusammensetzen, werden durch zwei Tendenzen bestimmt: einerseits soll der Mensch die Möglichkeit erhalten, seine Persönlichkeit in der Gemeinschaft zu entfalten und gleichzeitig das Gemeinwohl zu fördern, und andererseits soll die Gemeinschaft zwar zum Wohle des Einzelnen wirken, aber sich auch als Gemeinschaft entfalten und sich im Notfall gegen den Einzelnen verteidigen können.

Jean Pictet (Generaldirektor für Juristische Angelegenheiten und Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Dozent an der Universität Genf) weist in einer neueren Veröffent-

¹ Wir geben hier den wesentlichen Inhalt eines Vortrags wieder, der 1967 an der vom Weltbund der Verbände für die Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Internationalen Studentenbewegung für die Vereinten Nationen veranstalteten Sommerschule in Genf gehalten wurde.

lichung¹ nach, dass das humanitäre Recht aus der Kollision zwischen dem Humanitätsprinzip — das uns gebietet, immer zum Wohle des Menschen zu handeln — und dem Prinzip der Notwendigkeit — wonach die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung den Einsatz von Machtmitteln und der Kriegszustand die Gewaltanwendung rechtfertigt — entstanden ist. Den Grundsatz dieses humanitären Rechts definiert er wie folgt : « Die Achtung der menschlichen Person und ihre freie Entfaltung sollen, soweit dies mit der öffentlichen Ordnung und in Kriegszeiten mit den militärischen Notwendigkeiten vereinbar ist, sichergestellt werden. » Diese Definition mag zwar den Idealisten nicht befriedigen, doch entspricht sie — wie wohl zugegeben werden muss — durchaus der heute üblichen staatlichen Praktik.

Dieses humanitäre Recht gliedert sich in zwei getrennte, aber einander ergänzende Teile : die Menschenrechte und das Kriegsrecht. Ansatzpunkt der Menschenrechte ist der Grundsatz, den J. Pictet wie folgt formuliert : « Jeder Mensch hat Anspruch auf Ausübung seiner Grundrechte und Grundfreiheiten sowie darauf, in den Genuss der für die harmonische Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen Lebensbedingungen zu gelangen. » Der letzte Stand dieser Rechte ist in der Präambel und den 30 Artikeln der Allgemeinen Erklärung aus dem Jahre 1948 verankert. Das Kriegsrecht hat sich nach und nach entwickelt, besonders im letzten Jahrhundert ; den Anlass dazu bot die ständige Weiterentwicklung der Zerstörungsmittel. Es entstand in dem Augenblick, als die wahre Natur des Krieges erkannt wurde. Kriegszweck ist die Schwächung der militärischen Macht des Feindes, die Kriegführenden dürfen daher ihrem Gegner keinen Schaden zufügen, der nicht in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Zweck steht.

Aus diesem Prinzip haben sich zwei weitere Untergliederungen ergeben :

Das eigentliche Kriegsrecht versucht, Mindestnormen für die Führung militärischer Operationen durchzusetzen, es hat seinen Niederschlag in verschiedenen Texten gefunden, vor allem jedoch in der « Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges in der Anlage zum Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 », daher

¹ J Pictet : *Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts.*

wird dieser Teil des Kriegsrechts gewöhnlich als « Haager Recht » bezeichnet. Von dem in Artikel 22 verankerten Grundsatz ausgehend, wonach die Kriegführenden kein unbegrenztes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes haben, strebt die Haager Landkriegsordnung danach, die Nichtkombattanten der Waffeneinwirkung zu entziehen und die Angriffe auf rein militärische Ziele zu beschränken, sie untersagt ferner den Gebrauch von Waffen, die geeignet sind, unnötige Leiden zu verursachen, verbietet Plünderung und unnötige Zerstörungen wie auch auf Verrat beruhende Kriegshandlungen.

Der andere Teil dieses Rechts ist mit der ersten Genfer Konvention von 1864 entstanden, die auf Veranlassung des Roten Kreuzes angenommen und unablässig vervollkommenet wurde; dem gegenwärtigen Stand dieses Rechts entsprechen die vier Genfer Abkommen aus dem Jahre 1949, weshalb man es mit « Genfer Recht » oder « Rotkreuzrecht » bezeichnet. Mit diesem Teil wollen wir uns hier befassen.

Dieses Genfer Recht beruht auf folgendem Grundprinzip: Die ausser Kampf gesetzten Personen und jene, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, sollen geachtet, geschont und menschlich behandelt werden. Die Verwundeten und Kranken — gleich welcher Partei sie angehören — sollen geborgen und gepflegt werden. Von diesem Grundprinzip leitet sich eine Reihe von wesentlichen Grundsätzen oder Durchführungsregeln ab, die den Stoff für die mehr als 400 Artikel der Genfer Abkommen liefern.

Worin unterscheiden sich diese beiden Teile des humanitären Rechts — Menschenrechte und Genfer Recht — voneinander und was haben sie miteinander gemeinsam? Wir wollen zunächst die Unterschiede prüfen. Dabei lassen sich vier Faktoren erkennen: Ursprung, Geltungsbereich, Wesen und Rechtsnatur.

Ursprung. — Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte hat ihren Ursprung darin, dass gewisse Rechte, die auf einem Gefühl der Gleichheit und Brüderlichkeit unter allen Menschen beruhen, aber durch die Lebensbedingungen der Menschengemeinschaften allzu oft erstickt werden, ins Bewusstsein drangen und zur Forderung erhoben wurden. Das Genfer Recht ist der Erkenntnis

und Bestätigung einer sittlichen Pflicht entsprungen, die in dem gleichen Gefühl der Brüderlichkeit und Gleichheit begründet ist.

Geltungsbereich. — Die Allgemeine Erklärung hat einen weltweiten Geltungsbereich, d.h. sie gilt an jedem Ort, zu jeder Zeit und unter allen Umständen für den Menschen schlechthin — das menschliche Wesen als solches.

Das Rote Kreuz hingegen, das aus einem Schlachtfeld hervorgehend, beschränkte sich zunächst in seinen beiden Aspekten — Hilfstätigkeit und Ausgestaltung des humanitären Rechts — auf die verwundeten und kranken Soldaten. Später nahm es sich auch anderer Opfer bewaffneter Auseinandersetzungen an, vor allem nach dem Ersten Weltkrieg, als sich mit dem neu entstandenen Völkerbund der Glaube verband, es werde nie wieder Krieg geben, wandte es seine Energie friedensmässigen Tätigkeiten zu und machte nach und nach die ganze Skala der menschlichen Leiden zu ihrem Anliegen.

In gewissen Ländern haben die « Hilfsgesellschaften » eine beträchtliche Entwicklung erfahren und sich nicht nur der Linderung, sondern auch der Verhütung von Leiden gewidmet. Ich brauche hier wohl nicht die überragende Rolle zu betonen, die das Rote Kreuz in zahlreichen Ländern auf dem Wege über die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds oder des Roten Löwen mit der Roten Sonne oder unter dem Antrieb der Liga der Rotkreuzgesellschaften — des Weltbunds der nationalen Gesellschaften — bei der Förderung der Volksgesundheit, der Krankheitsverhütung oder der Sammlung und Verteilung von Spenden sowie der Koordinierung von Hilfsaktionen bei grossen Naturkatastrophen gespielt hat. Im Bereich des humanitären Rechts, mit dem wir es hier zu tun haben, gilt sein Wirken jedoch dem Leiden, das im Krieg und durch den Krieg verursacht wird.

Wesen. — Abgesehen von Niederlassungs- oder anderen Sonderverträgen, die die Wahrung gewisser Grundrechte des Menschen sicherstellen, ist man auf internationaler Ebene noch nicht über das Stadium der Erklärung hinausgedrungen. Nun ist jedoch festzustellen, dass eine Erklärung kein Recht schafft; sie gibt lediglich an, was nach ihren Vorstellungen in allen Ländern zum Recht gehören sollte. « Die Generalversammlung (der Vereinten Nationen)

verkündet die vorliegende Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal... »: Das ist eine Willensäußerung *de lege ferenda*.

Die Genfer Abkommen hingegen sind geltendes Recht. Sie bilden einen Kodex dessen, was von allen Vertragsparteien — d.h. praktisch fast von der ganzen Welt — bereits anerkannt wurde und nicht nur dessen, was wünschenswert ist.

Rechtsnatur. — Nach der Allgemeinen Erklärung sind die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen moralisch verpflichtet, alles zur Verwirklichung dieser Rechte zu tun, sofern sie in ihrem innerstaatlichen Recht noch nicht vorgesehen sind. Die Genfer Abkommen hingegen sind in ihrer Gesamtheit vollstreckbar: sie gehen in jedem Land, das sie ratifiziert oder ihnen beitrifft, in das innerstaatliche Recht über. Sie nehmen auch insofern eine Sonderstellung ein, als sie nicht die übliche Gegenseitigkeitsklausel enthalten, die immer einschränkend und stark abschwächend wirkt, was in humanitären Fragen zu bedauern ist; sie sind gleichzeitig eine Reihe von bilateralen Verträgen zwischen jeder Vertragspartei und den anderen Parteien und eine Art feierlicher Verpflichtung, die jeder Staat der Welt gegenüber eingeht.

Henry Dunant regte zweierlei an¹. An erster Stelle stand die Errichtung von Gesellschaften zur Betreuung der verwundeten Soldaten. Sie entstanden fast sofort, zunächst in einem Dutzend europäischer Länder; mit der Zeit wurden daraus die 109 nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne, die mit ihren 210 Millionen Mitgliedern die ganze Welt erfassen. Zweitens forderte Dunant eine internationale rechtsverbindliche und allgemein hochgehaltene Übereinkunft, die diesen Gesellschaften als Grundlage dienen sollte. Die Konvention des Jahres 1864 gab ihnen gleich zwei Grundsätze. Der erste bestand darin, dass die Sanitätsdienste und die freiwilligen Helfer für neutral erklärt wurden und ihre Tätigkeit

¹ Wäre es nicht möglich, schon in Friedenszeiten Gesellschaften zu bilden, die den Zweck hätten, die Verwundeten in Kriegszeiten zu pflegen? Und wäre es nicht wünschenswert, dass ein Kongress einen geheiligten internationalen Vertragsgrundsatz aufstellte, der diesen Gesellschaften als Grundlage dienen könnte?

Henry Dunant: « Eine Erinnerung an Solferino ».

nicht nur als rechtmässig anerkannt, sondern gefördert wurde. Der zweite wurde im ersten Absatz von Artikel 6 verankert: «Die verwundeten oder kranken Militärs sollen ohne Unterschied der Nationalität aufgenommen und gepflegt werden.»

Man begnügt sich also nicht damit, die Hilfstätigkeit zu legalisieren und den Jüngern Henry Dunants die Erfüllung der Aufgabe zu erleichtern, die sie als moralische Pflicht betrachten. Man macht aus dieser moralischen Pflicht — wenigstens soweit sie die Armeen betrifft — eine gesetzliche. Die verwundeten oder kranken Militärs sollen aufgenommen und gepflegt werden: das ist ein Befehl, der den Kriegführenden erteilt wird. Die Oberbefehlshaber sind verpflichtet, diesem Befehl Folge zu leisten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Am Rande sei gesagt, dass den Gründern des Roten Kreuzes kein geringes Verdienst zukommt, weil es ihnen gelungen ist, auf diesem Wege eine beachtliche — und segensreiche — Entwicklung des Sanitätswesens zu fördern.

Zu bemerken ist hier, dass die Achtung der Kriegslazarette auch schon in früheren Verträgen vorgesehen wurde. Es handelte sich jedoch in diesen Fällen immer nur um zweiseitige Gelegenheitsabkommen, die zwischen den feindlichen Generalen zu Beginn oder während der Feindseligkeiten und nur für deren Dauer abgeschlossen wurden. Sie wurden nicht nur durch menschliche Gefühle, sondern auch durch den Eigennutz bestimmt. Der Krieg wurde von Berufssoldaten geführt, die ihren Fürsten viel Geld kosteten. Man hatte also jedes Interesse daran, das Kriegsziel — die Zerstörung der militärischen Macht des Feindes — mit möglichst geringen Kosten zu erreichen. «Achte meine Lazarette und Verwundeten, und ich werde die deinen achten!» Das war in den meisten Fällen der Sinn dieser auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereinbarungen. Die Genfer Konvention geht von ganz anderen Vorstellungen aus. Wir haben es hier mit einem multilateralen Vertrag zu tun, der nach dem Friedensschluss zustande kam und nicht nur für eine bestimmte Gelegenheit, sondern für alle Zeiten gelten sollte. Hier wird ein moralisches Prinzip zur Rechtsnorm erhoben — nicht um der Vorteile willen, die man daraus ziehen könnte, sondern einzig und allein wegen seines hervorragenden humanitären Wertes.

Die Konvention schreibt somit eine gesetzliche Pflicht vor. Gerade deshalb kommt ihr — vor allem für ihre Zeit, in der sie die erste ihrer Art war — so grosse Bedeutung zu. Gesetzliche Pflicht und Recht sind nämlich eins. Die Verpflichtung zur Versorgung jedes Verwundeten « ohne Unterschied der Nationalität » gibt jedem verwundeten Soldaten, wer er auch sei, einen Anspruch auf Pflege. In diesem Artikel 6 wird zum erstenmal in der Geschichte im Rahmen einer internationalen Vereinbarung das wichtigste Menschenrecht — das Recht auf Leben — anerkannt und verkündet und erhält universale Geltung. Mit dieser Anordnung, dass jedem Verwundeten zu helfen ist, und sei es auch der Feind, den man einen Augenblick früher noch töten durfte, wird der ganzen Welt gegenüber die « Bedeutung eines Menschenlebens », die Dunant zum Handeln gezwungen hatte, anerkannt und verkündet.

Damit wären wir nun mitten in unserem eigentlichen Thema : das Rote Kreuz und die Menschenrechte.

Heute, in unserer Zeit der Kraftfahrzeuge und Verkehrsunfälle gilt in mehreren Ländern die unterlassene Hilfeleistung bei Todesgefahr als strafrechtlicher Tatbestand. Diese Auffassung ist zweifellos eine entfernte Nachwirkung der Genfer Konvention von 1864 und des Gedankenguts, das das Rote Kreuz seitdem in der Welt verbreitet und durch sein Beispiel gefördert hat. Damals aber gab es noch nichts Derartiges. Es ist daher umso bemerkenswerter, dass nicht irgendeine Naturkatastrophe, sondern ein Krieg den Anlass dazu gab, die Pflicht zur Betreuung der Verwundeten und damit zur Achtung des Lebens zu einer völkerrechtlichen Norm zu erheben, und dass dazu der Weg über das Kriegsrecht gewählt wurde, das für Umstände gedacht ist, unter denen alles erlaubt ist, so dass sogar das Töten zur rechtmässigen Handlung wird.

* * *

Dieser Vorgang, d.h. der Versuch, der entfesselten Gewalt einen bescheidenen Zügel anzulegen und den « Notwendigkeiten des Krieges » eine « Notwendigkeit der Menschlichkeit » gegenüberzustellen, den das Rote Kreuz mit der Genfer Konvention eingeleitet hat, zieht nun immer weitere Kreise. Dabei wird nach dem Schema vorgegangen, das in diesem Rechtskreis als unwandelbar

gilt: die Tat geht dem Recht voraus. Die Regierungen sind besonders empfindlich, wenn es um ihre nationale Souveränität geht, und in Kriegszeiten steigert sich diese Empfindlichkeit noch. Es hätte keinen Sinn, ihnen «Blankoeinschränkungen» dieser Souveränität aufzwingen zu wollen. Sie werden solchen Einschränkungen nur dann zustimmen, wenn sie sich an Hand der Tatsachen davon überzeugt haben, dass sie notwendig oder harmlos sind. Andererseits werden die edelsten Grundsätze, wie sie in Friedenszeiten gelten, leicht in Frage gestellt, wenn eine ganze Nation alle ihre Kräfte auf den Krieg richtet und um ihren Fortbestand als Nation kämpft. Stören diese Grundsätze, so werden sie nur beachtet, wenn sie bereits Eingang in das geschriebene Recht gefunden haben, in diesem Fall würde ihre Missachtung nämlich einer allzu offenkundigen und entehrenden Verletzung des Völkerrechts und gleichzeitig in einem gewissen Sinne einem Eidbruch gleichkommen.

Man kann wohl mit aller Sicherheit feststellen, dass es ohne die Erfahrung von Solferino unmöglich gewesen wäre, eine ganze Reihe von Staaten zu veranlassen, einen Text wie die Genfer Konvention zu unterzeichnen. Nachdem sie aber die tragischen Folgen eines mangelhaften Sanitätswesens und die Erschütterung ermaßen konnten, die ihre Schilderung in der ganzen Welt ausgelöst hatte, und nachdem sie auch den Wert der uneigennütigen freiwilligen Hilfe erkannt und festgestellt hatten, dass ihre Autorität dadurch nicht beeinträchtigt wurde, erklärten sie sich bereit, die Initiative Dunants in einem gewissen Sinne zu legitimieren und ihre gelegentliche Wiederholung zu gestatten, die dann allerdings wirksamer sein würde, wenn sie im voraus organisiert werden konnte. Auch erhoben sie das moralische Prinzip, dem Dunant aus innerer Überzeugung gehorcht hatte, in den Rang einer Rechtsnorm, weil sie erkannt hatten, dass ihnen dies keineswegs schaden, sondern sie im Gegenteil nur ehren konnte.

So entstehen nacheinander — immer unter dem direkten oder indirekten Antrieb des Roten Kreuzes und im Einklang mit den Zielen des Internationalen Komitees — die folgenden Urkunden: das Haager Abkommen von 1899 über die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg, die Neufassung und Ergänzung der Genfer Konvention im Jahre 1906; die bereits

erwähnte « Haager Landkriegsordnung » aus dem Jahre 1907, die — wie erinnerlich — die Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes einschränkt. Diese Urkunde stellt auch als erste eine verbindliche internationale Rechtsnorm für die Kriegsgefangenen auf, die nach Artikel 4 « mit Menschlichkeit behandelt » werden sollen. Warum diese Norm? Weil das IKRK, durch die Erschütterung über das Los der Kriegsgefangenen bestimmt, schon anlässlich des Deutsch-Französischen Krieges von 1870/1871 in Basel eine Auskunft- und Hilfsstelle für Kriegsgefangene geschaffen hatte. Ist denn ein Kriegsgefangener etwas anderes als ein ausser Kampf gesetzter Soldat, der leidet — wenn schon nicht an einer Verwundung, so doch unter den Bedingungen seiner Gefangenschaft? Er ist somit kein Feind mehr, sondern nur noch Mensch und muss als solcher behandelt werden.

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde die Genfer Konvention auf Grund der Erfahrungen, die in diesem Krieg gemacht worden waren, erneut revidiert, ergänzt und genauer gefasst. Gleichzeitig kam ein neues Abkommen hinzu . das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929. Auf Grund von Entwürfen des IKRK wurden hier in 29 Artikeln die in der Haager Landkriegsordnung von 1907 aufgestellten Grundsätze für die Behandlung der Kriegsgefangenen aufgegriffen und beträchtlich erweitert. Mit diesem neuen Abkommen wurde ein echtes Kriegsgefangenenrecht geschaffen. Auch hier wurde wiederum nur ein schon vorher gegebener Sachverhalt rechtlich verankert.

Im II. Weltkrieg, als die nationalen Rotkreuzgesellschaften der kriegführenden Länder im nationalen Rahmen eine beträchtliche Tätigkeit entfalteten, blieb das IKRK in Genf auf internationaler Ebene nicht untätig: es erneuerte die Initiative, die es schon bei früheren Konflikten ergriffen hatte, und eröffnete eine Zentralstelle für Kriegsgefangene, die mit ihren 7 Millionen Karteikarten in der ganzen Welt bekannt wurde. Ausserdem machte es sich eine Bestimmung der Haager Landkriegsordnung zunutze, wonach die Delegierten der Hilfsgesellschaften für Kriegsgefangene ermächtigt sind, Liebesgaben in den Lagern zu verteilen, und übte eine Art humanitärer Kontrolle über die Behandlung der Gefangenen aus. Es stellte Mängel fest, regte Verbesserungen an, veranlasste und organisierte Hilfsaktionen, schlug den Kriegführenden

Sonderevereinbarungen vor, veranlasste und organisierte die Heimführung von schwerverletzten oder schwerkranken Gefangenen oder die Internierung in neutralen Ländern — kurz, es setzte sich durch die Feder oder durch die Tat unablässig für den Gefangenen ein und trug dazu bei, sein — oft elendes — Los zu verbessern.

Diese verschiedenen Initiativen wurden ihrerseits durch das neue Recht auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Dank diesem vervollkommenen Recht konnte das IKRK im Zweiten Weltkrieg seine segensreiche Tätigkeit auf dem Wege über seine Zentralstelle mit ihren 40 Millionen Karteikarten ausüben, 24 Millionen Benachrichtigungen der nächsten Angehörigen über die Fronten hinweg leiten, 11.000 Lagerbesichtigungen vornehmen und mit Hilfe einer ganzen von ihm gecharterten und unter seiner Flagge fahrenden Flotte Liebesgaben im Umfang von 450.000 Tonnen (das entspricht 90 Millionen 5-Kilo-Paketen) über alle Weltmeere und Blockadesperren hinweg befördern und in den Lagern verteilen.

Und nun kommen wir endlich zum Jahre 1949, d.h. zu der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Das IKRK hatte neue Erfahrungen sammeln können, sowohl auf den Kriegsschauplätzen, wo das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen galt, als auch in anderen Ländern, wo es keine Rechtskraft hatte und daher nur zum Teil oder überhaupt nicht angewandt wurde, es machte sich nun daran, dieses humanitäre Recht, das in einem gewissen Sinne sein Zögling ist, zu vervollkommen. Unter Mitwirkung von Sachverständigen aus staatlichen und anderen Kreisen, die auf Grund ihrer besonderen Kenntnis der zur Prüfung anstehenden Fragen gewählt wurden, entwarf es Neufassungen für die drei bestehenden Abkommen — Verwundete und Kranke der Heere im Felde, Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige der Seestreitkräfte; Kriegsgefangene — wie auch den Entwurf eines vollkommen neuen Abkommens zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten, d.h. der Personen, die sich im Machtbereich des Feindes befinden, entweder weil sie im Hoheitsgebiet des Feindes wohnen oder weil ihr Land vom Feind besetzt ist, dabei ist unerheblich, ob sie interniert sind oder nicht. Das Schicksal, das Millionen Zivilisten während des Zweiten Weltkriegs in gewissen besetzten Gebieten, wo sie dem Hunger preisgegeben waren, oder

in den Konzentrationslagern widerfuhr, hatte deutlich gezeigt, wie dringend notwendig ein solches Abkommen war.

Diese vier neuen Genfer Abkommen, deren 420 Artikel zuweilen auf kleinste Detailfragen eingehen, regeln auch die Kontrolle, die in rechtlicher Hinsicht von den Schutzmächten und in rein menschlichen Belangen vom IKRK auszuüben ist, neu sind die Bestimmungen, die die Ähndung von Missbräuchen und Übertretungen vorsehen. Nach Artikel 2, der in allen vier Abkommen den gleichen Wortlaut hat, gelten sie «in allen Fällen eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, auch wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird». Sie finden auch Anwendung in allen Fällen der Besetzung eines Gebiets, «selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stösst». Schliesslich dringen sie tief in den geheiligten Bereich der nationalen Souveränität ein, indem sie einige wenige Regeln aufstellen, die mangels vollständiger Abkommen bei nicht-internationalen Konflikten, z.B. im Falle einer Rebellion, einzuhalten sind. Dass einzelne Staaten, ja fast alle Staaten der Welt einverstanden sind, einer vorläufig noch unbekanntem aufständischen Partei gegenüber so weitgehende Verpflichtungen einzugehen, wäre vor nur 30 Jahren noch undenkbar gewesen. Hier hat das Recht einen Sieg errungen, der dem IKRK als treibender Kraft hinter dem Genfer Recht und Urheber der Abkommensentwürfe des Jahres 1949 besondere Freude bereiten muss. Diese Abkommen beweisen, dass die Regierungen nach den Schrecken des letzten grossen Weltbrandes besser denn je zuvor erkannt haben, welcher Wert den Grundsätzen des Roten Kreuzes und den Grundrechten des Menschen zukommt.

(Fortsetzung folgt)

Frédéric SIORDET
Vizepräsident des Internationalen
Komitees vom Roten Kreuz

Das Schweigen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz ¹

von L. Boissier

Kein Menschenwerk ist vollkommen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz genausowenig wie irgendein anderes. Die Kritik, die sich am häufigsten gegen diese altehrwürdige Institution erhebt, richtet sich gegen das Schweigen, mit dem sie einen Teil ihrer Tätigkeiten umgibt. Wie kann sie eine führende Stellung behaupten, warum fordert sie Rechenschaft von den mächtigsten Regierungen, ohne sich auf dem Wege über die lückenlose Unterrichtung der Öffentlichkeit um Unterstützung durch jene Menschen zu bemühen, die guten Willens sind?

Will man diese Haltung verstehen, so muss man zunächst den Wesenskern und den Existenzgrund des IKRK erfassen. Das IKRK wirkt vor allem als neutraler Mittler zwischen kriegführenden Staaten, um den Schutz der zivilen und militärischen Opfer bewaffneter Auseinandersetzungen zu gewährleisten. Diese Schutz-aufgabe ist in den Genfer Abkommen verankert; dazu kommt noch ein Initiativrecht — ein Privileg, das nur dem IKRK zusteht und ihm die Möglichkeit gibt, seine Dienste in völlig unvorhersehbaren und von tiefster Tragik erfüllten Situationen anzubieten.

Diese Ausgangsposition würde kaum etwas nutzen, wenn nicht eine weitere unerlässliche Voraussetzung erfüllt wäre: das Internationale Komitee genießt das Vertrauen der Regierungen. Mit diesem Vertrauen als Rückhalt konnte es in den beiden Weltkriegen ein Riesenwerk vollbringen, das auch heute noch in der Erinnerung aller Menschen fortlebt. Ausserdem hat es seit 1945 noch eine weitere Aufgabe übernommen, die als aussergewöhnlich bezeichnet werden kann: die Intervention in den Bürgerkriegen, von denen soviele

¹ Wir freuen uns, hier einen am 19. Januar 1968 im *Journal de Genève* erschienenen Artikel aus der Feder von Prof. L. Boissier, Altpräsident des IKRK, abdrucken zu können.

Länder in Lateinamerika, Afrika und Asien heimgesucht werden. Damit ist das IKRK in den inneren Bereich der staatlichen Souveränität vorgedrungen und dient nun als Mittler zwischen der legitimen Staatsgewalt und den aufständischen Formationen, die sich gegen die bestehende Ordnung erhoben haben. Nunmehr können auch Kombattanten, die als geächtet gelten, einen Schutz erhalten, der bisher nur den regulären Truppen vorbehalten war.

Das IKRK erlebt aus nächster Nähe die Schrecken der Bürgerkriege — dieser grausamsten und unerbittlichsten aller Kriege — und wird damit zum Zeugen von Handlungen, die deren Urheber zu verheimlichen und mitunter zu leugnen versuchen. Die gegnerischen Parteien müssen ihm daher ungewöhnliches Vertrauen entgegenbringen, damit seine Delegierten sich an die Orte begeben können, wo feindliche Brüder mit allen Mitteln einander zu vernichten suchen. Beide Lager müssen wissen, dass die Männer aus Genf nicht kommen, um zu richten und zu verurteilen, sondern um zu retten.

Das heisst nun keineswegs, dass diese Zeugen stumm bleiben. Ganz im Gegenteil: sobald sie eine Verletzung der Genfer Abkommen oder sitten- oder rechtswidrige Handlungen feststellen, protestieren sie bei den zuständigen Behörden und fordern die Abstellung dieser schuldhaften Handlungen. Frédéric Siordet scheute sich nicht, diese Tatsache offen auszusprechen: « Ein ganzer Teil der Tätigkeit, die das IKRK entfaltet, war nichts als eine lange Reihe von Protesten, durch die z.B. die Verhältnisse in den Lagern in Tausenden von Fällen verbessert werden konnten. »

Das Internationale Komitee steht mit seiner ganzen Autorität hinter seinen Delegierten und scheut sich auch nicht, an die Regierungen selbst heranzutreten, damit sie von ihren Vertretern ein einwandfreies Verhalten verlangen.

Diese Sachverhalte werden jedoch nicht in die Öffentlichkeit gebracht, ganz gleich welche Verdienste sich das Rote Kreuz damit erwerben könnte. Das IKRK hat aus seiner langen Erfahrung gelernt und weiss, dass man ihm bei der geringsten Indiskretion jenes Vertrauen entziehen würde, das es braucht, um seine Aufgabe zu erfüllen; ihm blieben dann die Gefängnisse, Internierungslager und Krankenhäuser verschlossen, die seine Delegierten heute besuchen können.

Werden jedoch über den örtlich begrenzten Rahmen der Ereignisse hinaus die Grundsätze bedroht, für die es eintritt, so scheut sich das IKRK auch nicht, die Weltmeinung über die Mahnungen zu unterrichten, die es den Regierungen gegenüber ausgesprochen hat. So hat sich das IKRK z.B. mit allem Nachdruck gegen die Luftangriffe, die Explosion von Hiroshima, den Einsatz von Kernwaffen und die Verwendung von sogenannten blinden Waffen gewandt, weil sie Soldaten und Zivilisten töten.

Gut und schön, wird man sagen, aber ist es klug, auf eine Handhabe zu verzichten, deren sich heute jedermann bedient und zwangsläufig bedienen muss, wenn er nicht verkannt werden will: die Propaganda? Das Internationale Komitee könnte seine Popularität und seine Wirksamkeit erhöhen, wenn es über die Tragödien berichtete, die es erlebt, über seine nie erlahmende Wachsamkeit oder den Mut seiner Delegierten. Das Bild eines verwundeten Delegierten, dessen Blut den Wüstensand tränkt, würde Gefühl und Phantasie stärker ansprechen als gelehrte Abhandlungen über das humanitäre Recht.

Das mag stimmen, doch muss bei aller Bescheidenheit darauf hingewiesen werden, dass das IKRK über die Jahre hinweg zu seiner eigenen Wahrheit gekommen ist. Es weiss, dass es den Leidenschaften unserer Zeit keine anderen, gleich heftigen Leidenschaften entgegenstellen darf. Proteste, Anklagen, Verurteilungen und Bannflüche mögen zwar mitunter das Gewissen besänftigen, können aber auch den Hass schüren, von dem unsere arme Menschheit zerrissen wird.

Hier liegt nicht die Aufgabe des Roten Kreuzes. Es ist vielmehr dazu berufen, den Opfern der Konflikte zu helfen, und sieht daher nur das Einzelschicksal und die persönliche Not des Menschen. Es fragt ihn, bevor es ihm die Hand reicht, nicht nach Nationalität, Rasse oder Religion. Es schafft zwischen sich und dem Menschen, dem es hilft, reine Beziehungen, die frei von jedem Hintergedanken sind. Letzten Endes ist es dieses Streben nach Reinheit, das dem Roten Kreuz und dem Internationalen Komitee den Platz sichert, den sie heute in der Welt einnehmen.

Leopold BOISSIER
Mitglied des Internationalen
Komitees vom Roten Kreuz

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
F. Siordet: Das Rote Kreuz und die Menschenrechte (II)	82
IKRK-Aktion in Nigeria — Zwei Ärzte berichten . . .	<u>91</u>

DAS ROTE KREUZ UND DIE MENSCHENRECHTE ¹

II

von F. Siordet

Bei der Prüfung der Unterschiede zwischen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Genfer Recht haben wir bereits festgestellt, dass die Erklärung einem noch zu erreichenden gemeinsamen Ideal entspricht, das zum Teil bereits Eingang in das innerstaatliche Recht zahlreicher Länder oder in bi- oder multilaterale Verträge gefunden hat, aber als Gesamtkomplex nicht mit allgemein zwingender Wirkung ausgestattet ist, während das Genfer Recht einer Sammlung von Rechtsnormen entspricht, die auf internationaler Ebene bereits in Kraft getreten sind.

Wir wollen nunmehr kurz prüfen, in welchen Punkten die Genfer Abkommen nach dem gegenwärtigen Stand den Forderungen der Erklärung entsprechen.

Grundlage und Ziel der Allgemeinen Erklärung werden in ihrer Präambel umrissen: als Grundlage gilt die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte, und das Ziel ist die Schaffung einer Welt, die frei ist von Furcht und Not. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechts geschützt werden.

Die Genfer Abkommen haben keine Präambel. Der diplomatischen Konferenz lag 1949 ein schöner Entwurf vor, doch bestanden gewisse Delegationen darauf, dass darin auch der göttliche Ursprung des Menschen erwähnt werden sollte — eine Erklärung, der zahlreiche Delegationen nicht zustimmen konnten, so dass die Konferenz beschloss, auf jede Präambel zu verzichten. Allerdings ist

¹ Siehe deutsche Beilage der *Revue internationale*, Juni 1968.

festzustellen, dass die geschichtliche Entwicklung und die unablässige Fortbildung dieses Genfer Rechts an sich schon eine ausgezeichnete Präambel abgeben.

Die Grundlage der Abkommen ist — nach der Formulierung Dunants — die sittliche Vorstellung von der Bedeutung des Menschenlebens. Damit wird der inhärente Wert anerkannt, der jedem menschlichen Wesen als solchem eigen ist, und zwar unabhängig von seinem physischen, politischen, wissenschaftlichen, militärischen oder sonstigen Wert, der veränderlich ist. Dieser für alle gleiche inhärente Wert ist so gross, dass er jeden Schutz verdient, oder wie Max Huber, der frühere Präsident des Internationalen Gerichtshofes im Haag und des IKRK es einmal formulierte: « Wenn die Kriegführenden das menschliche Leben vollkommen dem zerstörerischen Kampf unterordnen, den sie gegeneinander führen, wird der leidende Mensch, eben weil er leidet, zum Gegenstand einer Hilfe, die bis zur Aufopferung gehen kann. » Da eine Welt ohne Leiden wohl nicht geschaffen werden kann, trachten die Abkommen zumindest danach, in der grausamen Welt des Krieges das individuelle Leid möglichst weitgehend zu verhüten, zu mildern und zu lindern.

Betrachtet man übrigens das Rote Kreuz einmal nicht vom rein juristischen Standpunkt aus, sondern als die Summe der Tätigkeiten, die von den nationalen Gesellschaften, der Liga und dem IKRK selbst unternommen werden, so könnte man fast sagen, dass das Rote Kreuz zusammen mit anderen Institutionen oder Bewegungen, wie z.B. der Weltgesundheitsorganisation, auf die Schaffung einer vom Leiden befreiten Welt hinarbeitet.

Schliesslich entsprechen die Rotkreuzabkommen auch insoweit der in der Präambel der Allgemeinen Erklärung aufgestellten Forderung, als sie ein Rechtssystem darstellen, das zumindest einige der grundlegenden Menschenrechte schützt.

Im dritten Absatz der Präambel wird die Herrschaft des Rechtes gefordert, damit — wie es weiter heisst — « der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird ». Neben dem uneigennütigen Gefühl der Brüderlichkeit unter allen Menschen wird hier somit auch an den Eigennutz der Regierungen appelliert: sie werden daran erinnert, dass sie ein tyrannisches Regime, das die menschlichen Grundrechte allzu sehr missachtet, unter Umständen mit einem Aufstand bezahlen müssten. Diese versteckte Drohung sieht fast so aus, als habe man

in die Erklärung einen Artikel 31 aufgenommen, der etwa besagt : Jeder Mensch hat das Recht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung.

In den Genfer Abkommen finden wir nichts Ähnliches. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Abkommen keinerlei Gegenseitigkeitsklausel aufweisen , sie sind also nicht nur bilaterale Vereinbarungen zwischen zwei etwaigen zukünftigen Gegnern, sondern darüber hinaus auch feierliche Verpflichtungen, die jeder Vertragspartner vorbehaltlos der ganzen Welt gegenüber eingeht.

Der erste Artikel der Erklärung mit seinem Postulat " Alle Menschen sind frei und gleich... geboren " hat kein Gegenstück in den Genfer Abkommen, wo er keine grössere Existenzberechtigung hätte als ein Hinweis auf den göttlichen Ursprung des Menschen. Hingegen wiederholen die Abkommen nicht weniger als neun Mal das in Artikel 2 der Erklärung ausgesprochene Diskriminierungsverbot, so z.B. in dem allen Abkommen gemeinsamen Artikel 3, wo es heisst, dass alle geschützten Personen « unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede auf Rasse, Farbe, Religion oder Glauben, Geschlecht, Geburt oder Vermögen oder auf irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung ». Wie man feststellt, wird hier von *Benachteiligung* gesprochen, eine Formulierung, die sich in der Erklärung nicht findet. Begründet wird diese Formulierung dadurch, dass gewisse Umstände bei der Durchführung der Abkommen eine auf bestimmten Unterscheidungsmerkmalen beruhende Bevorzugung erforderlich machen können, so z.B. gegenüber Frauen, Kindern und Kranken.

« Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person », fährt die Erklärung in Artikel 3 fort. Im Genfer Abkommen ist die Verpflichtung zur Pflege des verwundeten Feindes nichts anderes als die Forderung, dass das Recht auf Leben auch im Toben des Krieges gewahrt bleiben muss. Und wenn die Abkommen auch nicht das Recht auf Freiheit verkünden können, weil sie für Personen gedacht sind, die auf legalem Wege — durch die Gefangenschaft oder die feindliche Besetzung — gerade dieser Freiheit ganz oder zum Teil beraubt sind, sorgen sie doch durch die mehr als ausführliche Regelung der Internierungsbedingungen dafür, dass der Freiheitsentzug nie zur Sklaverei werden kann. Wo die Genfer Abkommen gelten, können die Personen, die sich

in der Macht des Feindes befinden, nicht mehr der Willkür dieses Feindes überlassen werden.

Will man übrigens beurteilen, was die Genfer Abkommen zur Sicherung der Menschenrechte beigetragen haben, so genügt es, den allen Abkommen gemeinsamen Artikel 3 noch einmal zu lesen, der als Mindestnorm für den Fall eines nichtinternationalen Konflikts vorgesehen ist und den wesentlichen Inhalt der vier Abkommen zusammenfasst :

Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschliesslich der Mitglieder der Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeine andere Ursache ausser Kampf gesetzt sind, werden unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt, ohne jede auf Rasse, Farbe, Religion oder Glauben, Geschlecht, Geburt oder Vermögen oder auf irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung.

Zu diesem Zwecke sind und bleiben in bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und überall verboten

- a) *Angriffe auf das Leben und die Person, namentlich Tötung jeder Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;*

(Diese Bestimmung entspricht den Artikeln 3 und 5 der Allgemeinen Erklärung)

- b) *das Festnehmen von Geiseln;*

- c) *Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;*

(Präambel und Artikel 5)

- d) *Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.*

(Artikel 11)

Die Verwundeten und Kranken werden geborgen und gepflegt.

Hier sei auch noch daran erinnert, dass jedes der vier Abkommen diese Bestimmungen für die von ihm geschützten Personen

übernimmt und bis in die kleinsten Einzelheiten klärt ; darüber hinaus wird in den Abkommen noch vorgeschrieben, dass

- alle persönlichen Sachen der Kriegsgefangenen in ihrem Besitz bleiben ;
- die Kriegsgefangenen ihre volle bürgerliche Rechtsfähigkeit behalten ;
- sie mit ihrer Familie korrespondieren und Hilfe empfangen können ;
- ihnen in der Ausübung ihrer Religion volle Freiheit gewährt wird ,
- die geistige, erzieherische, sportliche und der Erholung dienende Tätigkeit zu fördern und erleichtern ist ;
- schliesslich alle Bestimmungen der Abkommen der doppelten Kontrolle durch die Schutzmächte und das IRRK unterliegen, zu deren Delegierten die durch eines dieser Abkommen geschützten Personen stets freien Zugang haben sollen.

Schon an Hand dieser Bestimmungen ist zu erkennen, dass das Genfer Recht die lebenswichtigsten Grundrechte des Menschen sogar in Kriegszeiten wahrt.

*

Man könnte glauben, dass die Genfer Abkommen nach ihrem neuesten Stand den gesamten Wirkungsbereich erfassen, der ihnen eingeräumt ist. Das stimmt nicht ganz : ein Gebiet bleibt ihnen noch verschlossen. Immer häufiger stellt man fest, dass innerhalb eines Staates Unruhen entstehen können, die zwar keinem bewaffneten Konflikt entsprechen, auf den zumindest Artikel 3 Anwendung finden könnte, die aber doch Opfer fordern.

Es kommt vor, dass eine Regierung Massenverhaftungen von lediglich verdächtigen Personen vornimmt, weil sie die öffentliche Ordnung wahren will, ohne unbedingt zu den Waffen zu greifen. Werden gleichzeitig die verfassungsrechtlichen Garantien aufgehoben und der Notstand verkündet, so sind diese politischen Häftlinge der Willkür der Militär — oder Verwaltungsbehörden ausgeliefert. Auf einen einfachen Verdacht hin werden sie, ohne sich eines Vergehens schuldig gemacht zu haben, vorsorglich ausserstande gesetzt, der Regierung eventuell zu schaden oder

ihre Politik zu stören, und sind eigentlich in der gleichen Lage wie Kriegsgefangene oder Zivilinternierte, ohne den Schutz, der diesen durch das III. und IV. Genfer Abkommen gewährt wird. Dieses Problem konnte das Rote Kreuz genauso wenig ausser acht lassen wie die Grundprinzipien der Menschenrechte. Die Versuche, die von verschiedenster Seite unternommen wurden, stiessen sich hier jedoch noch stärker als sonst an der Schutzwehr der nationalen Souveränität und der Staatssicherheit, d.h. an jenem Begriff, der dem Roten Kreuz genauso wie den Schutzmächten mangels jeglichen Abkommens zum Schutze der Zivilpersonen den Zugang zu den Konzentrationslagern verwehrte.

Zwei Lösungen kommen hier in Betracht. Die erste liegt auf *rechtlichem Gebiet*. Sie würde darin bestehen, zunächst die persönlichen Rechte dieser politischen Häftlinge zu bestimmen und sodann auf dem Wege über eine internationale Vereinbarung für den systematischen Schutz dieser Rechte zu sorgen. Damit könnten die Menschenrechte in dieser Hinsicht ergänzt werden. Man weiss jedoch, auf welche Schwierigkeiten die Verwirklichung der Menschenrechte stösst. Professor Donnedieu de Vabres hat das sehr treffend formuliert: « Die Forderungen des öffentlichen Interesses und der Staatserhaltung werden die persönlichen Rechte und Freiheiten immer beschneiden, wenn der Staat selbst den Umfang dieser Rechte und Freiheiten ohne jede äussere Kontrolle bestimmt.»

Man könnte auch daran denken, Artikel 3 auf die hier in Frage kommenden Verhältnisse anzuwenden. Zu diesem Zweck müsste eine diplomatische Konferenz einberufen werden. Nun ist aber kaum damit zu rechnen, dass die rund 120 Vertragspartner der Genfer Abkommen bereit sind, sich erneut zusammzusetzen, um die Abkommen von 1949 zu ergänzen. Ausserdem ist — zumindest unter den heutigen Verhältnissen — keine Gewähr dafür gegeben, dass eine solche Konferenz zu dem gewünschten Ergebnis führen würde.

Für das Rote Kreuz bleibt somit nur noch die *praktische Lösung*. Sie hätte ausschliesslich von den Grundsätzen des Roten Kreuzes auszugehen, da ja die Abkommen selbst keinen Artikel aufweisen, der hier Anwendung finden könnte. Die Abkommen sind nur ein Werkzeug: sie sind der — nach wie vor unvollkommene — Ausdruck der Grundsätze, die ihnen vor- und übergeordnet sind. Die Regierungen können sich, wenn es ihnen beliebt, nur an den Buchstaben halten. Das IKRK hingegen muss für den Geist plä-

dieren, weil die Abkommen eben auf seine Initiative hin entstanden sind. Es muss sich zwar auf den Buchstaben des Gesetzes stützen, aber sich nicht dadurch einschränken lassen.

Auf diesem praktischen Wege ist das IKRK vorgedrungen. Es hat hier und dort — wenn der Ernst der Lage ihm gebot, etwas zu unternehmen — um die Erlaubnis ersucht, die Haftorte zu besuchen, die Behandlung der Häftlinge zu überwachen (selbstverständlich nur in rein humanitärer Hinsicht) und gegebenenfalls Hilfe zu leisten. Die Regierungen haben auf diese Ersuchen verschieden reagiert. Da die Tat dem Recht vorausgeht und der als gut erkannte Sachverhalt schliesslich Recht schafft, könnte man glauben, dass die wiederholten Interventionen des IKRK in rein humanitären Belangen letzten Endes ein begrüssenswertes Gewohnheitsrecht schaffen könnten. Will man jedoch seine Erfolgsaussichten vergrössern, so muss man schrittweise vorgehen. Deswegen hat sich das IKRK dreimal auf Sachverständigengutachten gestützt, um gewisse Grundsätze und Aktionsmethoden festzulegen, die es dem Roten Kreuz gestatten sollten, etwas für die politischen Häftlinge zu tun, ohne dass die Regierungen darin eine Einmischung in ihre Innenpolitik sehen könnten. Zweifellos haben die Sachverständigenberichte dazu beigetragen, dass sich dem IKRK gewisse Türen öffneten. Bis zum Zustandekommen einer rechtlichen Regelung, die noch in weiter Ferne liegen dürfte, können sie zur Einführung milderer internationaler Gepflogenheiten beitragen.

Schwerste Sorgen bereitet auch der Rückstand in der Entwicklung des eigentlichen Kriegsrechts, d.h. der Rechtsnormen, die die Führung militärischer Operationen regeln. Während das Genfer Recht aus kleinen Anfängen — den zehn Artikeln des Jahres 1864 — zu den wahrhaft grossartigen vier Abkommen emporgewachsen ist, die den Menschen in Kriegszeiten schützen, ist das Haager Recht im wesentlichen nicht über die Landkriegsordnung des Jahres 1907 hinausgekommen, d.h. eine Regelung, die vor der Entwicklung der Kriegsluftfahrt und der Erfindung der Kernwaffen entstand. Die Folgen dieses Rückstands sind nur allzu deutlich zu erkennen. Zu Beginn waren die beiden Zweige des Kriegsrechts anscheinend so scharf voneinander getrennt, dass jeder sein Eigenleben führen konnte. Mit der Entwicklung der Zerstörungsmittel und der Kriegsmethoden trat jedoch eine Wechselwirkung ein, so dass die Stagnation des Haager Rechts die normale Anwendung der Genfer Abkommen zwangsläufig beeinträchtigen muss. Auf

diesen Umstand hat das IKRK die Regierungen wiederholt hingewiesen, namentlich in seinem Aufruf vom April 1950 über die Verwendung von blinden Waffen und in dem Regelungsentwurf von 1957, in dem der Versuch unternommen wurde, die Einschränkungen in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes im Interesse des Zivilschutzes erneut zu bekräftigen und sie den gegenwärtigen Bedingungen anzupassen. Es handelt sich hier jedoch um ein sehr weitläufiges Problem, auf das nur am Rande hingewiesen werden kann.

Sieht man von diesem Rückstand in der Entwicklung des Haager Rechts ab, der übrigens nicht dem Roten Kreuz zugeschrieben werden kann, so sind die ungeheuren Fortschritte zu begrüßen, die im Bereich der Genfer Abkommen erzielt wurden. Der Schutz, der zunächst nur den verwundeten und kranken Militärpersonen gewährt wurde, konnte vervollkommenet, durch eine ganze Reihe neuer Rechte ergänzt und nach und nach auf alle anderen in der Macht des Feindes stehenden Kriegsoffer erstreckt werden, während der Geltungsbereich der Abkommen auf alle Formen bewaffneter Auseinandersetzungen ausgedehnt wurde. Die Untersuchungen, die Geduld, die Überzeugungskraft und auch der Kampf, die hierfür erforderlich waren, können uns nur Bewunderung abzwängen.

Gleichzeitig muss jedoch auch festgestellt werden, dass jede Etappe dieser Entwicklung einem weiteren Zivilisationsrückschritt entspricht. Wie ist das zu verstehen? Die erste Genfer Konvention lief auf einen Grundsatz hinaus: Der verwundete Soldat ist nicht mehr Feind, sondern nur noch Mensch. Er ist als Soldat ausgeschaltet und beteiligt sich nicht mehr am Kampf. Er ist, im Grunde genommen, nur noch eine Art Zivilist. Nun dachte damals niemand daran, den Zivilpersonen einen Schutz zu gewähren, weil sie nicht als aktive Feinde betrachtet wurden. Man führte keinen Krieg mit Zivilisten. Zweifellos mussten auch sie hier und da einmal Schläge einstecken oder erlitten — oft genug katastrophale — wirtschaftliche oder andere Verluste, aber die Armeen kämpften nur gegen Armeen, nicht gegen die Zivilbevölkerung.

Die modernen Waffen und die Vorstellungen von einem totalen Krieg haben eine von Grund auf neue Lage geschaffen; bedenkt man dazu noch die Massenninternierungen, so wird verständlich, dass es als notwendig empfunden wurde, für die Zivilisten mindestens den gleichen Schutz zu fordern wie für die Militär-

personen. Wir haben es hier in einem gewissen Sinne mit einer verkehrten Welt zu tun.

*

Müssen wir, die wir für das Rote Kreuz oder die Menschenrechte eintreten, angesichts dieser — zumindest scheinbaren — Feststellung, dass das Recht, so bemerkenswert es sich auch entwickeln mag, immer hinter dieser neuen Barbarei zurückbleibt, in die die Menschheit zurückgefallen zu sein scheint, nun glauben, dass wir vergebens arbeiten? Müssen wir glauben, dass die ständig wachsende Zahl der Menschen, die wir retten, dennoch immer kleiner sein wird als die Zahl jener, die man vernichtet, dem Leiden aussetzt oder ganz einfach verhungern lässt? Müssen wir verzweifeln?

Keineswegs! Wollten wir nämlich verzweifeln, so würden wir damit zugeben, dass der Mensch, dieses « mit Vernunft und Gewissen begabte Wesen », der Rechte, die man ihm zuerkennt, oder des Schutzes, den man ihm gewährt, wirklich nicht mehr würdig ist. Wir haben alle noch eine lange und geduldige Arbeit zu leisten! Die schönsten Erklärungen der Welt, die humanitärsten Abkommen, die gerechtesten Gesetze werden immer totter Buchstabe bleiben, wenn sie nicht bekannt sind. Nicht umsonst empfahl die Generalversammlung der Vereinten Nationen nach der Annahme und Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte den Mitgliedsstaaten, « nichts zu unterlassen, was in ihrer Macht steht, um den Wortlaut der Erklärung feierlich zu veröffentlichen und dafür zu sorgen, dass er vor allem in den Schulen und anderen Unterrichtsanstalten verteilt, ausgehängt, gelesen und kommentiert wird... ». Nicht umsonst wurden die vier Genfer Abkommen mit einem Artikel ausgestattet, in dem es heisst, dass die Hohen Vertragsparteien sich verpflichten, « in Friedens- und Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen... ». Erst wenn diese Urkunden in Geist und Herz eingedrungen sind, können sie endlich auch in die Sitten eindringen.

An uns allen liegt es, dafür zu sorgen, dass dies geschehe.

Frédéric SIORET
Vizepräsident des Internationalen
Komitees vom Roten Kreuz

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

IKRK - AKTION IN NIGERIA

Zwei Ärzte berichten...

Zwei Schweizer Ärzte, die 1967 nach Nigeria reisten, schilderten einige der Probleme, mit denen sie sich während der ihnen vom IKRK anvertrauten Mission zu befassen hatten. Wir veröffentlichen nachstehend einige Auszüge aus ihren Berichten, die von der riesengrossen Not in jenem vom Krieg verwüsteten Land zeugen und die erkennen lassen, wie dringend es ist, dass dieser tragischen Lage abgeholfen wird, wofür sich das IKRK im Rahmen aller seiner Möglichkeiten einsetzt.

Im Juli 1967 wurde das erste chirurgische Team des IKRK in Nigeria eingesetzt. Es wurde anschliessend von einem norwegischen, dann von einem schwedischen und schliesslich von einem finnischen Team abgelöst. Im Februar 1968 schrieb ein Arztdelegierter des IKRK nach seiner Rückkehr aus jenem Lande:

In Lagos wurde ein Hilfskomitee gebildet, das sich bemüht, wenigstens einen Teil der von den Kriegsereignissen betroffenen Zivilbevölkerung zu betreuen. In diesem Komitee sind das Nigerianische Rote Kreuz, das IKRK und andere humanitäre Institutionen vertreten. Das von ehrlichem Willen getragene Komitee hat einen Hilfsplan aufgestellt, der je nach der Verfügbarkeit von geeignetem Personal und finanziellen Mitteln durchgeführt werden soll. Drei Stufen sind vorgesehen: An erster Stelle steht die Nothilfe. In der zweiten Stufe handelt es sich darum, für die Dauer einiger Monate den grössten Teil der betroffenen Bevölkerung mit Lebens-

mitteln zu versorgen und eine erste Verwaltungsinfrastruktur aufzubauen. Von der dritten Stufe, der eigentlichen Wiederaufbauphase, kann im heutigen Zeitpunkt nur ein Grobplan aufgestellt werden, der je nach dem Umfang der 1. und 2. Stufe transitierend in eine Normalisierung der Lage und sukzessive Wiederherstellung erträglicher Lebensbedingungen münden sollte.

In der ersten Stufe, der Nothilfe, geht es schlicht und einfach darum, lebensrettende erste Hilfe zu bringen, die Verhungerten vor dem Tode zu retten und die Nackten mit einem oder zwei Kleidungsstücken zu versehen. Die Nothilfe muss unmittelbar hinter der Front einsetzen. Sie kann nur einige Tage dauern, d.h. bis die Verwundeten und Kranken erste Hilfe bekommen haben, die Hungernden lokal zusammengefasst und für einige Tage Lebensmittel und Wasser erhalten haben und bis der Lebenswillen der vorläufig Geretteten soweit erstarkt ist, dass sie sich von selbst und mit Unterstützung einer Organisation weiter helfen wollen. Unmittelbar an diese Phase schliesst die 2. Stufe, die eigentliche Überlebensphase an, in der mehrere Monate lang u.a. zusätzliche Lebensmittel und Vitamine zu verteilen sind, bis in der 3. Stufe durch die Abgabe von Saatgut usw. und erweiterte ärztliche Hilfe Bedingungen geschaffen werden könnten, aus denen heraus zum Jahre dauernden Wiederaufbau der Siedlungen, Pflanzungen, Schulen, Brücken, Märkte und kleinen Gewerbebetriebe geschritten werden kann.

Der Erfolg des Hilfsprogramms hängt nicht nur von den Finanzen, sondern auch von der Eignung des Personals und einem leistungsfähigen Transportwesen ab. Bisher konnten einige IKRK-Teams und verschiedene Versorgungsgruppen der nordischen Rotkreuzgesellschaften mit Angehörigen des Nigerianischen Roten Kreuzes eine aufopfernde Tätigkeit entfalten. Ihre Erfahrungen sind für die beweglichen Teams von grossem Nutzen.

Das Elend in den Kriegsgebieten Nigerias ist in seinem Ausmass für unsere Begriffe niederschmetternd. Wer an Ort und Stelle den stummen Blick der zutiefst erniedrigten nackten menschlichen Kreatur auf sich brennen fühlt, verspürt den unwiderstehlichen Drang, von dieser Tragödie zu berichten und nach Mitteln und Wegen zu suchen, um der ärgsten Not zu begegnen. Das Rote Kreuz hilft ohne Unterschied von Rasse, Religion und politischen Anschauungen den Hilfsbedürftigen, soweit seine Mittel reichen. Ich weiss, dass in Nigeria dem Dienst am Nächsten angesichts der Grösse der Katastrophe keine Grenzen gesetzt sind.

Im April 1968 schrieb ein Arztdelegierter des IKRK aus Biafra:

Medikamente und Sanitätsmaterial werden immer knapper. Es fehlen vor allem Plasmaersatzstoffe, Gipsbinden und Röntgenfilme, auch mangelt es jetzt an Impfstoffen. Mit der Dauer des Krieges wächst die Epidemiegefahr; zur Zeit gibt es in ganz Nigeria keine einzige Dosis Pockenimpfstoff mehr! Die Nahrungsmittelreserven, vor allem Milch, Fleisch und Konserven, beginnen jetzt auch zu schwinden.

Nachdem die Intensivierung der Kampfhandlungen und die zunehmenden Luftangriffe auf die Zivilbevölkerung auch einen Mangel an chirurgischen Akutkrankenhäusern, vor allem in der Ostregion, manifest werden liessen, beschloss das IKRK, auf beiden Seiten, entsprechend dem Grundsatz der Neutralität, chirurgische Sanitätsteams einzusetzen, denen auch die Aufgabe übertragen werden sollte, über die Anwendung der Genfer Abkommen zum Schutze der Gefangenen und der Zivilinternierten zu wachen und die Flüchtlinge zu betreuen.

Im Herbst 1967 wurde als Einsatzort für unser chirurgisches Team in Biafra das Krankenhaus in Achi, ca. 60 km südwestlich von Enugu, gewählt, das im März 1966 in Betrieb genommen wurde. Es ist eigentlich ein Regierungskrankenhaus im Busch, das von einer katholischen Mission geleitet wird, daher der Name «Joint Hospital». Es hat 66 Erwachsenen- und 10 Kinderbetten; bei unserer Ankunft war es praktisch leer, da der verantwortliche Arzt das Land verlassen hatte.

Auch fehlten eine Röntgeneinrichtung, eine Blutbank, adäquate Narkoseapparate und verschiedene, für eine intensive chirurgische Tätigkeit unentbehrliche Aggregate im Operationssaal, wie gute Beleuchtung, eine funktionierende Saugpumpe etc. Das chirurgische Instrumentarium war zudem ungenügend. Es bedurfte einer minutiös organisierten Aufbauarbeit, um eine kriegschirurgische Tätigkeit in grösserem Rahmen zu ermöglichen. Nach Einrichtung einer leistungsfähigen Blutbank und Verbesserung des Operationstraktes wurde aus der Schweiz eine Röntgeneinrichtung importiert, die erst am 19. Oktober 1967 in Betrieb gesetzt werden konnte. Leider war die Apparatur wegen der strapaziösen Reise defekt, so dass wiederholte Pannen uns zwangen, zeitweise ohne Röntgendiagnostik auszukommen, was erstaunlicherweise möglich ist. Wir mussten uns bei der Beurteilung der Thorax-Schussverletzten oft auf die sorgfältige klinische Untersuchung beschränken; die Schussfrakturen waren zudem meistens offen, so dass Rönt-

genkontrollen sich oft erübrigten oder auf ein Minimum reduziert werden konnten. Bauchschüsse wurden ohne Röntgenuntersuchung beurteilt. Grössere diagnostische Schwierigkeiten hatten wir lediglich bei der Beurteilung von geschlossenen Frakturen der Extremitäten und bei Schädel- und Wirbelfrakturen.

Das Labor war ebenfalls ungenügend : Es fehlte die erforderliche Ausrüstung für Blutuntersuchungen.

Die Beurteilung der Operationsindikation musste sich also notgedrungen quasi allein auf das klinische Bild stützen. Dieser Mangel an modernen Hilfsmethoden bedingte konsequenterweise eine aggressivere Abdominalchirurgie, vor allem bei Verdacht auf das Vorliegen von Darmverletzungen und bei Verdacht auf Darmverschluss. Wir waren immer wieder überrascht, dass man gute Chirurgie treiben kann unter dem aufgezwungenen Verzicht auf die bei uns üblichen Eintritts-Routineuntersuchungen. Mit einem Team von fünf Leuten (einem Chirurgen, einem Assistenten, einem Anaesthesisten und zwei Krankenschwestern) konnten wir ohne weiteres in einer Nacht neun Schuss- und Granatsplitterverletzte versorgen, darunter drei Bauchschüsse.

In der zweiten Hälfte des Monats September 1967 bahnte sich die entscheidende Schlacht um Enugu an, wobei wir im Krankenhausareal das Artilleriefeuer und die Luftbombardemente hören konnten. Wir arbeiteten in dieser Zeit fast Tag und Nacht, Verletzte wurden uns aus Transportgründen am späten Nachmittag und in der Nacht gebracht. Katastrophal war der 28. September 1967, als neben dem üblichen Anfall an Kriegsverletzten noch Militärpatienten aus dem bombardierten Military Hospital und aus dem evakuierten Teaching Hospital in Enugu zu uns verlegt wurden. Diese Unglücklichen waren Rekonvaleszenten und wurden anlässlich der erbitterten Schlacht um Enugu zum zweiten Mal verletzt. Es gab solche, die sogar zum dritten Mal verletzt wurden : das erste Mal in der Schlacht, dann bei der Beschiessung ihres Krankenhauses und zum dritten Mal anlässlich eines nächtlichen Zusammenstosses zweier mit Verletzten vollgepferchter Lastwagen im strömenden Regen vor unserem Krankenhaus. Das waren makabre Situationen, die unsere Energiereserven hart beanspruchten. Dazu kamen die Wundstarrkrampf- und die Gasbrandgefahr. Zum Glück verläuft der Verwundetenanfall im Kriege immer wellenförmig, so dass wir immer wieder zwischenhinein Zeit fanden, uns zu erholen und uns ganz der postoperativen Behandlung auf den Abteilungen und in unserer kleinen Intensiv-Pflege-Station zu widmen.

Ein grosses Problem waren die vielen Rekonvaleszenten, die unsere bitter benötigten Akutbetten versperrten. Eine Lösung bahnte sich an, als der sehr gut organisierte Sanitätsdienst der Armee eine sog. Casualty Clearance Station (eine Art Verbandsplatz) einrichtete, wohin wir Bagatellfälle und Rekonvaleszenten verlegen konnten.

Andererseits möchte ich die sehr gute Arbeit des eingeborenen Personals erwähnen. Die schwarzen Pfleger und Schwestern haben einen erstaunlich hohen Ausbildungsstandard. Auffallend waren auch ihre Einsatzfreudigkeit und ihr Gemeinschaftsgeist. In Afrika ist es äusserst schwierig, Blutspender zu finden; nicht in Ostnigeria. Es kam vor, dass sich an einem Tage 20 potentielle Spender meldeten. Mit der Zunahme der chirurgischen Aktivität fehlte es uns an Personal. Der Generalsekretär des Biafranischen Roten Kreuzes teilte uns kurzerhand 20 weitere Krankenschwestern, einschliesslich einer Oberschwester, zu, die alle aus dem Teaching Hospital in Enugu evakuiert worden waren. Ausserdem bekamen wir auf diese Weise Röntgenassistenten, Apotheker und weiteres Hilfspersonal.

Es wurde uns ein Sanitätshauptmann zugeteilt, der die von mir bisher geführte Poliklinik übernahm. Ein Medizinstudent wurde in der Blutbank angelehrt, und in der Folge wurde uns auch ein Gynäkologe zugeteilt.

Wir waren also am Schluss ein Team von fünf Ärzten: zwei Schweizer und drei Ibos. Unsere Zusammenarbeit war sehr harmonisch, und zwar aus zwei Gründen: erstens der Wille zur Kooperation vonseiten der Ibos und zweitens der Umstand, dass wir ein Krankenhaus als Ganzes übernommen hatten, wobei die gesamte Verantwortung auf uns übertragen wurde. Dieser letzte Punkt wurde in einer Konvention zwischen dem Präsidenten des Biafranischen Roten Kreuzes und unserer Delegation festgesetzt, wobei unterstrichen wurde, dass die Rotkreuzmission neben zivilen und militärischen Patienten auch verwundete Kriegsgefangene behandeln würde. In der Konvention wurde auch die traditionelle Autonomie des Roten Kreuzes definiert, und das Krankenhausareal wurde als eine neutrale Zone erklärt. Dieser Rotkreuzstatus des Achi-Hospitals wurde auch der Zentralregierung in Lagos mitgeteilt, die sich verpflichtete, diesen Status zu respektieren und das Versprechen bis heute eingehalten hat. Das Achi-Hospital wurde nie angegriffen, während verschiedene andere Krankenhäuser zum Teil total zerstört wurden.

In Anbetracht der Intensivierung des Krieges und der Verschärfung der Blockade wurde die Fortsetzung der Mission in Biafra von zwei Bedingungen abhängig: 1.) Direkte, rotkreuzeigene Funkverbindung mit Genf, da seit Ende September 1967 die uns zur Verfügung gestellte Funkverbindung nicht mehr funktionierte und die Telefonverbindung von Port Harcourt nach Duala in Kamerun im Anschluss an die militärischen Operationen bei Calabar abbrach. 2.) Die zweite Bedingung ist eine eigene Luftbrücke, um die Ablösung der Teams und den gleichzeitigen Materialnachschub zu gewährleisten.

Im November brachte ein vom IKRK gechartertes Flugzeug ein neues Ärzteteam und 5, 6 Tonnen Sanitätsmaterial nach Port Harcourt. Die rotkreuzeigene Funkverbindung zwischen dem Krankenhaus in Achi und dem IKRK in Genf ist nach Überwindung verschiedener Schwierigkeiten in Gang gekommen.

Ende Januar 1968 kehrte die zweite Ärztemission nach intensiver zweimonatiger Tätigkeit in die Schweiz zurück. Das Krankenhaus wurde von eingeborenen Ärzten bis Anfang Februar weitergeführt und musste dann wegen des Vorrückens der Bundesstruppen evakuiert werden. Die Evakuierung der Patienten und des gesamten Materials erfolgte in einer Nacht. Es ist zu hoffen, dass nach Stabilisierung der Lage wieder eine schweizerische Ärztemission in Biafra eingesetzt werden kann. Zur Zeit bemüht sich das IKRK, die Hilfsaktion fortzusetzen und das dringend benötigte Sanitätsmaterial einschliesslich Milchpulver und weitere Hilfsgüter für die Flüchtlinge auf dem Luftweg nach Biafra zu senden. Zwei IKRK-Delegierte organisieren ad hoc diese durch die militärischen Operationen sehr erschwerte Aktion.

Diese humanitäre Mission, die grosse Anstrengungen erfordert, muss um jeden Preis fortgesetzt werden. Der einzige schwache Lichtblick auf dem nigerianischen Kriegsschauplatz ist der Entschluss des IKRK, seine medizinische Hilfeleistung beidseits der Fronten aufrechtzuerhalten und auszubauen.

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Das Rote Kreuz, Faktor des Weltfriedens . . .	98
Zwölfte Verteilung des Ertrags aus dem Augusta-Fonds (470. Rundschreiben)	109
Anerkennung des Roten Halbmonds von Kuwait (471. Rundschreiben)	III

DAS ROTE KREUZ, FAKTOR DES WELTFRIEDENS

Das Internationale Komitee bringt einen ausführlichen Bericht über die Rundtischgespräche über das Thema «Das Rote Kreuz, Faktor des Weltfriedens», die es am 28. August 1967 in Den Haag veranstaltet hatte¹.

Dieser Bericht besteht aus zwei Teilen. Der erste gibt eine kurze chronologische Darstellung, während der zweite, wichtigere Teil einen ausführlichen Rechenschaftsbericht über die Beratungen enthält.

Die Fragen werden in der Reihenfolge dargelegt, wie sie am Runden Tisch geprüft wurden. Diese Reihenfolge entspricht übrigens im grossen und ganzen dem vorläufigen Programm, das das IKRK den Teilnehmern unterbreitet hatte.

Da die behandelten Themen in unserer Bewegung mit zunehmendem Interesse verfolgt werden, drucken wir in dieser Ausgabe einige Seiten des Berichts ab. Im September d. J. soll in Genf ein zweites Rundtischgespräch abgehalten werden, das Gelegenheit bieten wird, einige der auf der ersten Tagung angeschnittenen Probleme gründlicher zu prüfen und vervollständigte Vorschläge auszuarbeiten, die 1969 der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz unterbreitet werden könnten.

Allgemeine Erwägungen — Wie gesagt, waren theoretische oder philosophische Betrachtungen über den Frieden nicht der Zweck der Rundtischgespräche. Daher bemühten sich die Teilnehmer, grösstenteils führende Persönlichkeiten nationaler Gesell-

¹In der deutschen Beilage der *Revue internationale de la Croix-Rouge* vom Dezember 1967 erschien bereits ein kurzgefasster Rechenschaftsbericht über diese Tagung.

schaften, die sich täglich mit konkreten Problemen auseinanderzusetzen haben, vor allem darum, praktische Massnahmen herauszukristallisieren, die dem Roten Kreuz gestatten, seinen Beitrag zur Sache des Friedens zu erhöhen.

Einige Redner hielten es indessen für erforderlich, die philosophischen und psychologischen Voraussetzungen hervorzuheben, unter denen das Rote Kreuz seinen Beitrag zum Frieden leisten kann. Sie hoben zwei Grundgedanken hervor, auf die das Rote Kreuz seine ganze Tätigkeit stützt :

Das Rote Kreuz sollte seinen Geist des Dienens entwickeln und besser verwerten.

Die Achtung vor der menschlichen Person darf sich nicht auf den Ausspruch grosser abstrakter Grundsätze beschränken, sondern schliesst ein, dass die materiellen Bedürfnisse des Menschen voll anerkannt werden, denn das Missverhältnis zwischen armen und reichen Völkern ist eine der Hauptursachen des Krieges.

Wie Pandit Nehru auf der XIX. Internationalen Konferenz sagte, beginnt der Krieg im Geiste der Menschen. Man muss also zunächst ein Friedensgewissen in der Welt erwecken. Sollte das Rote Kreuz, das eine beachtliche potenzielle sittliche Stärke besitzt, nicht auch die Übel des Geistes, die den Leiden zugrunde liegen, abwenden, statt nur die Wunden zu heilen, die dadurch entstanden sind?

Wie mehrere Teilnehmer betonten, muss es sich zu diesem Zweck seiner sittlichen Stärke besser bewusst werden, und dadurch wird es fähiger, Risiken auf sich zu nehmen, was ein Zeichen für seine Vitalität wäre.

Damit das Rote Kreuz diesen lebendigen und dynamischen Charakter behält, darf es, wie ein weiterer Redner sagte, nicht zögern, sich von Zeit zu Zeit einer Selbstkritik zu unterziehen. Selbst wenn die Zahl seiner Mitglieder beachtlich zunimmt, muss es sich seiner Grenzen bewusst bleiben. Diese Selbstkritik, die vorzugsweise im Innern der Bewegung erfolgen soll, um in der breiten Öffentlichkeit Reaktionen zu vermeiden, die Menschen guten Willens entmutigen könnten, wird den Leitern des Roten

Kreuzes im besonderen gestatten, sich zu vergegenwärtigen, dass die Freiwilligkeit nicht als bequeme Entschuldigung für vermeidbares Versagen dienen darf, desgleichen wird sie ihnen ermöglichen, ununterbrochen gegen Tendenzen zu reagieren, die jeder Massenorganisation drohen, wie eine gewisse Apathie oder eine übertriebene Neigung zum Kompromiss.

Der Friedensbeitrag des Roten Kreuzes als Folge seiner Haupttätigkeit — In dem vorbereitenden Unterlagenmaterial, das den Teilnehmern zugesandt wurde, hatte das IKRK darum gebeten, einen deutlichen Unterschied zwischen zwei Arten des Friedensbeitrags des Roten Kreuzes zu machen. Dieser Unterschied erschien übrigens in dem Bericht, der der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz vorgelegt wurde. Einerseits handelt es sich um den Beitrag als Folge seiner traditionellen Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Leiden, der Aufrechterhaltung der Gesundheit oder der Achtung vor dem Menschen — diese Haupttätigkeit wird der Einfachheit halber mit « Hilfstätigkeit » bezeichnet — andererseits um den Beitrag als Folge der Tätigkeiten, die direkt für den Frieden ausgeübt werden und die man « spezifische Tätigkeiten für den Frieden » nennen kann.

Diese beiden unterschiedlichen Beiträge des Roten Kreuzes bildeten die beiden Hauptthemen, denen die Teilnehmer ihre Aufmerksamkeit schenkten.

In dem vorbereitenden Unterlagenmaterial fragte das IKRK im besondern, welches bei der Hilfstätigkeit des Roten Kreuzes die Aspekte wären, die am besten zum Friedensgeist beitragen. Ferner stellte es eine Reihe von Fragen betreffend die Verbreitung der Rotkreuzgrundsätze und der Genfer Abkommen im Zusammenhang mit dem Frieden.

Wert der Hilfstätigkeit für den Frieden. — Jedes humanitäre Werk des Roten Kreuzes ist ein Protest gegen die Entfesselung der Gewalt. Durch seine tägliche Aktion trägt das Rote Kreuz zur Annäherung der Völker bei und beteiligt sich somit indirekt am Friedenswerk. Dies liegt offen auf der Hand und wurde von den Teilnehmern ohne weiteres bestätigt. Sie prüften vielmehr einige diesbezügliche Modalitäten.

Mehrere betonten, dass die auf internationaler Ebene durchgeführten Hilfsaktionen für die bewaffneten Konflikte oder Naturkatastrophen zum Opfer gefallenen Menschen im Hinblick auf eine bessere Völkerverständigung von besonderer Bedeutung sind. Der Friedensbeitrag des Roten Kreuzes wird häufig bei derartigen Aktionen am besten von der breiten Öffentlichkeit wahrgenommen. Wenn die Hilfsstätigkeit auf internationaler Ebene in diesem Sinne wichtig ist, so kann sie es auch auf innerstaatlicher Ebene sein: Im Fall eines Bürgerkrieges oder innerstaatlicher Unruhen wird die Betreuung der Konfliktopfer durch das Rote Kreuz einen Verbindungs- und Friedensfaktor in einem von Hass und Leidenschaften gespaltenen Land darstellen.

Nach Ansicht einiger Teilnehmer bleibt das Betätigungsfeld für Hilfsaktionen so weit, dass es, noch bevor man an spezifische Friedensstätigkeiten denkt — deren Berechtigung sie übrigens anerkannten — zahlreiche nicht erschlossene Möglichkeiten für neue Aufgaben gibt, die, falls das Rote Kreuz sie übernimmt, ebenso wertvolle Friedensbeiträge bilden würden.

Wert der Verbreitung und der Anwendung des humanitären Völkerrechts für den Frieden. — Die in der Dokumentation betreffend die Verbreitung der Genfer Abkommen gestellten Fragen gaben Anlass zu einer inhaltsreichen Diskussion, und die meisten Teilnehmer betonten, wie sehr die Verbreitung der Rotkreuzgrundsätze und der Genfer Abkommen dem Frieden dienlich sei.

Bei dieser Verbreitung wären indessen zwei Nachteile auszuschalten: Die weitreichende Tätigkeit des Roten Kreuzes für die militärischen Konfliktopfer (Kriegsgefangene, Verwundete und Kranke) konnte zuweilen bei der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken, es würde der Zivilbevölkerung nicht in gleichem Masse helfen. Dieser Eindruck spiegelt sich in einem Theaterstück eines zeitgenössischen Dramaturgen wider, der einen seiner Gestalten sagen lässt: « Das Rote Kreuz befasst sich mit dem Los der Piloten von Bombenflugzeugen, wenn sie in Gefangenschaft geraten sind, aber es setzt sich nicht für die den Bomben zum Opfer gefallenen Menschen ein. » Dieser falsche Eindruck muss zerstreut werden. Das Rote Kreuz hilft nicht nur der Zivilbevölkerung, sondern es bemüht sich auch seit langem, die völkerrechtlichen Vorschriften

betreffend den Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Kriegsgefahren zu verstärken.

Zweitens, und dies ist ein wesentlicher Punkt, wiesen mehrere Teilnehmer darauf hin, dass der Begriff der Genfer Abkommen oder der Rotkreuzgrundsätze bei der Öffentlichkeit allzu häufig mit dem Gedanken der Billigung des Krieges verbunden wird. Bei der Verbreitung dieser Grundsätze und der Abkommensvorschriften muss also klar gemacht werden, dass sie in keiner Weise eine moralische Rechtfertigung des Krieges sind und selbst, wenn sie auf Kriegssituationen anzuwenden sind, nicht bedeuten, dass man mit der Gewalttätigkeit oder deren Unvermeidbarkeit einverstanden ist. Diese Einstellung entspricht ganz dem Geist Henry Dunants.

Andere Teilnehmer liessen erkennen, dass eine klug unternommene ständige Verbreitung für die regelmässige Einhaltung der humanitären Normen auf lange Sicht wirksamer sein kann als Vergeltungs- und Strafmassnahmen im Fall von Verletzungen.

Nach Ansicht gewisser Teilnehmer ist bei der Verbreitung nicht zu befürchten, auf die Schwierigkeiten und die Fehlschläge hinzuweisen oder, genauer gesagt, darauf, welche Ergebnisse das Rote Kreuz aus Gründen, die sich seinem Willen und seinen Bemühungen entziehen, leider nicht erzielt hat. Als Beispiel führte man die Arbeiten des Roten Kreuzes zum Schutze der Zivilbevölkerung an (den « Entwurf von Tokio » von 1934 und den Entwurf von Regeln von 1956). Das Rote Kreuz darf nicht zögern, auch die Punkte zu melden, in denen das humanitäre Recht unzureichend ist, ebenso wenig die Lücken des Kriegsrechts betreffend die Führung der Feindseligkeiten, selbst wenn es sich mit diesem Teil des Rechts weniger direkt zu befassen hat. Das Rote Kreuz darf nicht aufhören, bei den Regierungen vorstellig zu werden, damit sie das Vorhandene verbessern und die offensichtlichen Lücken ausfüllen.

Neben der Verbreitung der Rotkreuzgrundsätze und der Genfer Abkommen trägt auch die Anwendung des humanitären Rechts zum Frieden bei. Wenn die Wogen der Gewalttätigkeit am höchsten schlagen, bewirkt sie, dass Humanitätsfaktoren weiterbestehen und auf verschiedenen Gebieten (Heimführung von Verwundeten, Feuereinstellung, Nachrichtenaustausch für die Konfliktopfer usw.) ein mehr oder weniger direkter Kontakt

zwischen den Kriegführenden aufrechterhalten wird; all dies kann häufig die Beendigung der Feindseligkeiten begünstigen. Daher stellen die schweren Verletzungen der humanitären Vorschriften ebenso schwere indirekte Angriffe auf den Frieden dar. Es ist also angebracht, dass das Rote Kreuz energischer als bisher gegen derartige Verletzungen reagiert. Nach Ansicht gewisser Teilnehmer darf es dabei nicht fürchten, sich eventuell dem Vorwurf auszusetzen, sich auf politisches Gebiet zu begeben. Auch darf es, falls nötig, nicht zögern, unbestreitbare Verletzungen der humanitären Normen in geeigneter Weise öffentlich anzuprangern.

Schliesslich legten mehrere Teilnehmer dar, dass die nationalen Gesellschaften in ihrem Bestreben um die Verbreitung oder Anwendung dieser Normen in der Lage sind, dem IKRK eine wertvolle Unterstützung zu leisten. Sie können einen ständigen Druck auf ihre Behörden ausüben, und bei der Erfahrung, die sie mit ihren Regierungen haben, wissen sie, wie dies anzustellen ist.

Verbreitung und Informationstechnik. — Eine bessere Verbreitung der Rotkreuzgrundsätze und des humanitären Rechts setzt ein besseres Informationswesen voraus. In dieser Hinsicht wurde eine ausgiebige Diskussion über die Informationstechniken und die Möglichkeiten, sie im Rahmen des Roten Kreuzes zu verbessern, eingeleitet. Diese Diskussion galt auch den Veröffentlichungen über die verschiedenen Tätigkeiten der Institution.

Mehrere Teilnehmer betonten die Notwendigkeit, über ein Material zu verfügen, das den anzusprechenden Kreisen genügend angepasst ist, besonders für die Entwicklungsländer. Nach Ansicht einiger könnte das von den internationalen Rotkreuzorganisationen gelieferte Material manchmal lebendiger, «sensationeller» sein. Derartiges Informationsmaterial ist heutzutage, wo das ins Auge Fallende so viel Bedeutung im Informationswesen hat, um so notwendiger, als die Aktion des Roten Kreuzes im Frieden, abgesehen von Katastrophen, eher diskret und anonym bleibt. Andere hielten es für angebracht, dass die Rotkreuzorganisationen die Informations- und Mitteilungstechniken fachmännischer studieren, damit diese Organisationen über ein Werbematerial verfügen können, das den Zielen und den anzusprechenden Regionen besser angepasst ist.

Man machte allerdings geltend, dass die Öffentlichkeitsarbeit eine vielschichtige und heikle Frage ist und für die nationalen Gesellschaften, die nur über geringe Finanzmittel verfügen, eine ziemlich schwere Last bedeuten kann. Ausserdem kann das Informationswesen, wenn es übertrieben wird, zahlreiche peinliche Fragen hervorrufen, so dass man zuweilen Gefahr läuft, das Gegenteil zu bewirken. Daher kommt es meistens in erster Linie auf die Güte der Leistung an.

In diesem Sinne und ohne die Nützlichkeit eines eingehenden Studiums der Informationstechniken in Zweifel zu stellen, vertraten mehrere Teilnehmer die Ansicht, es sei angebracht, die Verbreitung der Rotkreuzideen in der Welt unverzüglich in Angriff zu nehmen und zu diesem Zweck aus den selbst unvollkommenen Mitteln, über die das Rote Kreuz bereits verfügt, das Beste herauszuholen. Die vielen Tausend Mitglieder, die diese Organisationen zählen, dienen, wenn sie gut unterrichtet sind, von sich aus schon als wirkungsvolles Verbreitungsmittel.

Allgemeine Erziehung zum Friedensgeist — In dem Unterlagematerial des IKRK wurde hervorgehoben, dass die Erziehung zum Friedensgeist einer der Punkte ist, in dem das Rote Kreuz seine moralische Stärke am besten für die Völkerverständigung einsetzen kann (XXII. Resolution des Hundertjahrfeier-Kongresses und XI. Resolution von Wien). Es wurden drei Hauptfragen aufgeworfen: *Wer* soll von dieser Erziehung erfasst werden? Welchen *Inhalts* soll sie sein und welche *Methoden* sind dafür anzuwenden?

Soll die Erziehung nur auf die Jugend begrenzt werden? — Diese Frage wurde allgemein mit «Nein» beantwortet. Gewiss ist die Erziehung der jungen Generationen wesentlich, weil es darum geht, dem Menschen die Rotkreuzgrundsätze ebenso nahezubringen wie seine Religion, seine Philosophie. Andererseits sind die jungen Generationen der nationalistischen Denkweise weniger unterworfen als die Erwachsenen.

Hier spielt die Bewegung des Jugendrotkreuzes eine besonders wichtige Rolle. Das Rote Kreuz muss es darin unterstützen. Wie jedoch mehrere Redner betonten, muss die Erziehung zum Frieden

diesen Rahmen sprengen und auf alle Jugendlichen einer Nation ausgedehnt werden.

Einige denken sogar, dass es Altersperioden gibt, die für die Ausbildung besonders geeignet sind, so z.B. das Alter, in dem sich die Jugendlichen für das Ausland interessieren. Übrigens sollte zu der Zeit, da der junge Mann in die Kaserne eintritt oder bereits sogar, wenn er die Schule verlässt, der ganze Nutzen der Erziehung zum Frieden nicht hinfällig werden.

Mehrere andere Teilnehmer hoben hervor, dass die Jugend-erziehung eine wirksame, in die Tiefe gehende Aktion, jedoch langwierig ist. Man darf also nicht darauf verzichten, auf mittlere, ja sogar kurze Sicht zu arbeiten, indem man die Erwachsenen zum Friedensgeist erzieht, selbst wenn es sich um eine schwierigere Aufgabe handelt, denn die Entwicklung der Welt und die ihr drohenden Gefahren erfordern schon jetzt ein schnelles Handeln.

Die Erwachsenen-erziehung soll alle Bevölkerungsschichten erreichen. Auch müsste man den Regierungen besser klarmachen, was das Rote Kreuz ist, und sich bemühen, sie an ihre Pflicht zu erinnern, zu friedlichen Lösungen Zuflucht zu nehmen (siehe hierzu den Vorschlag eines Teilnehmers, der darauf ausging, zwischen Konfliktländern gemischte Rotkreuzausschüsse zu bilden, die namentlich Gutachten für die Regierungen ausarbeiten könnten, die an einer friedlichen Regelung der Streitfrage interessiert sind).

Inhalt. — Die Grundsätze des Roten Kreuzes und der Genfer Abkommen stehen bei der Erziehung zum Friedensgeist an erster Stelle: Die Anwendung der sieben Rotkreuzgrundsätze trägt unvermeidbar zur Schaffung eines Klimas der Völkerverständigung bei. Der Humanitätsgrundsatz ist wahrscheinlich am besten geeignet, diesen Geist zu fördern, da er sich auf Interessen und Werte stützt, die allen Menschen gemeinsam sind. Dies haben die Regierungen und die nationalen Gesellschaften auf der XX. Konferenz, die die XIII. Resolution annahm, deutlich bekundet.

Im Sinne der XI. Wiener Resolution (Staatsbürgerliche Erziehung und Völkerverständigung) wäre es sogar von Interesse weiterzugehen, die Weltöffentlichkeit über die völkerrechtlichen Bestimmungen zur Aufrechterhaltung des Friedens zu informieren, in die Erziehung zum Frieden die Grundsätze der Charta der

Vereinten Nationen, auf die Gewalt zu verzichten, sowie die Verpflichtung aufzunehmen, internationale Streitfragen friedlich zu regeln, ferner das Abrüstungsproblem und auch die Resolutionen der Vereinten Nationen (der Generalversammlung oder des Sicherheitsrats) betreffend die Regelung der Konflikte, kurz gesagt sollte die Pflicht der Staaten verbreitet werden, den Frieden in den internationalen Beziehungen aufrechtzuerhalten.

Wie einige meinten, könnte man sogar noch weiter gehen, man spielte auf die Notwendigkeit der technischen Hilfe an, das Rote Kreuz sollte auch den Gedanken verbreiten, dass die Menschengemeinschaft die gegenwärtige wirtschaftliche Ungleichheit zwischen den Völkern nicht dulden kann, und zu verstehen geben, dass der Frieden nicht nur eine Frage der Achtung und der Toleranz, sondern darüber hinaus eine materielle Verpflichtung gegenüber den Mitmenschen ist.

Übrigens wäre es nützlich, in diesem Unterricht Dokumente zu verwenden, aus denen die Schrecken des modernen Krieges hervorgehen, was für die Erwachsenen, die zum Vergessen neigen, ebenso wichtig wäre wie für die Jugendlichen, die sie nicht kennen.

Methoden. — Zahlreiche Teilnehmer verlangten, dass diese Erziehung zum Frieden in die Schulprogramme aller Länder aufgenommen werde und regten an, das Internationale Rote Kreuz möge Musterprogramme aufstellen.

Eine andere Lösung wäre, diesen Unterricht einem reisenden Rotkreuzpersonal anzuvertrauen, das in die Schulen ginge; ein Teilnehmer schlug die Schaffung eines Fonds für die Ausbildung solcher Lehrkräfte für die Entwicklungsländer vor.

Auch wurden regelmässige internationale Seminare oder sogar die Schaffung ständiger Ausbildungs- und Begegnungszentren in den verschiedenen Weltteilen vorgesehen.

Die in der Vergangenheit für die Jugend veranstalteten Wettbewerbe über das Rote Kreuz haben ausgezeichnete Ergebnisse gezeitigt; derartige Wettbewerbe könnte man für den Beitrag des Roten Kreuzes zum Frieden planen.

Desgleichen könnten eine Ausgestaltung der Jugendrotkreuzprogramme sowie die Förderung der Austausch auf jeder Ebene in den Rahmen dieser Erziehung zum Frieden fallen. So schlug

man den Austausch von Lehrkräften, Handbüchern, Dokumenten und Material, die dem Frieden dienlich sind, sowie die Durchführung eines gemeinsamen praktischen Plans für die Vertiefung der Völkerfreundschaft vor.

Auch betonte man die Notwendigkeit engerer Kontakte zwischen der Liga und dem IKRK einerseits und den Jugend- und Studentebewegungen andererseits, um das Ideal des Roten Kreuzes und die Ideen der gegenseitigen Verständigung besser zu verbreiten und um zugleich besser über die Bedürfnisse der Jugend unterrichtet zu werden: die Vertreter des IKRK oder der Liga oder sogar von nationalen Gesellschaften könnten an derartigen Versammlungen teilnehmen.

Die Durchführung aller dieser Pläne setzt ebenfalls eine bessere Kenntnis der Programme der UNESCO voraus, da diese auf gleicher Ebene arbeitet.

Schliesslich sollten gemäss einem fundamentalen Erziehungsgrundsatz vor allem die Mitglieder des Roten Kreuzes selbst nach den verkündeten Grundsätzen leben und eben durch ihr Beispiel und ihre diesen Grundsätzen entsprechenden Tätigkeiten wirksam zu der Erziehung beitragen, die man anderen geben will.

Zusätzliche Bemerkungen. — Die Veröffentlichung der Liga « Juniors, au travail » (die 1959 herausgegeben, aber regelmässig auf den jeweiligen Stand gebracht wird) sowie die alle 3 Monate erscheinende Zeitschrift der Liga « Jeunesse », die häufig Artikel über das besprochene Thema behandelt, berichten über die umfangreiche Tätigkeit des Jugendrotkreuzes auf diesem Gebiet und im besondern über die Massnahmen zur Entwicklung des 3. Punktes des Jugendrotkreuzprogramms (Freundschaft und Völkerverständigung) wie z.B. der internationale Albenaustausch zwischen Schulen, internationale gegenseitige Besuche von Jugendgruppen, die Veranstaltung internationaler Studienzentren usw.

Es sei daran erinnert, dass einer der Tage des vom Kanadischen Roten Kreuzes im August 1967 in Ottawa veranstalteten « Rendez-vous 67 » dem Thema « Jugend und Völkerverständigung » gewidmet war¹.

¹ Siehe *Revue internationale*, November 1967.

Die XI. Resolution der Wiener Konferenz betreffend die Staatsbürgerliche Erziehung und die Völkerverständigung wurde im September 1967 auf dem letzten Delegiertenrat in Den Haag besprochen. Das IKRK hatte Gelegenheit zu präzisieren, dass es auf den Antrag eines Delegierten hin diese Resolution an alle Regierungen versandt hat und diese seines Wissens noch nicht im Sinne der Resolution gehandelt haben. Sie sieht nämlich den Abschluss eines universellen Kulturabkommens für die staatsbürgerliche Erziehung der aufsteigenden Generationen vor. Dieses Problem fällt eher in die Zuständigkeit der UNESCO, mit der das IKRK und die Liga enge Beziehungen auf den betreffenden Gebieten unterhalten.

4

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Zwölfte Verteilung des Ertrags aus dem Augusta-Fonds

GENÈVE, den 16. Mai 1968

470. Rundschreiben

*An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes,
des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne*

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

am 1. Mai 1967 schickte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ein Rundschreiben (Nr. 466) an die nationalen Gesellschaften, in dem es sie aufforderte, bis spätestens 1. November 1967 ihre Zuweisungsanträge für die zwölfte Verteilung des Ertrags aus dem Augusta-Fonds einzureichen.

Die mit der Verwaltung dieses Fonds und der Verteilung der Erträge beauftragte Sonderkommission des Internationalen Komitees trat am 16. Mai 1968 zusammen und beschloss, SFr. 13 500.— von den zur Verfügung stehenden SFr. 13 720.70 zu verteilen. Wegen der grossen Anzahl eingegangener Anträge und des verhältnismässig bescheidenen Ertrags war es leider nicht möglich, allen zu entsprechen und den nationalen Gesellschaften so hohe Beträge zu bewilligen, wie es notwendig gewesen wäre.

Die Sonderkommission beschloss daher, folgende Zuweisungen vorzunehmen:

SFr. 3 000.— an das Rote Kreuz von Kamerun als Beitrag für den Ankauf eines Krankenwagens,

INTERNATIONALES KOMITEE

- SFr 3 000.— an das Rote Kreuz von Kenia als Beitrag zur Verbesserung eines Heims für körperbehinderte Kinder ,
- SFr. 3 000.— an den Marokkanischen Roten Halbmond als Beitrag zu den Ausgaben eines Heims für Säuglinge und Frühgeburten ,
- SFr 4 500.— an das Senegalesische Rote Kreuz als Beitrag zur Einrichtung einer Milchausgabestelle, für Erste-Hilfe-Lehrgänge und zur Schulung von Familienmüttern.

Das Internationale Komitee hat die in den Genuss der Bewilligungen kommenden Gesellschaften von der Höhe der ihnen zugesprochenen Beträge unterrichtet und ihnen gleichzeitig die Gelder zur Verfügung gestellt. Ferner gab es ihnen von dem ausdrücklichen Wunsch der Sonderkommission Kenntnis, sie zur gegebenen Zeit von der Verwendung der erhaltenen Beträge zu unterrichten. Diese Rechenschaftsberichte werden in der « Revue Internationale de la Croix-Rouge » veröffentlicht. Ferner wird das Internationale Komitee diese Zuweisungen in seinem der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz zu unterbreitenden Bericht unter dem Kapitel betreffend den Stand des Augusta-Fonds und die Verteilung seiner Erträge erwähnen.

Das Internationale Komitee hat festgestellt, welch grosses Interesse die nationalen Gesellschaften weiterhin für den Augusta-Fonds bekunden, dass die gegenwärtigen Erträge dieses Fonds wegen der seit 1890 (dem Jahr der Stiftung) erfolgten Abwertung jedoch sehr bescheiden sind und die nationalen Gesellschaften, die sich seitdem vermehrt haben und ihren Tätigkeitsbereich ständig weiter ausdehnen, einen wachsenden Bedarf an Geldmitteln haben ; es beabsichtigt daher, entsprechende Massnahmen zu ergreifen, um diesem Missverhältnis nach Möglichkeit abzuhelpfen. Die nationalen Gesellschaften werden zu gegebener Zeit davon verständigt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ

S. GONARD *Präsident*

Anerkennung des Roten Halbmonds von Kuwait

Genf, den 6. Juni 1968

471 Rundschreiben

*An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften
des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen
mit der Roten Sonne*

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

am 6. Juni 1968 hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die offizielle Anerkennung des Roten Halbmonds von Kuwait (Kuwait Red Crescent Society) ausgesprochen.

Die neue Gesellschaft, die am 10. Januar 1966 gegründet wurde, hat am 28. Dezember 1967 um ihre Anerkennung ersucht. Dem Antrag waren die Satzung der Gesellschaft, eine Kopie des Regierungserlasses vom 10. Januar 1966 und ein Tätigkeitsbericht für 1966 beigefügt.

Aus diesen gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften geprüften Unterlagen ging hervor, dass die zehn Voraussetzungen für die Anerkennung einer neuen Gesellschaft durch das Internationale Komitee erfüllt waren.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz freut sich, Ihnen diese Anerkennung ankündigen zu können, mit der die Zahl der Mitgliedsgesellschaften der Internationalen Roten Kreuzes auf 110 steigt.

III

Der Rote Halbmond von Kuwait übt eine segensreiche Tätigkeit aus, die sich auf das ganze Territorium erstreckt, wovon sich der stellvertretende Generalsekretär der Liga, Herr Nedim Abut, bei seinem Besuch im Jahre 1967 überzeugen konnte. Seine beiden Verbände widmen sich hauptsächlich der Ausbildung von Freiwilligen in Erster Hilfe und dem Unterricht von Hygienegrundsätzen.

Die Regierung von Kuwait ist den Genfer Abkommen von 1949 am 2. September 1967 beigetreten.

Die Regierung und der Rote Halbmond von Kuwait haben sich an mehreren internationalen Hilfsaktionen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Liga beteiligt.

Höchste Instanz der nationalen Gesellschaft ist ein Verwaltungsrat von neun Mitgliedern. Zwischen den Sitzungsperioden dieses Rats werden die Tätigkeiten der Gesellschaft von einem Exekutivausschuss geleitet, der sich aus Herren Abdulaziz Hamed Al-Sager, Präsident, Herrn Dr. Abdul Rahman Al-Awadi, Generalsekretär, und zwei vom Verwaltungsrat gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. Alljährlich findet eine Hauptversammlung statt. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Kuwait. (P.O. Box 1359)

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz schätzt sich glücklich, den Roten Halbmond von Kuwait in den Schoss des Internationalen Roten Kreuzes aufnehmen zu können und ihn mit diesem Rundschreiben bei den Schwestergesellschaften mit der Bitte um beste Aufnahme zu akkreditieren. Es wünscht ihm alles Gute für die Zukunft und viel Erfolg für sein humanitäres Wirken.

Mit vorzüglicher Hochachtung
FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ

SAMUEL A. GONARD

Präsident

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
L. BOISSIER: Krieg und Frieden	114
Tätigkeitsbericht 1967	118
Hilfstätigkeit im Jahre 1967	119

Krieg und Frieden

von L. Boissier

In der diesjährigen Juniausgabe der deutschen Beilage der Revue internationale druckten wir einen ins Deutsche übertragenen Artikel von Herrn Prof. Dr. Boissier, dem ehemaligen Präsidenten des IKRK, ab, der im Januar 1968 im Journal de Genève erschienen war. Kürzlich veröffentlichte dieselbe Zeitung einen weiteren Artikel des gleichen Autors über ein Thema, dem das Rote Kreuz bekanntlich seine ganze Aufmerksamkeit widmet. Wir halten es daher für angebracht, unseren Lesern die wesentlichen Stellen daraus hier wiederzugeben (Red.)

Wir leben in einer Zeit der Begriffsverwirrung und der Wortverdrehungen. So werden die politischen oder juristischen Urkunden, die zur Aufrechterhaltung oder zur Wiederherstellung des Friedens verfasst wurden, durch Ungenauigkeiten geschwächt, die ihre Grundlagen unterhöheln, sowie durch die Missverständnisse, die ihr Vokabular verdrehen.

In mehreren Weltgegenden herrscht Gewalttätigkeit, die Hass und Blutvergiessen im Gefolge hat. Doch in fast allen Fällen ist es unmöglich, ihre Art zu bestimmen und folglich die Mittel anzu-

wenden, die das Recht oder der Brauch vorschlagen. Es gibt wohl ein Kriebsrecht, das von den Haager Konferenzen — die letzte fand 1907 statt — verkündet wurde. Seitdem sind die Zerstörungsmittel immer mehr vervollkommen worden und haben Ausmasse angenommen, die vor 60 Jahren nicht voraussehen waren. Ausserdem weiss man nicht mehr, wann es sich um einen Krieg handelt und wann nicht.

In dieser Anarchie suchen hochherzige Geister nach etwas, an dem sie sich anklammern können. Dieses Etwas darf nicht von den sich widerstrebenden Ideologien angesteckt sein, darf niemals Partei ergriffen haben, es muss eine ruhige, beständige Neutralität gewahrt haben. So entdeckt man ganz von selbst das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und bittet es, sich für den Frieden einzusetzen.

Derartige Aufforderungen nahm das Internationale Komitee zunächst mit äusserster Zurückhaltung auf. Seine Aufgabe besteht darin, in Zeiten von Kriegen und innerstaatlichen Unruhen das Leben der verwundeten oder entwaffneten Kämpfer zu retten, gleich welcher Sache sie dienen. Für es gibt es keinen gerechten oder ungerechten Krieg, auch macht es keinen Unterschied zwischen jenen, die eine Uniform tragen, und jenen, die nur eine Armbinde haben. •Das Internationale Komitee gibt kein Urteil über die Konflikte ab, denn es ist universal bei der Linderung der Not aller Opfer aller Kriege. Es betreibt keine Politik, und die Regierungen, die seine Hilfe in Anspruch nehmen, müssen davon überzeugt sein.

Es gibt keine Regel ohne Ausnahme. Erst wenn eine Katastrophe auf Weltebene droht, sieht sich das Komitee gezwungen, vorübergehend noch weiter zu gehen, als ihm seine Grundsätze gebieten. So erklärte es sich 1962 auf Antrag der Vereinten Nationen bereit, bei der friedlichen Lösung der Kubakrise mitzuwirken, weil es sich der Gefahr eines Atomkrieges bewusst war. Seine Delegierten hätten die nach der Insel fahrenden Schiffe inspiziert, um nachzuprüfen, ob sie keine Kernwaffen beförderten. Diese gewagte Entscheidung schockierte gar manchen Freund des Komitees, während andere davon begeistert waren. Der 1963 anlässlich des 100jährigen Bestehens des Roten Kreuzes versammelte Kongress beglückwünschte das Komitee zu seiner Aktion und forderte es

auf, seine Mission als neutraler Vermittler zwischen den im Konflikt befindlichen Staaten zu erfüllen, um zur Aufrechterhaltung des Friedens beizutragen.

Die Haltung des Komitees ermutigte jene, die in Rotkreuzkreisen seit langem den Wunsch hatten, der Institution konkrete Verantwortlichkeiten im Kampf für den Frieden zu übertragen. So scheute die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz von 1965, an der die Regierungen teilnahmen, nicht davor zurück, eine Resolution anzunehmen, betitelt « Das Rote Kreuz — Faktor des Friedens in der Welt », in der das Internationale Komitee aufgefordert wurde, « in ständiger Verbindung mit der Organisation der Vereinten Nationen im Rahmen seiner humanitären Mission alle Anstrengungen zu unternehmen, die geeignet sind, zukünftigen bewaffneten Konflikten vorzubeugen oder sie beizulegen und sich im Einvernehmen mit den betreffenden Staaten an allen hierfür geeigneten Massnahmen zu beteiligen ». Schliesslich wurde es von den Teilnehmern des im vergangenen Jahr in Den Haag abgehaltenen Rundtischgesprächs, nachdem sie die Fälle geprüft hatten, in denen das Komitee eine friedensstiftende Aktion unternehmen könnte, aufgefordert, derartigen Perspektiven gegenüber aufgeschlossen zu sein.

Soweit ist man gelangt, und es ist nun an der Zeit, die Frage aufzuwerfen, welchen Weg das Internationale Komitee nunmehr einschlagen soll. Dieser Weg, der bisher ohne Umwege beschritten wurde, führte mit Sicherheit zu den Opfern der bewaffneten Konflikte. Muss man in Zukunft neben diesem ersten Weg, an dessen Rand die Meilensteine gar mancher Etappen stehen, in denen das Leiden gelindert wurde, einen neuen Weg bahnen, der bei den Auseinandersetzungen der Regierungen zu einer direkten oder indirekten Intervention führt?

Für den Augenblick ist es unserer Ansicht nach vorzuziehen, das Komitee seine traditionelle Aufgabe erfüllen und durch das von ihm gegebene Beispiel der Nächstenliebe und der Solidarität zur Entfaltung der friedlichen Mittel zur Beilegung der internationalen Konflikte beitragen zu lassen. Seine Satzung, seine Tätigkeit und vor allem die Genfer Abkommen mit ihrem unermüdlichen Aufruf zur Brüderlichkeit sollten in den Schulen, den

Universitäten und überall da unterrichtet werden, wo man das Militär und die Diplomaten ausbildet.

Es obläge den Regierungen und den internationalen Organisationen, die ihnen vom humanitären Völkerrecht auferlegten Disziplinen besser zu kennen. Schliesslich sollten die Völker sich bewusst werden, dass das Rote Kreuz nicht nur Schutz in Kriegszeiten bedeutet, sondern auch einen lebendigen Keim der gegenseitigen Hilfe und der Opferbereitschaft in sich trägt.

Das sind grossartige Zukunftsaussichten, die auf einen vielversprechenden Horizont auslaufen. Ist der Frieden eines dieser Versprechen? Diese Frage verdient reifliche Überlegung und viel Glauben, bevor vielleicht ein Tag kommt, an dem das Komitee, getreu seinen Grundsätzen, es für seine Pflicht halten wird, einzuschreiten, um den bedrohten Frieden zu retten. Gewiss wird es dabei Risiken eingehen, doch gibt es keine Verpflichtung ohne Gefahr. Abschliessend sei an einen Gedanken Pandit Nehrus erinnert, den er vor der Rotkreuzkonferenz in Neu Delhi zum Ausdruck brachte: « Der Krieg beginnt im Geiste der Menschen ».

Leopold BOISSIER

Mitglied des Internationalen
Komitees vom Roten Kreuz

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

TÄTIGKEITSBERICHT 1967

Wie gewohnt, veröffentlicht das IKRK einen Bericht über die im vergangenen Jahr vollbrachten Aufgaben.¹

Diese zahlreichen und vielfältigen Aufgaben wurden in vier Erdteilen wahrgenommen. Der Bericht enthält eine vollständige Beschreibung der Hilfsaktion, die seit Ausbruch des Konflikts zwischen Israel und den arabischen Ländern unternommen wurde. Auch weitere Ereignisse erforderten das Einschreiten des IKRK, im besondern im Kongo, in Griechenland und Nigeria.

Ein Kapitel ist der Arbeit der Sonderabteilungen des IKRK gewidmet, u.a. dem Zentralen Suchdienst. Aus Tabellen ist ersichtlich, welche Hilfsgüter das IKRK im Jahre 1967 verteilt oder weitergeleitet hat.

Auch über die allgemeinen Tätigkeiten, zu denen die Ausgestaltung des humanitären Völkerrechts gehört, wird ausführlich berichtet, u.a. über die juristischen Arbeiten des IKRK im Hinblick auf einen besseren Schutz der Opfer von Konflikten oder innerstaatlichen Unruhen. Abschliessend wird die Finanzlage der Institution dargelegt, und im Anhang erscheint eine Liste der Delegierten, die 1967 für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz auf Mission waren.

¹ *Tätigkeitsbericht 1967*, IKRK, Genf, 1968, 135 Seiten. Dieser Bericht wird in französischer, deutscher, englischer und spanischer Sprache herausgegeben und ist zum Preise von SFr. 7,— beim IKRK erhältlich.

Hilfstätigkeit im Jahre 1967

Das vergangene Jahr zeichnete sich bei den nationalen Gesellschaften wie auch den internationalen Rotkreuzorganisationen durch eine intensive Hilfstätigkeit aus. Wir denken, es wird unsere Leser interessieren, Einsicht in einige Tabellen zu nehmen, die hiervon Zeugnis ablegen und aus denen hervorgeht, dass vierunddreissig Länder in den Genuss der Hilfe kamen, an der sich im gleichen Zeitraum über fünfzig Länder durch Spenden beteiligten.

ÜBERSICHT ÜBER DIE VOM IKRK IM JAHRE 1967 VERTEILTEN ODER WEITERGELEITETEN HILFSGÜTER

Land	Betreute Personenkreise	Wert in Schweizer Franken
Demokratische Republik Vietnam	Lieferung von Medikamenten, chemischem Material für den Laborgebrauch, Kühlschränken, Röntgenmaterial und chirurgischen Instrumenten an das Rote Kreuz der Demokratischen Republik Vietnam, Transport entweder per Flugzeug über Moskau, Peking oder Pnom Penh oder per Bahn über Moskau. Ein Feldlazarett, bestehend aus einem vorfabrizierten Operationsraum (Clinobox), einem in einen Vorbehandlungsraum umzuwandelnden Behälter und einem Stromaggregat, per Bahn über Moskau nach Wladivostok und von dort per Schiff nach Haiphong transportiert; Gesamtwert dieser Lieferungen einschliesslich des Feldlazarett und der Nebenkosten	650.000.—
Griechenland	An der Verwirklichung dieser Hilfsaktionen waren zahlreiche Spender beteiligt (nationale Rotkreuzgesellschaften, nationale Hilfskomitees für Vietnam, nichtstaatliche Organisationen, Rundfunkanstalten sowie Privatpersonen). Die Allianz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds der Sowjetunion übernahm den Transport bis Haiphong. 1. Lieferung von Medikamenten an das Griechische Rote Kreuz für die ärztliche Betreuung der Deportierten.	17.300.—
	Übertrag	667.300.—

INTERNATIONALES KOMITEE

<i>Land</i>	<i>Betreute Personenkreise</i>	<i>Wert in Schweizer Franken</i>
	Übertrag	667.300.—
	2. Von Genf versandte sowie an Ort und Stelle gekaufte warme Kleidung, Decken, Lebensmittel und Spielzeug für Kinder, die die Haft ihrer Mütter teilen	2.600.—
<i>Haiti</i>	Von Genf versandte Medikamente, Operationsbestecke und Verbandsmaterial für das Haitische Rote Kreuz	25.537.—
<i>Indien</i>	10 Tonnen Milchpulver als Beteiligung am Ernährungsprogramm der Regierung, Lieferung ab Genf	45.000.—
<i>Irak</i>	Lieferung von Multivitaminen an das Irakische Rote Kreuz	1.500.—
<i>Israel</i>	Für den Magen David Adom erhaltene und an ihn weitergeleitete Geldspenden	45.091.—
	Lebensmittelpakete für die Kriegsgefangenen	35.000.—
	Käufe an Ort und Stelle (Zigaretten und Verschiedenes) zur Betreuung der Kriegsgefangenen	46.500.—
<i>Jemen</i>	Im Jemen setzten die Sanitätsteams des IKRK ihre Betreuung der von den Ereignissen betroffenen Zivilbevölkerung fort. Die Versorgung dieser Teams mit Medikamenten, chirurgischen Instrumenten und Sanitätsmaterial verursachte Kosten in einer Gesamthöhe von	101.000.—
	Ferner wurden Lebensmittel verteilt im Werte von	20.000.—
<i>Jordamien</i>	Siehe Spenderliste der gemeinsamen Aktion IKRK-Liga	
<i>Kambodscha</i>	1. Lieferung von 2 Krankenwagen an das Kambodschanische Rote Kreuz zur Unterstützung seiner Aktion zugunsten kranker Flüchtlinge.	75.000.—
	Einkaufspreis plus Transportkosten ab Genf	
	Beitrag zum Bau einer Pflegestation in Beng Khtum	17.647.—
<i>Laos</i>	Durch den Delegierten des IKRK an Ort und Stelle getätigte Käufe von Lebensmitteln, Decken, Moskitonetzen, Matten und Küchengerät; Verteilung mit Hilfe des Laotischen Roten Kreuzes an die Meos-Flüchtlinge	31.000.—
<i>Nigeria</i>	1. Von Genf versandte Medikamente, chirurgische Instrumente und Verbandsmaterial für das auf Bundesseite arbeitende Team	56.000.—
	2. Direktversand von Medikamenten, Bettlaken und Decken verschiedener Spender nach Lagos	175.000.—
	3. Lieferung von Medikamenten, chirurgischen Instrumenten und Verbandsmaterial sowie eines Röntgengeräts an das in Biafra arbeitende IKRK-Team	217.800.—
	Übertrag	1 561 975.—

INTERNATIONALES KOMITEE

Land	Betreute Personenkreise	Wert in Schweizer Franken
	Übertrag	1 561 975.—
	4. Luftversand von Medikamenten und Verbandsmaterial von Genf nach Port Harcourt, das Ganze von verschiedenen Spendern	122 000.—
	5. Versand verschiedener für Biafra bestimmter Spenden (Medikamente, Decken und Bettlaken) nach Duala.	13 000.—
<i>Polen</i>	Lieferung pharmazeutischer Spezialitäten durch das IKRK an das Polnische Rote Kreuz gemäss den Anträgen	25 683.—
<i>Republik Vietnam</i>	1. Von Genf versandte Medikamente, Milchpulver, Stoffe und Säuglingswäsche für zu den Kriegsoptionen gehörende Kinder (Kranke und Waisen)	262 000.—
	2. Hilfe an Waisenheim in Form einer Baubeteiligung, mit Übergabe von Lebensmitteln	75 000.—
	3. An Ort und Stelle getätigte Käufe von Medikamenten, Decken, Moskitonetzen, Zigaretten und Seife, die von den IKRK-Delegierten an Häftlinge und Internierte verteilt wurden	38 000.—
	4. Transportkosten für die Übermittlung von medizinischen Hilfsgütern verschiedener Spender	51 900.—
<i>Ruanda</i>	Lebensmittelversorgung des Lagers Shagasha für Rechnung verschiedener Regierungen	170 000.—
<i>Südarabische Föderation</i>	Lieferung von Medikamenten und Sanitätsmaterial an das Queen-Elizabeth-Krankenhaus in Aden.	3 500.—
<i>Syrien</i>	Siehe Spenderliste der gemeinsamen Aktion IKRK-Liga	
<i>Ungarn</i>	Lieferung pharmazeutischer Spezialitäten durch das IKRK an das Ungarische Rote Kreuz gemäss den Anträgen	10 900.—
<i>Vereinigte Arabische Republik</i>	Vier Sendungen von Lebensmittel- und Kleidungspaketen für israelische Kriegsgefangene (Siehe Spenderliste der gemeinsamen Aktion IKRK-Liga)	1 300.—
<i>Zisjordanien</i>	Lieferung von Leinwandplanen, Decken, Unterkleidung, Strickwaren für Kinder, Rosinen, Medikamenten ab Genf	307 000.—
	Ankauf von Hilfsgütern an Ort und Stelle zur Verteilung durch die Delegierten	80 000.—
<i>Verschiedenes</i>	Die Hilfsaktionen des IKRK galten ferner Teilen der Zivilbevölkerung sowie Häftlingen und Internierten, die innerstaatlichen Unruhen zum Opfer gefallen waren.	
	Diese Hilfeleistungen erstreckten sich auf 15 Länder und verursachten Kosten von	150 000.—
	Insgesamt SFr.	2 872 258.—

GEMEINSAME AKTION DES IKRK UND DER LIGA
IM NAHEN OSTEN

Das erste Flugzeug des IKRK, das in der Nacht vom 6. zum 7. Juni von Genf abflog, führte eine Ladung vordringlich benötigter Hilfsgüter mit sich (Blutplasma, Medikamente und Verbandsmaterial), die gleichmässig auf die am Konflikt beteiligten Länder verteilt wurden (Jordanien, Syrien, Vereinigte Arabische Republik, Libanon und Israel). Die Empfänger dieser Hilfsgüter waren die nationalen Gesellschaften, nämlich die Gesellschaften des Roten Halbmonds von Syrien, Jordanien und der Vereinigten Arabischen Republik, das Rote Kreuz des Libanon und der Magen David Adom.

Zu der gleichen Zeit, als das IKRK sein Zentraldepot auf Zypern einrichtete, begannen die Hilfsgüter in Nikosia und Beirut einzutreffen. Das Libanesisches Rote Kreuz organisierte sogleich mit bemerkenswertem Elan den Empfang der auf dem Luft- und Seewege in Beirut eintreffenden Sendungen und sorgte für die Weiterleitung im Strassentransport und mit Flugzeugen in die von den Ereignissen betroffenen Länder (Jordanien und Syrien). In der Vereinigten Arabischen Republik war der Rote Halbmond als Empfänger der von Nikosia aus abgeschickten oder weitergeleiteten Hilfsgüter tätig, während in Israel der Magen David Adom die Hilfsgüter direkt in Empfang nahm.

Am 18. Juni delegierte die Liga der Rotkreuzgesellschaften den Direktor ihres Büros für Hilfstätigkeit, Herrn Robert-Tissot, nach Beirut, der aktiven Anteil an den Hilfsaktionen nahm.

Zahlreiche Spender, insbesondere die nationalen Rotkreuzgesellschaften, schickten ihre Geld- und Sachspenden nach Genf an die Adresse des IKRK und der Liga. Andere erbatene Anweisungen für den Direktversand auf dem Luft- und Seewege, und zwar zuerst nach Nikosia und Beirut und später, nach der Wiedereröffnung der Flughäfen, nach Jordanien und Syrien. Bestimmte Spender schliesslich — nationale Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds sowie Regierungen — liessen ihre Hilfssendungen direkt mit ihren eigenen Mitteln in die von den Ereignissen betroffenen Länder befördern. Von diesen Sendungen wurde dem IKRK oder der Liga oftmals erst viel später Mitteilung gemacht.

Angesichts des Umfangs, den die Bewegung der gegenseitigen Hilfe und internationalen Solidarität zugunsten der Opfer der Ereignisse im Nahen Osten angenommen hat, und wegen der bereits dargelegten Unmöglichkeit, diese Bewegung unter genauer Kon-

trolle zu halten, beschränken sich das IKRK und die Liga heute darauf, in ihren Berichten für das Jahr 1967 die Geld- und Sachleistungen aufzuführen, die entweder direkt oder indirekt durch sie vermittelt wurden oder aber unmittelbar in die Empfängerländer geschickt und den internationalen Institutionen des Roten Kreuzes angekündigt worden sind. Die nachstehende Spenderliste kann also nicht als vollständig angesehen werden, da sie nur die gemeldeten Spenden aufführt. Dennoch spiegelt sie in grossem Masse die Anstrengung der Welt des Roten Kreuzes zugunsten der Opfer des Konflikts wider.

Neben den Hilfsaktionen für die Heimatvertriebenen und die Flüchtlinge setzte sich das IKRK seinerseits tatkräftig für bestimmte Personenkreise ein, denen beizustehen allein das IKRK imstande war. Es handelt sich um die Betreuung der Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung in den von Israel besetzten Gebieten. Der Geldwert dieser Hilfeleistungen ist in der nachfolgenden Aufstellung nicht erfasst, er findet sich dagegen in der auf den vorangehenden Seiten wiedergegebenen Übersicht.

Das Verzeichnis der Spender und der gemeldeten Beiträge wurde gemeinsam vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften in Genf aufgestellt.

<i>Spender</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Wert in Schweizer Franken</i>
<i>Afghanistan</i>	Decken	51 000.—
<i>Algerien</i>	Sanitätsteam	nicht angeg.
	Dienste eines Delegierten	2 000.—
<i>Äthiopien</i>	Geldspenden	12 000.—
<i>Australien</i>	Geldspenden	32 826.—
<i>Belgien</i>	Blutplasma, Antibiotika, Milch	51 537.—
<i>Bulgarien</i>	Medikamente, Lebensmittel, Kleidung	1 658 880.—
<i>Bundes- republik</i>	Geldspenden	543 899.—
<i>Deutschland</i>	Blutplasma, Medikamente, Desinfektionsmittel, chirurgische Instru- mente, Verbandsmaterial, Röntgenmaterial, Zelte, Decken, Bett- wäsche, Lebensmittel, Kleidung, Milch, 4 Clinomobile, 1 Feld- küche, Bäckereiausrüstung	2 123 115.—
<i>Chile</i>	Decken, Kleidung, Säuglingswäsche, Lebensmittel	45 000.—
<i>Dänemark</i>	Geldspenden	249 219.—
	Dienste eines Delegierten	12 461.—
<i>Deutsche Demokratische Republik</i>	Medikamente, Zelte, Decken, Kleidung, Verbandsmaterial, Seife . .	776 040.—
<i>Finnland</i>	Medikamente, Zelte, Decken	58 236.—

INTERNATIONALES KOMITEE

<i>Spender</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Wert in Schweizer Franken</i>
<i>Frankreich</i>	Geldspenden	4 400.—
<i>Griechenland</i>	Zelte, Decken, Lebensmittel, Medikamente	141 224.—
<i>Gross- britannien</i>	2 fahrbare Krankenhäuser mit 6 Ärzten und Pflegepersonal (41 Personen), Betten und Bettwäsche	nicht angeg.
<i>Guatemala</i>	Geldspenden	760 125.—
<i>Indien</i>	Zelte und Decken	265 068.—
<i>Irak</i>	Medikamente und Kleidung	nicht angeg.
<i>Iran</i>	Geldspenden	14 050.—
<i>Irland</i>	Medikamente, Decken, Kleidung, Textilien	24 900.—
<i>Italien</i>	Geldspenden	60 375.—
<i>Japan</i>	Lazarett mit 40 Betten, Blutplasma, Medikamente, Zelte, Decken, Betten, Bettwäsche, Milch, Lebensmittel, Kleidung, Küchengeräte	nicht angeg.
<i>Jugoslawien</i>	Errichtung eines Flüchtlingslagers (Medikamente, Zelte, Decken, Kleidung, Blutplasma usw.)	2 273 000.—
<i>Kanada</i>	Geldspenden	68 061.—
<i>Kuwait</i>	Blutplasma, Decken, Lebensmittel, Kleidung, Medikamente, Verbandsmaterial	1 073 627.—
<i>Libyen</i>	Geldspenden	4 820.—
<i>Liechtenstein</i>	Geldspenden	8 630.—
<i>Luzemburg</i>	Medikamente, Milch, Kleidung, Nähmaschinen	63 080.—
<i>Malaysia</i>	Zelte, Decken, Lebensmittel, Kleidung, Textilien, Krankenwagen, Funk- und Telefonausrüstung	158 500.—
<i>Monaco</i>	Beitrag der Regierung	220 080.—
<i>Mongolei</i>	Geldspenden	358 760.—
<i>Neuseeland</i>	Zelte, Decken, Eiweisserum, Kleidung, Säuglingswäsche, Toiletten-taschen	378 375.—
<i>Niederlande</i>	Dienste von 2 Delegierten	30 000.—
<i>Norwegen</i>	Medikamente, Zelte, Decken, Lebensmittel, Kleidung	nicht angeg.
<i>Österreich</i>	Medikamente, Decken	65 000.—
<i>Pakistan</i>	Geldspenden	21 472.—
<i>Polen</i>	Geldspenden	20 418.—
	Geldspenden	2 804.—
	Medikamente, Material	4 395.—
	Geldspenden	108 000.—
	Geldspenden	9 195.—
	Geldspenden	450 000.—
	Medikamente, Vitamine, Decken, Lebensmittel, Kindernahrung, Sanitätsmaterial, Blutplasma, Zelte, Wäschereiausrüstung, Seife	487 332.—
	Geldspenden	30 148.—
	Impfstoff TAB, Decken, Milch, Kindernahrung, Transfusionsmaterial, 2 VW-Busse und 1 VW « Station-Wagon »	155 509.—
	Decken und Kleidung	nicht angeg.
	Blutplasma, Medikamente, Decken, Bettwäsche, Kleidung, Lebensmittel, Verbandsmaterial, Verbandstaschen, Milch, 1 Diesellastwagen, Verschiedenes	190 712.—
	Medikamente, Zelte, Bettwäsche, Lebensmittel, Kleidung	416 743.—
	Decken, Kleidung, Textilien, Bluttransfusionsmaterial	nicht angeg.
	Blutplasma mit Ausrüstung	nicht angeg.
	Decken	18 024.—

INTERNATIONALES KOMITEE

<i>Spender</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Wert in Schweizer Franken</i>
<i>Portugal</i>	Geldspenden	3 000.—
	Blutplasma	1 000.—
<i>Republik Korea</i>	Medikamente	10 000.—
<i>Rumänien</i>	Medikamente, Lebensmittel	207 000.—
<i>Saudiarabien</i>	Verschiedene Hilfsgüter (Blutplasma, Medikamente, Zelte, Decken, Betten, Kleidung, Teppiche, Tragbahnen)	1 000 000.—
<i>Schweden</i>	Geldspenden	376 446.—
	Blutplasma, Medikamente, Zelte, Decken, Bettwäsche, Vitamine, Milch	1 424 200.—
<i>Schweiz</i>	Geldspenden	130 000.—
	Blutplasma, Zelte, Decken, Lebensmittel, Kleidung, Seife	564 000.—
	Dienste eines Delegierten	5 000.—
<i>Spanien</i>	Geldspenden	4 000.—
	Blutplasma	nicht angeg.
	Decken, Zelte	8 370.—
<i>Südafrika</i>	Geldspenden	45 258.—
	Blutplasma	3 636.—
<i>Sudan</i>	Blutplasma, Zelte, Lebensmittel, Kleidung	nicht angeg.
<i>Thailand</i>	Geldspenden	2 070.—
<i>Tschechoslowakei</i>	Blutplasma, Medikamente, Zelte, Decken, Bettwäsche, Milch, chirurgische Instrumente	268 300.—
<i>Tunesien</i>	Medikamente, Zelte, Decken, Kleidung, Lebensmittel	39 000.—
<i>Türkei</i>	Medikamente, Zelte, Decken, Lebensmittel, Kleidung, Verbandsmaterial, Zigaretten	nicht angeg.
<i>UdSSR</i>	Medikamente, Zelte, Decken, Lebensmittel, Kleidung, Verbandsmaterial, Sauerstoff, medizinisches und chirurgisches Material, Textilien, Büchsenmilch	1 169 235.—
<i>Ungarn</i>	Medikamente, Zelte, Decken, Lebensmittel, Verbandsmaterial	100 000.—
<i>Vereinigte Arabische Republik</i>	Pakete für Kriegsgefangene	20 500.—
<i>Vereinigte Staaten</i>	Geldspenden	525 647.—
	Geldspenden der Regierung	864 000.—
	Medikamente, medizinisches Material, Kleidung, Schulmaterial und Verschiedenes	1 825 115.—
<i>Einzelspender</i>	Geldspenden (Handelsunternehmen, Bundes- und Kantonalbehörden der Schweiz).	621 575.—
	Verschiedene nicht vom Roten Kreuz stammende Sachspenden (Arabisches Komitee Genf, Caritas, American Joint Committee, Weltkirchenrat usw.)	57 150.—

INTERNATIONALES KOMITEE

VOM IKRK WEITERGELEITETE SPENDEN FÜR:

Versanddatum und -ort	Transportmittel und Bestimmungsort	Spender
8.6. bis 27.7. 9 Sendungen Genf	Flugzeug, Nikosia	IKRK und verschiedene nationale Gesellschaften
7.7., Genf	Flugzeug, Kairo	IKRK
Juni bis Dezember 10 Sendungen	Post und Flugzeug, Syrien, Jordani- en, VAR	IKRK
10.7., Göteborg	Schiff, Beirut	IKRK
12.7., Genf	Schiff, Beirut	IKRK
17.7., Genf	Schiff, Beirut	Arabisches Komitee Genf
17.7., Genf	Schiff, Beirut	Französisches Rotes Kreuz
19.8., Genf	Schiff, Beirut	IKRK
11.8., Hamburg	Schiff, Beirut	IKRK
29.6., Türkei	Schiff, Beirut	IKRK (Spende des DRK in der Bun- desrepublik Deutschland)
11.7., Göteborg	Schiff, Beirut, für Syrien	IKRK
31.8., Hamburg	Schiff, Beirut, für Syrien	IKRK
17.8., Göteborg	Schiff, Beirut	IKRK
18.11., Göteborg	Schiff, Beirut	IKRK
Iran	Lastwagen, Syrien	IKRK
20.12	Schiff, Alexandria, für Kairo	IKRK
20.12., Genf	Schiff, Beirut, für den Syrischen Roten Halbmond	Chilenisches Rotes Kreuz
20.12., Genf	Schiff, Beirut, für den Jordanischen Roten Halbmond	Schweizerisches Rotes Kreuz
		IKRK
		Chilenisches Rotes Kreuz
		IKRK
		Spende Zreikat

LIBANON — SYRIEN — JORDANIEN — VAR

Beschreibung	Wert, einschl. Transport u. Versicherung
Medikamente, Verbandsmaterial, Decken, Zelte, Kleidung, Milch, Suppen, Säuglingsnahrung, Blutplasma	987 735.—
Medikamente, Transfusionstaschen	68 600.—
Medikamente	3 600.—
Vollmilchpulver	110 000.—
Milchpulver, Suppen, Kleidung, Medikamente	77 000.—
Milchpulver, Kleidung, Decken, Schuhzeug, Medikamente	8 000.—
Medikamente	2 000.—
Suppen, Kleidung (Männer, Frauen und Kinder), Decken	355 000.—
Kondensmilch	15 000.—
Milchpulver	48 000.—
Milchpulver	74 000.—
1 Clinomobil mit Sanitätsmaterial	71 000.—
Mehl	210 875.—
13.460 Decken, 3250 Kleidungsstücke für Kinder, 2100 Pullover	199 243.—
15 Zelte	30 000.—
Öfen, 1200 kg ; Zelte, 4600 kg ; Decken, 4400 kg	121 000.—
Küchengeräte	11 200.—
100 Tonnen weisse Bohnen, 100 Tonnen Gerste, 15 Tonnen Zucker	153 102.—
getragene Kleidung	5 400.—
neue Kleidung	2 600.—
610 Trainingsanzüge für Erwachsene	15 100.—
Kakao, Zucker	2 500.—
neue Kleidung, Lebensmittel	10 000.—
neue Kleidung und Lebensmittel	20 000.—
getragene Kleidung, Milchpulver für Säuglinge	16 500.—

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Anerkennung des Guyanischen Roten Kreuzes	128
Das IKRK bringt einen neuen Film heraus	130
Weltrotkreuztag 1969	131
Jugendrotkreuz	132
Das Recht der Ärzte im Kriegsfall	136
Max Huber, von Peter Vogelsanger (J.-G. L.)	140

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Anerkennung des Guyanischen Roten Kreuzes

Genf, den 8. August 1968

*An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften
des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen
mit der Roten Sonne*

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

am 8. August 1968 hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die offizielle Anerkennung des Guyanischen Roten Kreuzes ausgesprochen.

Die neue Gesellschaft, die 1967 gegründet wurde, hat am 15. Februar 1968 das Internationale Komitee vom Roten Kreuz um ihre Anerkennung ersucht. Dem Antrag waren die Satzung und die Bestimmungen der Gesellschaft, eine Kopie des Erlasses vom 21. Dezember 1967 sowie ein Tätigkeitsbericht für 1966 und eine Bilanz beigefügt.

Aus diesen gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften geprüften Unterlagen ging hervor, dass die zehn Voraussetzungen für die Anerkennung einer neuen Gesellschaft durch das Internationale Komitee erfüllt waren.

128

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz freut sich, Ihnen diese Anerkennung ankündigen zu können, mit der die Zahl der Mitgliedsgesellschaften des Internationalen Roten Kreuzes auf III steigt.

Der Generalsekretär der Liga, Herr Henrik Beer, besuchte das Rote Kreuz von Guyana im Jahre 1967 und konnte sich davon überzeugen, dass es im ganzen Land eine segensreiche Tätigkeit ausübt.

Durch seine Fortdauererklärung vom 22. Juli 1968 ist Guyana der 120. Mitgliedsstaat der Genfer Abkommen von 1949 geworden.

Höchste Instanz dieser nationalen Gesellschaft ist ein Rat, der sich aus den Leitern der Gesellschaft zusammensetzt. Zwischen den Sitzungsperioden dieses Rates werden die Tätigkeiten der Gesellschaft von Justizminister H.B.S. Bollers geleitet. Die Direktion liegt in den Händen von Frau S. Matthews. Alljährlich findet eine Hauptversammlung statt. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Georgetown.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz schätzt sich glücklich, diese neue Gesellschaft in den Schoss des Internationalen Roten Kreuzes aufnehmen zu können und sie mit diesem Rundschreiben bei den Schwestergesellschaften mit der Bitte um beste Aufnahme zu akkreditieren. Es wünscht ihr alles Gute für die Zukunft und viel Erfolg für ihr humanitäres Wirken.

Mit vorzüglicher Hochachtung

FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ

Samuel A. GONARD
Präsident

IN GENÈVE

Das IKRK bringt einen neuen Film heraus

Das IKRK hat einen neuen Farbfilm mit dem Titel *Nigeria-Biafra — Krieg und Hungersnot* gedreht. Er veranschaulicht die ersten Hilfsaktionen des IKRK und seiner Teams für die Verwundeten und die Zivilbevölkerung in Nigeria und Biafra. Man kann durch diesen Film den aufopfernden Einsatz der Ärzte und ihrer Helfer ermessen, die — häufig unter sehr prekären Bedingungen — vielerlei Schmerzen zu lindern haben, sowie der Delegierten des IKRK, die für die Organisation und die Überwachung der Hilfsgüterverteilung an die Bevölkerung, insbesondere an die Kinder, verantwortlich sind. Die Bilder zeigen die Hungersnot, die in manchen Gebieten herrscht, und lassen erkennen, wie gross die dem Roten Kreuz zufallende Aufgabe ist.

Dieser zwanzig Minuten dauernde Film kann beim Informationsdienst des IKRK in französischer, englischer und deutscher Sprache angefordert werden.

WELTROT-KREUZTAG 1969

Im Jahre 1969 wird die Liga der Rotkreuzgesellschaften, die am 5. Mai 1919 formell in Paris gegründet wurde, 50 Jahre alt. Vom 1. bis 11. April 1919 hatte in Cannes (Frankreich) eine Internationale Ärztetagung stattgefunden, der die Liga direkt ihren Ursprung verdankt, denn in den Schlussfolgerungen dieser Konferenz hatte man die Schaffung eines Bundes aller Rotkreuzgesellschaften der Welt gefordert. Diese Daten fallen also eng mit dem 8. Mai zusammen, der traditionsgemäß als Welttag des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne gefeiert wird.

Unter diesen Umständen hielt man es für angebracht, das Thema dieses Tages sowie das Unterlagenmaterial, das das Sekretariat der Liga wie gewohnt für die Mitgliedsgesellschaften vorbereitet, unter das Zeichen der Fünfzigjahrfeier der Liga zu stellen. Allerdings wird man sich weniger mit der Geschichte des Weltbunds als mit seiner Zukunft befassen, und zwar mit den Perspektiven, die sich ihm in der Gegenwart und in der Welt von morgen eröffnen.

So wurde folgendes Thema für den Weltrotkreuztag vorgeschlagen: *Welt in Entwicklung, Rotes Kreuz von morgen*. Es soll gestatten, das Augenmerk der Öffentlichkeit aller Länder auf sich zu lenken, um zu zeigen, dass das Rote Kreuz in einer rasch fortschreitenden Welt nicht der Vergangenheit, sondern der Gegenwart angehört und darüber hinaus bestrebt ist, der Zukunft zuzukommen, indem es die technischen Errungenschaften der Neuzeit ausnutzt und seine Aufgaben, die auf eine bessere und friedlichere Welt ausgerichtet sind, mit Wirklichkeitssinn anpackt.

JUGENDROTKREUZ

Das Jugendrotkreuzbüro der Liga hat einen fünfjährigen Aktionsplan ausgearbeitet, der seit 1965 durchgeführt wird. Dieser Plan steht jedes Jahr unter einem anderen Thema. Die ersten drei lauteten: Gesundheitserziehung, Erste Hilfe und Unfallverhütung, Gesundheit in der Familie. Kürzlich wurde das vierte Thema bekanntgegeben: Ausbildung von Führungskräften. Das Ziel besteht darin, die Jugendlichen ausfindig zu machen, die Führungsgaben besitzen. Die Liga hat ein Dokument veröffentlicht, in dem die Programme des Jugendrotkreuzes für die Ausbildung von Führungskräften aufgeführt sind. Im folgenden einige Auszüge daraus:

Wer in den letzten Monaten im Rundfunk, im Fernsehen oder in der Presse das tägliche Geschehen verfolgt hat, konnte nicht umhin, sich über das Aufbegehren der Jugend zu beunruhigen. Jugendliche protestieren fast überall in der Welt gegen die Lage in ihrem Land und streben ihr Mitspracherecht für die durchzuführenden Veränderungen an.

Wenn ihre Forderungen nicht beachtet werden, greifen sie zur Gewalt, und das verschlimmert die Lage meist nur, statt sie zu verbessern. Gibt es keine anderen Mittel, die die Unzufriedenheit zum Ausdruck bringen und die Entwicklung beschleunigen? Ganz bestimmt, doch es hat den Anschein, als ob die Jugendlichen diese Mittel nicht kennen oder sie für unwirksam erachten.

Was hat das Rote Kreuz nun mit dieser Angelegenheit zu tun? Wir erklären, dass unsere Programme der Jugend — durch eine konstruktive Aktion — die Möglichkeit geben, nicht nur gegen Unwissenheit, Armut, Krankheit und Isolierung zu «protestieren», sondern auch notwendige Veränderungen durchzuführen.

Dabei fragt sich nur, ob wir tatsächlich das verfolgte Ziel erreichen. Verleihen unsere Programme der Jugend die Kenntnisse und die Zuständigkeit, derer sie zur Umwandlung ihrer Umgebung bedürfen? Bereiten sie sie auf Führungskräfte vor? Es ist wichtig, der Jugend zu zeigen, wie man eine Zusammenkunft organisiert, wie man die Erste Hilfe lehrt, dass man sie nach vorher festgelegten Programmen arbeiten lässt. Noch wichtiger ist jedoch, sie zur Planung ihrer Tätigkeit heranzuziehen, sie an Entscheidungen teilhaben zu lassen und ihnen beizubringen, wie sie vorzugehen haben. Wir müssen uns ausserdem fragen, ob unsere Programme für die Ausbildung von Führungskräften einer genügend grossen Anzahl von Jugendlichen zugänglich sind. Geben wir uns nicht zu leicht mit Worten zufrieden, statt zur Tat zu schreiten?

Somit gelangen wir zur Frage der erwachsenen Führungskräfte, die verantwortlich sind für die Ausbildung der Jugendlichen, die sie mit Einfühlungsvermögen lenken und zugleich deren Initiativgeist erwecken sollen. Erhält die Jugend die für ihre Arbeit notwendige Ausbildung und Unterstützung? Sind wir in der Lage, ohne befähigte und tatkräftige erwachsene Führungskräfte gute Ausbildungsprogramme aufzustellen?

Wir haben uns vorgenommen, diese Fragen im Laufe der nächsten beiden Jahre des Fünfjahresplanes zu prüfen.

Doch die Jugendlichen des Roten Kreuzes haben ihre eigene Meinung über den Weg, den das Jugendrotkreuz und das Rote Kreuz in seiner Gesamtheit in der Zukunft beschreiten sollten. « Rendez-vous 67 »¹, ein im August 1967 in Ottawa organisiertes internationales Jugendtreffen bot den aus 46 Ländern Gekommenen eine Gelegenheit, ihre Standpunkte vorzutragen und Entschliessungen abzufassen, die im folgenden resümiert wiedergegeben werden:²

Die Jugendlichen wollten über den Rahmen von « Rendez-vous 67 » hinausgehen; ihre Anregungen sind zutreffend und

¹ Siehe deutsche Beilage der « Revue internationale de la Croix-Rouge », November 1967.

² Siehe Ch. A. Schusselé, « Rendez-vous 67 — Conclusions des jeunes », « Jeunesse », Veröffentlichung der Liga der Rotkreuzgesellschaften, Genf, Nr. 1, 1968.

aktuell. So haben sie sich auch sofort an das Problem des Bildungswesens gewagt: sie sind der Meinung, dass die Geschichte des Roten Kreuzes Bestandteil des Schulstudienplanes sein sollte ebenso wie aktuelle Angelegenheiten und wesentliche Probleme des heutigen Lebens, damit die Schüler andere Länder besser kennen und verstehen lernen können.

Sie meinen, dass das Rote Kreuz guten Studenten Stipendien gewähren sollte, um sie an unser Werk zu binden. Ausserdem schlagen sie vor, mit Hilfe des Jugendrotkreuzes umfassendere Studentenaustausche von einem Land zum andern zu organisieren. Sie äussern den Wunsch, selbst eine Analyse der Lehrsysteme und -institutionen in ihrem eigenen Land anzustellen. Die nationalen Rotkreuzgesellschaften sollten ihre Regierungen auffordern, dem internationalen Element der Erziehungsprogramme mehr Gewicht beizumessen.

Die Jugendlichen sprechen sich auch dafür aus, dass das Rote Kreuz Schülern und Studenten Gelegenheit geben sollte, seine Prinzipien und Tätigkeitsprogramme besser kennenzulernen.

Für die Praxis zögerten sie nicht, den Vorschlag zu machen, dass das Rote Kreuz im Rahmen seiner Mittel Programme auf den Gebieten der Sexualerziehung, der « Familienplanung » und der geistigen Gesundheit entwickeln möge.

Sie sprechen den Wunsch aus, dass das Jugendrotkreuz seine Aktion zugunsten armer Kinder, vor allem in den Elendsvierteln der Grossstädte verstärken, und dass internationale Jugendgruppen zunächst in ihrem eigenen Land, dann in entfernteren Ländern echte Sozialarbeit leisten mögen.

Weiterhin haben sie die Notwendigkeit für das Rote Kreuz betont, in den Universitäten und Lehrerseminaren gute Programme zu entwickeln, so dass das Jugendrotkreuz sich auf neue, enthusiastische und gut vorbereitete Führungskräfte stützen könne.

Im Hinblick auf die Entwicklungsländer und die von ihnen erwarteten Veränderungen in ihren Gewohnheiten ist es interessant festzustellen, dass die Jugendlichen betonten, keine Änderung in der Lebensweise verlangen zu dürfen, wenn sie mit der Religion oder der Kultur verbunden sei, abgesehen von den Fällen, in denen solche Veränderungen die Gesundheit, die wirtschaftliche Lage und den Lebensstandard verbessern könnten.

Im letzten Teil ihrer Empfehlungen haben die jungen Delegierten insbesondere das Problem der Verbindungen und der Beziehungen hervorgehoben. Sie empfehlen jeder nationalen Gesellschaft, einen nationalen Rat des Jugendrotkreuzes zu bestellen, und von einem nationalen Vertreter dieses Rats regelmässig dem Jugendrotkreuzbüro der Liga Bericht erstatten zu lassen, so dass alle Aspekte der Tätigkeit der nationalen Sektionen aus aller Welt in ihrer Zeitschrift « Jeunesse » erscheinen könnten. In diesem Zusammenhang baten sie um eine sofortige, umfassende Werbekampagne für diese Zeitschrift.

Eines der Hauptanliegen der Teilnehmer eine aktuellere, intensivere und allgemeinere Werbung für die Tätigkeit des Jugendrotkreuzes mit allen modernen Mitteln wie Fernsehen, Rundfunk und Presse.

Sie streben auf allen Ebenen einen engeren Kontakt zwischen Jugendlichen und Erwachsenen und den übrigen Jugendorganisationen an, um die gemeinsamen Ziele wie Frieden und Wohlergehen zu erreichen.

Sie wünschen die Vertretung der Jugend in allen Komitees des Roten Kreuzes auf lokaler und nationaler Ebene sowie im Jugendrotkreuzbeirat der Liga.

Immer wieder wurden die Public Relations hervorgehoben ; es wurde sogar ein eigener Direktor für Public Relations auf nationaler Ebene für das Jugendrotkreuz gefördert. Sie wollen auf diese Art und Weise ein realistischeres und klareres Bild über die Lage in einem Land und die Probleme, die sich dem Jugendrotkreuz stellen, erreichen.

Die Delegierten ersuchten um eine grössere Anzahl von Jugendprogrammen, insbesondere auf dem Gebiet der Ersten Hilfe.

Sie gaben weiterhin dem Wunsche Ausdruck, das Internationale Komitee und die Liga mögen in regelmässigen Abständen eine Revision der fundamentalen Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes vornehmen.

DAS RECHT DER ÄRZTE IM KRIEGSFALL

Unter diesem Titel veröffentlichte Dr Christian Dominicé, Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Gené, einen Artikel, der in grossen Zügen das Recht schildert, das der Ärzteschaft die zur Erfüllung ihrer Mission erforderliche Achtung, Schutz und Handlungsfreiheit sichern soll¹. Gewiss haben, wie er schreibt, die Genfer Rotkreuzabkommen ein regelrechtes Ärzterecht entwickelt.

Daher ist das Internationale Ärzterecht — sämtliche Rechtsvorschriften, die das Statut der Ärzte und allgemein des Sanitätspersonals und der Sanitätseinrichtungen in bewaffneten Konflikten festsetzen — Gegenstand eingehender Studien, Arbeiten und Kolloquien, die von dem Bestreben der Fachkreise zeugen, eine bessere Kenntnis des bestehenden Rechts zu vermitteln und, soweit möglich, zweckmässige Verbesserungen zu erreichen sowie neue Gedanken und Auffassungen zu fördern.

Der Verfasser weist auf den Wortlaut des gegenwärtigen Rechts hin und fügt hinzu.

Obwohl die kurze Zusammenfassung der Hauptregeln betreffend das Statut der Medizin im Kriegsfall auf das Wesentliche beschränkt ist, genügt sie, den sehr positiven Charakter der Grundsätze zu veranschaulichen, zu deren Anerkennung das IKRK und Fachkreise die Regierungen dank unermüdlichen Anstrengungen veranlasst haben, und gleichzeitig die noch vorhandenen Lücken des gegenwärtigen Systems des Internationalen Ärzterechts aufzuzeigen.

¹ Siehe *Schweizerische Zeitschrift für Militärmedizin*, Basel, April 1967, Original französisch, übersetzt vom Sprachendienst des IKRK.

Das konventionelle Recht kann nicht allein durch gute Absichten und das humanitäre Ideal ausgearbeitet werden. Man muss jeweils mit den politischen Gegebenheiten, dem Widerstand der Regierungen und der unterschiedlichen nationalen Einstellung eines jeden Landes rechnen. Zwar bedeutet jede Verbesserung nie mehr als eine Etappe und stellt nicht die Erreichung des Ziels dar, doch muss man sich davor hüten, das vollbrachte Werk, vielleicht unfreiwillig, zu diskreditieren unter dem Vorwand, mehr und Besseres zu leisten. Es versteht sich von selbst, dass, nachdem dieser Vorbehalt gemacht ist, nichts unterlassen werden darf, was durch eine kluge und aufbauende Aktion gestatten könnte, den Arzt immer besser in die Lage zu versetzen, seine Sendung zu erfüllen.

Man kann jetzt schon die von verschiedenen Seiten unternommenen Anstrengungen begrüßen, um den zuständigen Kreisen die humanitären Erfordernisse zu Bewusstsein zu bringen und geeignete Antworten auf diese Probleme zu finden. Neben der Aufmerksamkeit, die das IKRK, der Hüter der Genfer Abkommen, ständig der Frage des Ärztestatuts widmet, sei die Tätigkeit der Sonderorganisationen wie des Internationalen Komitees für Militärmedizin und -pharmazeutik, des Weltärztebunds, des Studienzentrums für Internationales Ärzterecht von Lüttich, der Medizinisch-juristischen Kommission von Monaco, des Internationalen Komitees für die Neutralität der Medizin oder der International Law Association, die eine medizinisch-juristische Kommission gebildet hat, erwähnt.

Der Verfasser weist anschliessend kurz auf die verschiedenen Punkte hin, die eine neue Entwicklung erfahren sollten. Zuvor präzisiert er, was unter «medizinischer Neutralität» in Kriegszeiten zu verstehen ist, denn diese Auffassung kann aufgrund des Gebrauchs, der manchmal von ihr gemacht wird, zu Missverständnissen führen:

Der Doppelsinn kann daher kommen, dass einige Stimmen laut wurden, die eine vollständige Neutralisierung der Sanitätsdienste empfahlen, die kein integrierender Bestandteil der Feldheere mehr sein sollten. Wer mit der Sachlage nicht vertraut ist, könnte also darin einen Widerspruch oder zumindest einen grundlegenden Unterschied zwischen dem Begriff der medizinischen Neutralität einerseits und dem gegenwärtig bestehenden Recht

andererseits sehen. Diese Darstellung der Dinge wäre aber völlig unzutreffend. Seit Solferino waren nämlich alle Bemühungen der Förderer der Roten Kreuzes darauf gerichtet, dass die Neutralität des Arztes anerkannt wird, und die nach und nach von den Regierungen angenommenen Texte bestätigen diese Grundidee. Genau gesagt, lässt sich die Genfer Institution nicht von der Neutralität der Medizin um ihrer selbst willen leiten, sondern von dem hohen Grundsatz der Neutralisierung der Konfliktopfer — der verwundeten, kranken oder gefangenen Kämpfer, der Nichtkämpfer, der Zivilbevölkerung. Der leidende Mensch verliert seine Eigenschaft als Gegner, und eben deshalb muss derjenige, der sein Leiden lindern kann, als «neutral» oder «neutralisiert» gelten. Das ist der gemeinsame Nenner aller Vorschriften, die die Achtung und den Schutz des Arztes gebieten und die präzisieren, dass er nicht als Kriegsgefangener betrachtet werden darf und die ihm den Vorteil eines Erkennungszeichens gewähren. Es stimmt, dass das Wort Neutralität nicht in den Genfer Abkommen erscheint¹, aber lediglich, weil der Ausdruck rechtlich einen bestimmten Sinn hat, der begrenzter ist als jener, der mit dem Gedanken der Neutralisierung des Arztes verbunden ist, so dass man vorzog, ihn durch die Ausdrücke *Achtung* und *Schutz* wiederzugeben, um jedes Missverständnis zu vermeiden.

Es wäre falsch, die Neutralität der Medizin so darzustellen, als sei sie lediglich ein zu erreichendes Ziel und wäre überhaupt noch nicht, selbst nicht teilweise, bestätigt worden. Sie ist im Gegenteil eine der grundlegenden Auffassungen, auf die sich das Genfer Werk stützt.

Professor Dominicé kommt zu nachstehender Schlussfolgerung:

Nach dieser kurzen Übersicht über das bestehende Recht und die gegenwärtigen Bemühungen kann man die Faktoren, die besondere Aufmerksamkeit verdienen, in einigen Bemerkungen zusammenfassen.

Das humanitäre Recht, und ganz besonders das Internationale Ärzterecht, ist nicht ganz einfach die Übertragung dessen, was

¹ Das erste Genfer Abkommen von 1864 bestimmte, dass die Ambulanzen und die Militärkrankenhäuser als neutral anerkannt werden und die Mitglieder des Sanitätspersonals ebenfalls in den Genuss der Neutralität kommen.

als am wünschenswertesten erscheinen kann, in Texte. Es kann immer nur ein Kompromiss sein, zu dessen Anerkennung man die Regierungen bewegen konnte. Daher muss man es aufgrund der politischen Gegebenheiten würdigen, die jedes nach diplomatischen Verfahren ausgearbeitete Werk bedingen, und vor allem darf man *de lege ferenda* nicht im Abstrakten urteilen, da jeder Vorschlag im Hinblick auf seine Aussichten, angenommen und später tatsächlich angewendet zu werden, aufmerksam erwogen werden muss.

Somit ist es klar, dass das bestehende Recht, mit seinen klaren und weniger klaren Seiten, die einzig mögliche Ausgangsbasis ist.

In Anbetracht dieser Regeln kann einerseits das Kontrollverfahren verbessert werden, und andererseits können die Punkte ausfindig gemacht werden, die gewisse Erneuerungen oder Vervollständigungen verlangen.

Wir haben in dieser Hinsicht gesehen, dass es wünschenswert ist, ein echt medizinisches Reglement — unter allen Umständen brauchbar — aufzubauen.

Es scheint bevorzugenswert, das bereits Vorhandene nicht abzuändern, sondern an der Verwirklichung des Projektes zu arbeiten, indem wir von der gegewärtigen Teilung in Armee- und Zivilärzte ausgehen und versuchen, die Probleme zu lösen, die jeder der beiden Kategorien eigen sind.

Wir haben nunmehr Gelegenheit gehabt zu sehen, wieviel Aufmerksamkeit der Verwirklichung eines internationalen Reglements der medizinischen Deontologie geschenkt wird; deshalb ist es eindeutig, dass eine enge Verbindung mit diesem Problem und jenem der Verbesserung der Schutzregeln des Arztes besteht. Diese Regeln können nur dann berücksichtigt und angenommen werden, wenn den Nutzniessern volles Vertrauen geschenkt werden kann.

Schlussendlich ist zu sagen, dass das Genfer Werk nicht nur der Bereich einiger spezialisierter Institutionen und Kanzleien ist, sondern auch die medizinischen Kreise betrifft, deren Mitarbeit wärmstens erwünscht wird im Bereich des Studiums, zur Erweiterung der Ideen und, warum nicht, zu gemeinsamem Wirken bei den Regierungen.

B I B L I O G R A P H I E

MAX HUBER ¹

von

PETER VOGELSANGER

Der Autor, Pfarrer in Zürich, kannte Max Huber, mit dem ihn eine lange Freundschaft verband, sehr gut. Mit seinen Erinnerungen und den zahlreichen von ihm gesammelten Dokumenten vermittelt er uns hier wohl das vollständigste Porträt, das je vom ehemaligen Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz gezeichnet wurde. Er beschreibt nicht nur das Leben und das Wirken des Juristen, des Professors, des Richters in Den Haag, des Denkers und des Mannes der Tat im Dienste des Roten Kreuzes durch Schilderung von Tatsachen, sondern dringt darüber hinaus treu und beharrlich in ein reiches vielschichtiges Gemüt ein und versucht, dessen wesentliche Merkmale aufzuhellen.

Man könnte es eine Biographie des Inneren nennen, die zu einer Buchreihe gehört, durch die hervorragende Schweizer einem weiten Kreis der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen. Gewiss konnte man keine repräsentativere Gestalt der Gegenwart als die Max Hubers finden, dieses grossen Geistes, dessen sich all jene, die in den schweren Jahren des Zweiten Weltkrieges mit ihm zusammenarbeiteten, dankbar erinnern.

Peter Vogelsanger beleuchtet die Ereignisse, die in diesem aussergewöhnlichen Leben von Bedeutung waren, im besonderen den entscheidenden Augenblick des Jahres 1928, in dem Max Huber Gustave Ador an der Spitze des IKRK ablöste. Mit der Aufgabe

¹ Verlag Huber, Frauenfeld, 232 S.

seines Richteramtes am Ständigen Internationalen Gerichtshof entscheidet er sich für eine tatkräftigere Verteidigung der Humanität, für die er die Ruhe des Arbeitszimmers aufgibt, um sich vorbehaltlos und ungebunden in den Dienst des Roten Kreuzes zu stellen. Er schränkte damit seine Teilnahme an der Ausarbeitung des internationalen Friedensrechts beträchtlich ein, beteiligte sich indessen aktiv an den allgemeinen Bestrebungen zur Verteidigung der wesentlichen Rechte des Menschen.

Diese Möglichkeit zu grösserer Entfaltung im Praktischen wie im Theoretischen bot ihm das Rote Kreuz. Wie der Verfasser darstellt, vereinte er Kühnheit und Schüchternheit, Toleranz und tiefenste Gläubigkeit, reiches Wissen und äusserste Bescheidenheit in sich. Er blieb sich stets treu und stellte dabei alle die Fähigkeiten unter Beweis, die man « Vermögen zur Gleichzeitigkeit » nennen kann. Er konnte die allmählich gesammelten ethischen und geistigen Schätze zusammenfassen, und, wie Peter Vogelsanger sagt, « ist diese Kraft der Zusammenfassung sein eigentliches Geheimnis ».

Alles, was Max Huber unternahm, tat er unter Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit, und sein Dienst am Roten Kreuz nahm den grössten Teil seiner Zeit in Anspruch, nachdem er sich einmal entschieden hatte, sich ihm zu widmen. Der Verfasser der sich auf umfangreiche persönliche Unterlagen stützt, zeigt die Verwurzelung dieser Tätigkeit in einem unwandelbaren tiefen Glauben.

Zweifellos schöpfte Max Huber die Kraft zu diesem selbstlosen Dienen aus diesem starken Glauben; und als gläubiger Mensch wollte er die geistigen Grundlagen des Roten Kreuzes erneuern. Daher verzichtete er auch, ohne zu klagen, auf ein ihm am Herzen liegendes Jugendvorhaben: er wollte als Analogie zu R. von Jherings « Geist des römischen Rechts » ein Werk über den « Geist des Völkerrechts » schreiben. Wie aus Vorträgen und Artikeln hervorgeht, waren seine Gedanken nunmehr ganz auf die Philosophie der humanitären Arbeit und auf die Bedingungen ausgerichtet, unter denen sie unter dem Schutz des Roten Kreuzes vollbracht wird.

Sein Glaube liess nicht zu, sich zu Studien zurückzuziehen, wie es ihm seine hohe Intelligenz und sein materieller Wohlstand erlaubt hätten. Es galt, sich in der Welt einzusetzen, und vom September 1939 an bedeutete dies täglicher Kampf gegen Ermüdung

und Entmutigung, Aufgabe seiner Forschungsarbeiten, Abbruch des schriftstellerischen Wirkens als Völkerrechtler, um die Hilfsbedürftigen besser unterstützen zu können.

Diese spontane, nicht von der Vernunft gebotene Teilnahme an der Not kennzeichnet den barmherzigen Samariter, und das war Max Huber. Zweifelsohne bedeutete das Rote Kreuz für ihn eine Gelegenheit, ein Gelübde zu erfüllen, das ihn in seinem Innersten bewegte. Dem Werk Peter Vogelsangers kommt unter anderem das Verdienst zu, uns ein besseres Verständnis der Gedanken Max Hubers über das Rote Kreuz zu vermitteln und des Beweggrundes, sich für kleine Dinge ebenso zu interessieren wie für grosse. Für einen anspruchsvollen Menschen ist nichts zu gering: So arbeitete er z.B. selbst die Satzung des Ausschusses aus, der die Verbindung zwischen dem IKRK und seinem Personal zu wahren hatte.

Dem Juristen, der vom Bundesrat angehört wird, dem Professor an der Universität Zürich und dem Richter am Haager Gerichtshof ist unsere Hochschätzung sicher. Doch unserer Meinung nach hat er sein Bestes für das Werk des Roten Kreuzes hingegeben, in dem er die Möglichkeit sah, eine Tradition zu wahren und den kommenden Generationen ewige Werte zu übermitteln.

J.-G. L.

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Betreuung der Opfer des Nigeriakonflikts	144
IKRK-Delegiertentagung	157
Das Rote Kreuz und der Frieden	158

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

BETREUUNG DER OPFER DES NIGERIAKONFLIKTS¹

Mit dem Ausbruch des Bürgerkrieges in Nigeria im Juli 1967 bot das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) den Kriegführenden seine Dienste an. Wie es ihm die Genfer Konventionen auferlegen, hatte es sich in erster Linie der beidseitigen Kriegsgefangenen anzunehmen — sie sind wenig zahlreich in dem grausamen, von blindem Hass geführten Krieg. Dringender war die Sorge um die Verwundeten, Freund und Feind, und dank der Hilfsbereitschaft nationaler Rotkreuzgesellschaften konnten auf beide Seiten der Front Ärztetequipen mit Sanitätsmaterial und Medikamenten gesandt werden. Sie richteten sich in bestehenden, einheimischer Ärzte ermangelnden Spitälern ein oder versuchten durch Improvisationen, in der Nähe der Kriegsschauplätze unter für uns Schweizer schwer vorstellbaren Bedingungen ihr lebensrettendes Werk zu vollbringen. Alarmiert durch die Massaker unter der Zivilbevölkerung, wurde das IKRK bei den verantwortlichen Behörden vorstellig und erinnerte in verschiedenen, über den Rundfunk verbreiteten Aufrufen an die Grundsätze des Kriegsrechtes und der Menschlichkeit.

Mit Fortschreiten des furchtbaren Krieges rückten für das IKRK, dessen Wirken in erster Linie auf die in die Macht des Feindes geratenen Kriegsoffer gerichtet ist, zwei Probleme in den Vordergrund: die Hungersnot in der von den Regierungstruppen

¹ Es handelt sich hier um den ersten Teil eines Artikels, der am 3. Oktober 1968 in der «National Zeitung», Basel, erschien.

eingeschlossenen Bevölkerung Biafras und das Elend unter den Einwohnern und Flüchtlingen in den wiedereroberten Gebieten Nigerias. Nun statuiert wohl das 4. Genfer Abkommen, dass zu Gunsten von Frauen und Kindern Ausnahmen in der Handhabung einer Blockade zugelassen werden müssen, allein diese Bestimmung begründet in einem Bürgerkrieg keine rechtlich verbindliche Verpflichtung. Das IKRK kann hier nur an die Einsicht und den guten Willen der Regierungen appellieren, den dringenden Forderungen der Humanität zu entsprechen. Es hat es getan und tut es noch, unterstützt von Persönlichkeiten und Institutionen aus aller Welt.

Auf Vertrauen angewiesen. — In der Tat besitzt das IKRK keine Panzerdivisionen und ist zur Ausübung seiner Hilfstätigkeit auf die zumindest stillschweigende Billigung derjenigen Staaten angewiesen, auf deren Hoheitsgebiet es in Aktion tritt. Jede heimliche Intervention müsste sein Werk unheilbar kompromittieren und das Vertrauen der Regierung einbüßen lassen, auf das es in der Erfüllung seiner Aufgabe unweigerlich angewiesen ist. Seinen Verhandlungen war im April dieses Jahres ein bescheidener Erfolg zuteil, als man in Lagos sich zur Duldung von Hilfssendungen zugunsten der Frauen und Kinder im belagerten Biafra bereitfand, die mit vom IKRK gecharterten Flugzeugen hingebacht würden. Ein erster internationaler Aufruf des IKRK zur Unterstützung dieser Aktion zeitigte noch keine grossen allgemeinen Resultate, aber das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) und der Weltkirchenrat fanden sich zu wirksamer Hilfe bereit.

Am 21. Mai fiel Port Harcourt und damit der Flugplatz, wo die IKRK-Flugzeuge bis dahin gelandet waren, in die Hand der Regierungstruppen. Über 100 000 Einwohner der Grossstadt ergriffen die Flucht und irrten in unbeschreiblichem Elend durchs Land. Am Strassenrand brachten Frauen ihre Kinder zur Welt. Das IKRK erliess einen zweiten Aufruf: «SOS Biafra». Von allen Seiten liefen nun namhafte Spenden ein, und verschiedene Staaten gewährten dem IKRK grosszügigsten Beistand.

Wachsende Not... — Um der wachsenden Not, in der Millionen von Flüchtlingen auf immer enger werdenden Raum sich zusammendrängen und täglich mehr Kinder dem Hungertod erliegen, auch nur

einigermassen zu steuern, müssen sich die Kriegführenden auf einen ununterbrochen in Betrieb stehenden Land- oder Luftkorridor einigen. Die Nachtflüge des IKRK und anderer Organisationen wie der Caritas und des Französischen Roten Kreuzes können da bei weitem nicht ausreichen, auch wenn dank des Umstandes, dass hauptsächlich skandinavische Rotkreuzgesellschaften dem IKRK weitere Flugzeuge zur Verfügung stellten, seit dem 3. September die nächtlichen Transporte wesentlich intensiviert werden konnten. Dabei muss der Mut der Piloten und ihrer Mannschaft bewundert werden, die oft unter Beschuss der Fliegerabwehr nach Biafra hineinfielen und dort mit gelöschten Lichtern auf notdürftigen Flugplätzen, meistens Strassen, landen. Eine der Maschinen ist denn auch zerschellt, Besatzungsmitglieder erlitten den Tod, andere wurden verletzt.

Die Verhandlungen des IKRK mit den beiden am Krieg beteiligten Parteien über eine wirksamere Versorgung begegneten jedoch von Anfang an grössten Schwierigkeiten. Wenn Lagos vorschlug, einen Landkorridor einzurichten, so fürchtete Biafra, dass dieser zu militärischen Zwecken missbraucht werde, und aus denselben Gründen verweigerte die nigerianische Regierung ihr Einverständnis zu der von Biafra vorgeschlagenen Luftbrücke. Und als man sich schliesslich auf eine solche glaubte geeinigt zu haben, führte die Festlegung der Landepiste zu neuen Kontroversen.

... verlangt tatkräftige Hilfe. — Das IKRK hat Ende Juli die Leitung der gesamten Aktion in Nigeria in die Hände von August Lindt, dem ehemaligen Direktor des UNICEF und späteren Hochkommissar der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen, gelegt. Am Ende des 2. Weltkrieges hatte er sich als Delegierter des IKRK ausgezeichnet, und so war dieses dankbar, dass der Bundesrat sich bereitfand, seinem Botschafter in Moskau für diese Mission den notwendigen Urlaub zu erteilen. Mit seinem Mitarbeiterstab hat er dank der Mitwirkung der nationalen Rotkreuzgesellschaften, des UNICEF, kirchlicher Hilfswerke etc. auch eine notdürftigste Hilfe zugunsten der hungernden Bevölkerung in den von den Regierungstruppen zurückeroberten Gebieten auszubauen versucht.

Die heutige Bilanz all dieser Hilfstätigkeit zeigt folgendes Bild :

Flüchtlinge in den wiedereroberten Gebieten : 1 Million ;
 Flüchtlinge in Biafra : 4 Millionen. Seit April verteilte Lebensmittel :
 ungefähr 4000 Tonnen in Nigeria, 1640 Tonnen in Biafra. Bis
 heute ca. 179 Flüge mit Hilfsgütern nach Biafra ; heutige Vorräte :
 ungefähr 7000 Tonnen in Nigeria, 3300 Tonnen auf der Insel
 Fernando Poo zum Transport nach Biafra ; auf 16 Schiffen unter-
 wegs . 10 000 Tonnen. Personal : Nigeria 234 ; Biafra 149. Trans-
 portmittel Fernando Poo — Biafra 6 Flugzeuge, in Biafra ca.
 50 Lastwagen, 40 Landrover, in Nigeria über 100 Lastwagen,
 3 Flugzeuge, 4 Hubschrauber, 2 Schiffe à 500 Tonnen.

Es ist nicht zu bestreiten, dass die Aufgabe, die sich in Nigeria
 stellt, die Kräfte einer privaten Institution wie des IKRK über-
 fordert. Die Ernährung einer Bevölkerung von 5 — 6 Millionen
 Menschen, so viel wie in der Schweiz leben, kann nur mit staatlichen
 Mitteln sichergestellt werden. Dank des Beistandes, den es bei den
 Rotkreuzgesellschaften verschiedener Länder und bei den inter-
 nationalen Hilfswerken gefunden hat, konnte das IKRK wenigstens
 einen Teil der Kriegsoffer mit den am dringendsten benötigten
 Lebensmitteln versorgen und ärztlich betreuen.

Das Nigeria-Problem hat derartige Ausmasse angenommen, dass
 es nun auf Weltebene gestellt wird und die Verantwortung der
 Staatengemeinschaft auf humanitärer wie auch politischer Ebene
 angeht. Es ist nunmehr an ihnen, sich dieser Verantwortung bewusst
 zu werden.

* * *

*François Mazure von der « Agence France-Presse », der im
 September 1968 in Biafra war, schrieb zwei interessante Artikel, von
 denen wir nachstehend grosse Auszüge abdrucken. Diese Zeilen
 sprechen von den mannigfachen und gefährlichen Aufgaben jener,
 die sich unter der Fahne des Roten Kreuzes mit allen Mitteln bemühen,
 den Notleidenden die unerlässliche Hilfe zu bringen.*

Die Hilfsaktion des Roten Kreuzes in Biafra. — Seit über einer
 Stunde holpert der Geländewagen des IKRK über die Fahrbahn
 aus roter Erde. Es geht über Schlaglöcher, steil auf und nieder. Das
 Fahrzeug kommt ins Schleudern, hält an und fährt weiter. Der
 biafrische Chauffeur lässt den Motor beim Schalten laut aufheulen.

Bestimmungsort · das Flüchtlingslager von Nkporo, 50 km nord-östlich von Umuahia, der gegenwärtigen Hauptstadt Biafras, 20 km von der Front entfernt. Neben dem Chauffeur sitzt der Rotkreuzdelegierte und betrachtet im Vorbeifahren die Bäume am Waldrand. Er arbeitet regelmässig für das IKRK in Genf und leitet seit drei Wochen die Hilfsgüterverteilung des Internationalen Roten Kreuzes in der Provinz Umuahia · 70 Lager mit insgesamt 50 bis 60 000 Flüchtlingen.

In dem hin- und hergeschüttelten Jeep durchblättert Roland Troillet seine Akten: Nkporo · drei gutangelegte Flüchtlingslager und acht noch schlecht organisierte Dörfer, die den Lagern unterstehen. Nach Schätzung des Biafrischen Roten Kreuzes beherbergen sie insgesamt 7 bis 8000 Menschen. Zahlen schwirren durch seinen Kopf: ein Sack Stockfisch (stark proteinhaltiger, getrockneter und gezalzener Fisch) für 400 Personen in einer Woche... Ich habe 25 Säcke in dem Lastkraftwagen, der hinter uns fährt. Auf der Rückfahrt könnte ich im Lager Okwoko Halt machen und ihm die fünf übrigen Säcke übergeben. Mit der Milch werde ich knapp auskommen...

Der weissgestrichene, mit je einem grossen roten Kreuz auf beiden Wagentüren versehene Landrover kommt in einem Dorf an. Er muss anhalten und warten, bis der ihm folgende alte Lastkraftwagen des Biafrischen Roten Kreuzes mit den Lebensmitteln, den man aus den Augen verloren hat, nachkommt. Die abgemagerten Dorfbewohner kommen aus ihren kleinen Lehmhütten heraus und nähern sich lächelnd.

Der Lkw naht. Es geht weiter nach Nkporo, das noch 12 km weit liegt. Bei der Ankunft stürzt sich eine kreischende Knabenschar in einem wilden Knäuel auf den Landrover. Die kleinen Flüchtlinge kennen das Fahrzeug, das schon vor einer Woche Lebensmittel gebracht hat. Unzählige magere Händchen strecken sich nach Troillet aus, sobald er die Wagentür öffnet. Er drängt sich durch das Gewühl bis zum Lagerleiter vor, der ihn mit einem Aktenbündel in der Hand auf der Vortreppe erwartet.

20 Säcke Stockfisch, 8 grosse Säcke Milchpulver, die wie Zementsäcke aussehen, und 14 Säcke Salz werden ausgeladen. Unterschriften, Stempel, Gegenzeichnungen, Abrechnungen, Palaver, Empfangsbescheinigungen... Der Walzer der Kugelschreiber zwischen dem Lagerleiter, dem Delegierten des Biafrischen Roten Kreuzes und Troillet scheint nicht enden zu wollen, und mit Mühe unterdrückt Letzterer seine Ungeduld. In der Zwischenzeit bringt

die Frau des Lagerleiters bereits zwei grosse Wasserkessel für die Milchzubereitung zum Kochen. Ein Mass Milchpulver auf 10 Mass Wasser. Jeden Morgen und jeden Abend eine grosse Tasse pro Flüchtling. Mit ihren blauen Plastikbechern in der Hand stehen die Kinder Schlange und blicken wie hypnotisiert auf die dampfenden Kessel.

« Wie mager sie sind ! Schauen Sie ihre Beine an ; man möchte sagen, sie stehen auf Stelzen », sagt ein blutjunger skandinavischer Fotograf, der den Transport begleitet. Troillet zieht die Schultern hoch : « Im Vergleich zu denen, die zu schwach sind, um zur Verteilung zu kommen, sind diese da noch dick und fett. Um sie mach' ich mir keine Sorgen. Wenn Sie das wirkliche Problem dieses Landes sehen wollen, dann folgen Sie mir. » Die Prozession der Rotkreuzhelfer und der Journalisten folgt ihm auf einer Allee, die durch Unterholz führt. 150 Meter von der Strasse entfernt liegt eine Technische Schule, die in ein Flüchtlingslager umgewandelt wurde. Es ist ein Komplex von grossen Gebäuden, die im Quadrat um einen Innenhof angelegt sind, wie man es oft in Afrika sieht. Die Bauweise entspricht ganz der dortigen Gegend, doch sobald man das Eingangstor durchschritten hat, ist man in einer anderen Welt, einer unmenschlichen Welt, bei deren Anblick es einem eiskalt über den Rücken läuft. Auf der Schwelle jeder Tür, in allen Ecken hocken Schemen unbeweglicher Spektren aus Haut und Knochen, die stumpfsinnig vor sich hinstarren. Es ist wie eine Auferstehung der Toten am Tag des Jüngsten Gerichts. Man reibt sich die Augen. Es ist nicht zu glauben. Die Unterhaltung der Besuchergruppe verstummt. Die Fotografen wagen keine Aufnahmen zu machen. Einer von ihnen entschliesst sich trotzdem dazu, aber das Auslösen seines Apparats macht so viel Lärm in der Totenstille, dass er zutiefst beschämt aufhört.

Auf der Schwelle des ehemaligen Saals für praktische Arbeiten (die Inschrift steht noch auf der Wand) sitzt eine junge Frau und drückt eine kleine unförmige Masse an ihre Brust : ihr Baby. Sie muss einmal schön gewesen sein. Man sieht es an ihrem Gesicht, das noch nicht zu sehr vom Leid gekennzeichnet ist. Aber ihr runzeliger, verbrauchter, ausgemergelter Körper ist der einer Greisin. Sie ist zu schwach, um zu sprechen und kann weder ihren Namen sagen noch, woher sie kommt. Mit langsamer Bewegung öffnet sie ihre Arme, um ihr Baby zu zeigen. Die abgemagerten Händchen klammern sich an eine Brust, die nur noch eine schaudererregende Hülle ist. Unter der durchsichtigen Haut des

Kindes, die wie eine Trommel gespannt ist, erkennt man deutlich die Form der Knochen. Die Schenkel haben die Stärke des Daumens eines Erwachsenen. Eine Krankenschwester aus der Gruppe sagt leise: « Dem Kind ist nicht mehr zu helfen. Selbst wenn man es ins beste Krankenhaus Europas schicken würde, könnte es nicht mehr gerettet werden. Aber wir werden die Mutter retten. Lasst uns jene zählen, für die es noch nicht zu spät ist! » Alle Gebäude, alle Säle müssen besucht werden. In den ehemaligen Klassenräumen, unter den Zeichnungen mit bunter Kreide auf schwarzen Tafeln, die niemand ausgewischt hat und die noch von der letzten Unterrichtsstunde aus einer Zeit stammen, da das Leben in diesem Lande noch normal war, scheinen Hunderte von Menschenwracks auf den Tod zu warten.

In jedem Raum ruft die Ankunft der Ausländergruppe schwache Neugier hervor. Silhouetten abgemagerter Gestalten bewegen sich im Zeitlupentempo durch den Halbschatten. Die fleischlosen Körper der Frauen, Kinder und alten Männer erheben sich langsam von ihren elenden Betten, schauen mit weitaufgerissenen Augen die Fremden an, um dann wieder erschöpft niederzusinken. Die fragenden Blicke der Kinder sind besonders unerträglich, denn der Besucher liest in ihnen nichts als eine schreckliche Anklage. Viele können den Geruch, das unfassbare Schauspiel und die erstickende Hitze nicht ertragen. Eine deutsche Journalistin bricht plötzlich in Tränen aus und wiederholt immer wieder: « Mein Gott, diese Menschen hier sind ja wie jene in den Konzentrationslagern. Warum lässt die Welt derartiges zu! » Ein protestantischer Pfarrer mit grauen Haaren, der soeben aus Europa angekommen ist und auch zu dem Geleitzug gehört, steht unbeweglich im Hintergrund. Tränen kullern über seine hohlen Wangen.

Das Rotkreuzteam ist emsig am Werk. Es sucht jene aus, die noch zu retten und transportfähig sind, gibt heiße Milch zu trinken und teilt jedem einen halben Stockfisch zu. « Ein halber Fisch erhält einen Erwachsenen drei Tage am Leben », sagt Troillet. Er vergewissert sich beim Lagerleiter, dass die 7000 Flüchtlinge in Nkporo bis zur Ankunft des nächsten Rotkreuzwagens in der kommenden Woche ein Lebensminimum erhalten. « Es ist ein Wettlauf mit der Zeit. Das Leben von Zehntausenden in meinem Sektor hängt nur noch an einem Faden, und dieser Faden sind die Lebensmittel, die wir an sie verteilen. Darum darf dieser Faden nicht abgeschnitten werden », bemerkt Troillet.

Es geht weiter. Vor Einbruch der Nacht sollen noch drei Lager

besichtigt werden. Draussen ist ein Totengräber dabei, entlang einer grossen Mauer die letzten Ruhestätten für die Verstorbenen vorzubereiten. Auf einer langen Reihe kleiner Hügel spriesst schon wieder junges Gras. In sechzehn mit noch frischer Erde bedeckten Gräbern liegen die Toten der beiden letzten Tage.

Die Lagerbesichtigung wird fortgesetzt; überall die gleichen niederschmetternden Szenen. Es gibt Musterlager, die zeigen, was getan werden könnte, wenn die Lieferung an Sanitätsmaterial, Spezialnahrung und die Bereitstellung von Fachleuten verstärkt würden. Im Sanitätsposten von Umu Okpara, 7 km nördlich von Umuahia, betreuen 20 Personen, darunter 11 Krankenpfleger und Krankenschwestern, fast alle Biafrer, in vorbildlicher Weise 70 Kinder, die man im Busch nahe der Front aufgelesen hatte. Die Kleinen, die zu Skeletten abgemagert waren, erholen sich von Tag zu Tag und können schon wieder lächeln. In Oboro, 10 km nordwestlich von Umuahia, gehen 124 Waisenkinder, die man auch geborgen hat, als sie, dem Hungertod nahe, durch den Busch irrten, der Genesung entgegen. Von zehn Lagern gibt es aber nur ein einziges, das gut funktioniert. Die übrigen liegen fern von den Hauptstrassen, was eine grosse Benachteiligung in einem Land ist, in dem die Verkehrsverbindungen durch den Krieg äusserst schwierig geworden sind. In diesen Lagern und jenen, die dicht an der Front liegen, schlafen die Menschen im Schlamm, häufig unter freiem Himmel. Die Helferteams werden von einer schreienden Menschenmenge empfangen, die sich auf die Lebensmittelsäcke stürzt und die oft mit Stöcken zurückgehalten werden muss, damit die IKRK-Delegierten nicht überrannt und zertrampelt werden, was Herrn Troillet und seinem Helfer fast geschehen wäre.

Die Fachleute des Internationalen Roten Kreuzes in Biafra schätzen, dass es heute 3 bis 4 Millionen Flüchtlinge in jenem Land gibt, das gegenwärtig nur noch etwa 100 km lang und ebenso breit ist. Es handelt sich ausschliesslich um Biafrer, die beim ständigen Vormarsch der nigerianischen Truppen geflüchtet sind. Etwa 800 000 bis eine Million Menschen leben in Flüchtlingslagern und sollten theoretisch in den Genuss der Hilfe des Roten Kreuzes, der Caritas oder des Weltkirchenrats gelangen.

Die übrigen Flüchtlinge, d.h. 2 bis 3 Millionen, leben im Busch, in der Nähe der Dörfer und am Strassenrand. Sie sind am schlimmsten dran. Es ist nicht bekannt, wie hoch die Sterblichkeit unter ihnen ist, doch lassen die Aasgeier, die ständig am Himmel kreisen, der üble Leichengeruch, der zuweilen kilometerweit über gewissen

abgelegenen Sektoren schwebt, ahnen, was sich im Innern des Busches abspielt...

Die Luftbrücke des Roten Kreuzes in Biafra. — Hoch in den Lüften naht die viermotorige Maschine des Internationalen Roten Kreuzes und webt in der afrikanischen Nacht einen Hoffnungsfaden für Millionen Hungernder. Sie bringt neun Tonnen Lebensmittel, die in Fernando Póo aufgeladen wurden. Am Boden steht ein IKRK-Team, das den Flugplatz von Obi seit dem 13. August übernommen hat, zum Empfang bereit. In dem kleinen Kontrollturm, der mitten im Busch getarnt steht, liest der Schwede Colden die Instrumente ab. Regen und Sturm trotzend, wartet der Norweger Klevan, der Leiter des Flugtransportwesens, mit einem Funksprechgerät in der Hand am Ende der Landebahn. Hinter ihm steht eine lange Reihe Lkws mit gelöschten Schweinwerfern im Abstand von 50 Metern, um das Risiko im Falle eines Luftangriffs zu verringern. Sie sollen die Ladung der heute nacht erwarteten Flugzeuge nach allen Verteilungszentren des Internationalen Roten Kreuzes in Biafra weiterbefördern.

Wie jeden Abend seit Inbetriebnahme des Flugplatzes am 3. September, warten etwa 20 Skandinavier und Schweizer vom IKRK auf die Ankunft des ersten Flugzeuges dieser Nacht. Kein einziges Licht, kein einziger Laut verrät das Vorhandensein des Flugplatzes. Man könnte 20 Meter an ihm vorbeigehen, ohne ihn zu vermuten. Plötzlich ertönt ein Signal vom Kontrollturm, und der ganze Flughafen wacht auf und belebt sich wie die Szene eines grossen Theaters, das vom Strahlenbündel eines Scheinwerfers aus der Finsternis ins Leben gerufen wird. Männer kommen gelaufen. In allen Sprachen werden Befehle erteilt. Wie mit einem Zauberschlag leuchten Hunderte flackernde Lichter auf, um die Rollbahn abzugrenzen. Weniger als eine Minute später taucht die viermotorige Maschine mit ohrenbetäubendem Lärm auf. Ihre beiden grossen weissen Scheinwerfer durchdringen den Regenschleier. Die DC 6 landet, ohne die Gesamtlänge der Rollbahn in Anspruch zu nehmen, und macht vor der Ausladerampe halt. Sofort löschen alle Lichter aus. Der Flugplatz versinkt wieder in Finsternis und Stille. — « Ein nigerianisches Flugzeug das auf Beute ausgeht, würde mindestens zwei Minuten benötigt um das Gelände zu lokalisieren und anzugreifen », bemerkt ein Rotkruzdelegierter. Schon nähern sich zwei Lkws, und die Entladung beginnt. Der Flugkapitän Pentti Palenius und sein Kopilot Vuppe Tuchinen steigen so ruhig und gelassen vom Führersitz, als wären sie soeben auf einem grossen

internationalen Flughafen gelandet. Für die finnische Flugzeugbesatzung ist es die achte Nachtlandung in Biafra. — « Oh ja, man lässt sich noch beschossen, aber wir sind noch nie getroffen worden », sagt der Kopilot ohne das geringste Zeichen der Erregung. Eine halbe Stunde später ist die entladene DC 6 wieder nach Fernando Póo gestartet. Die Pistenlichter sind nur kurz für den Start angezündet worden. Finsternis und Stille herrschen abermals auf dem Gelände von Obi, bis das nächste Flugzeug ankommt. Dieses erschöpfende Treiben soll die ganze Nacht über wiederholt werden. Kurz vor Morgengrauen, nachdem das letzte Flugzeug wieder abgeflogen ist, wird das Bodenpersonal des IKRK ins Zelt oder in die kleine Nachbarstadt Uturu zurückkehren, um einige Stunden zu schlafen.

Ein Delegierter des Internationalen Roten Kreuzes, Jean Krille, schläft seit dem 13. August am Rande des Flugplatzes, « damit », wie er sagt, « immer jemand vom IKRK zur Stelle ist. Seit Beginn der Anlegung der Rollbahn ist diese schon über zwanzig Mal bombardiert worden... ».

... Jean Krille und sein Team reisen morgen wieder nach Umuahia, um dort einigermaßen für Sicherheit zu sorgen, und übertragen ihre Befugnisse einem Team von Schweden und Norwegern, die vor zwei Tagen angekommen sind. Eine der Aufgaben dieser neuen Einheit soll darin bestehen, dafür zu sorgen dass die Biafrer die Neutralität des Geländes achten, was Jean Krille nicht ohne Mühe gelungen war — « Als ich am 13. August ankam, » erzählt er, « waren hier viele biafrische Soldaten. Da das IKRK am gleichen Morgen mit Oberst Ojukwu einen Vertrag geschlossen hatte, der die Neutralität des Geländes garantierte, habe ich alle Soldaten weggejagt, aber das war nicht leicht. Ich musste einen jungen Leutnant, der seine Flugabwehrkanone um jeden Preis neben meinem Zelt aufstellen wollte, um mich zu beschützen, zweimal zum Abzug zwingen... »

... Die Vertreter des Roten Kreuzes, die auf dem Flugplatz schlafen, haben vor ihren Zelten Deckungsgräben angelegt. Roland With hat diese Vorsichtsmaßnahme versäumt. — « Ich hatte keine Zeit dazu », sagt er, « denn da ich gern bastle, bin ich immer beschäftigt. Im Augenblick Sorge ich für die Beleuchtung der Rollbahn. Es war nichts vorhanden, und wir mussten alles selbst tun ». Stolz zeigt er seine Erfindung: zwei Reihen leerer Flaschen, aus deren Hälsen Dochte hervorragen. — « Es sind leere Bierflaschen, die ich zu Hunderten in Uturu aufgekauft und mit

Petroleum gefüllt habe. Die Dochte haben wir mit hydrophiler Watte und elastischen Binden hergestellt, die uns eines unserer Sanitätsteams gegeben hat. Jeden Abend lasse ich sie am Pistenrand aufstellen. Sobald ein Flugzeug gemeldet ist, stellen eine Schar biafrischer Jungen, die ich in Uturu aufgetrieben habe und die nun jede Nacht am Pistenrand verbringen, die Flaschen im Dauerlauf auf und zünden sie mit Fackeln, die ich ihnen ebenfalls fabriziert habe, an. Bis jetzt hat sich noch kein Pilot über mein System beklagt, und es gab noch keinen einzigen Unfall... ».

... Ein weiteres Team des Internationalen Roten Kreuzes ist mit der Verteilung der Hilfsgüter in den Warenlagern beauftragt, die kürzlich am Hauptort jeder Provinz, die noch in Händen der Biafrer ist, eingerichtet wurden. Dieses Team verfügt bereits über 18 schwere Lkws und hofft, bis nächste Woche noch etwa 50 weitere zu erhalten.

Das IKRK hat auch chirurgische und Ärzteteams nach Biafra entsendet. Widen Matti ist z.B. gestern abend mit einer Gruppe von 30 Schweden angekommen... Er ist Krankenpfleger und arbeitet in einem Anesthäsieteam im St.-Erik-Krankenhaus in Stockholm. Die freiwilligen Helfer des Internationalen Roten Kreuzes in Biafra kommen aus verschiedenen Ländern. Man trifft selbstverständlich Schweizer und Schweden, aber auch Jugoslawen, Norweger, Franzosen, Dänen und Finnen.

Ingolf Klevan, der Direktor des Rotkreuzflughafens, wünscht, dass die Tätigkeit des IKRK hier so lange wie möglich fortgeführt wird. — « Gegenwärtig befindet sich die Front 18 km nordöstlich und 36 km östlich von hier. In der Morgendämmerung hören wir oft die Kanonen der Nigerianer. Fällt der Flughafen in ihre Hände, so hoffen wir, dass uns unser Statut als IKRK-Delegierte schützt. »

* * *

Wir bringen nachstehend einige Angaben über die Hilfsaktion des IKRK im Oktober 1968 in Nigeria und der sezessionistischen Provinz (Biafra).

Mission R. Gallopin in Lagos. — Generaldirektor Roger Gallopin, Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, war vom 12. bis 19. Oktober in Lagos. In Begleitung von Botschafter August Lindt, Generalbeauftragter des IKRK für Westafrika, wurde er von General Gowon, dem Chef der Militärregierung der Föderation Nigeria, und mehreren Ministern empfangen.

Herr Gallopin teilte dem Regierungschef mit, das IKRK sei bereit, mit Unterstützung der Bundesbehörden seine Betreuung aller Konfliktopfer fortzusetzen und nach vermehrten Beiträgen zu suchen, die sich bereits jetzt als notwendig erwiesen. General Gowon antwortete, die Hilfe des IKRK sei nach wie vor willkommen, und er begrüße die Bemühungen, die das Internationale Komitee weiterhin bei den massgeblichen Spendern zu unternehmen gedenke. Der Vertreter des IKRK präziserte, der Umfang der Aktion hänge von der Höhe der Spenden ab.

Ferner hatte Herr Gallopin Besprechungen mit dem Präsidenten des Nigerianischen Roten Kreuzes, Sir Adetokunbo Ademola, und dem Chairman dieser Gesellschaft, Chief A. S. Ojo. Es wurde vorgesehen, dass das Nigerianische Rote Kreuz weiterhin eng zur Hilfsaktion in Nigeria hinzugezogen wird, damit es so bald wie möglich in der Lage ist, sie selbständig durchzuführen. Es wird ebenfalls von der Liga der Rotkreuzgesellschaften unterstützt, die auf Antrag des Internationalen Komitees soeben einen Delegierten nach Nigeria entsandt hat.

Ausserdem hatte Herr Gallopin eine Besprechung mit dem stellvertretenden Ständigen Sekretär des Aussenministeriums, Chief Enahoro, und diplomatischen Vertretern der Regierung, die zu der Hilfsaktion in Nigeria beitragen und die Herr Gallopin von seinen Besprechungen mit den nigerianischen führenden Persönlichkeiten unterrichtete.

Andererseits erinnerte Herr Gallopin an die Umstände, unter denen zwei Mitglieder des IKRK am 30. September 1968 in Okigwi ums Leben kamen, und bat darum, die Schlussfolgerungen der Regierung zu erfahren. Es wurde ihm geantwortet, eine Untersuchung sei angeordnet worden und das IKRK würde den Bericht darüber erhalten.

Hilfsgüterverteilung. — In der Zwischenzeit haben die Verteilerteams ihre Arbeit im Notgebiet fortgesetzt.

Auf nigerianischer Seite belaufen sich die Vorräte zur Zeit auf 9 000 Tonnen, und zwar: 5 098 Tonnen in Lagos, 1 224 Tonnen in Enugu, 1 572 Tonnen in Calabar, 408 Tonnen in Uyo, 624 Tonnen in Agbor.

Sie bestehen vorwiegend aus getrocknetem Fisch, Milchpulver, Fleischkonserven und Kleidungsstücken.

Auf Santa Isabel (Äquatorialguinea) werden 2 827 Tonnen für Biafra gelagert.

In Biafra selbst, wo sich schätzungsweise 6 bis 7 Millionen Menschen befinden, haben die IKRK- Teams etwa 400 Verteilerstellen eingerichtet, die 650 000 Frauen und Kinder versorgen. Ausserdem haben sie etwa 250 000 weiteren Kindern zusätzliche Lebensmittel geliefert.

Diese Aktion hat somit in gewissem Masse zur Verhütung einer neuen Verschlechterung der Lebensmittellage beigetragen. Ende September war die Sterblichkeit in den Lagern und den Dörfern merklich zurückgegangen. Es wurden einige Fälle von Pocken und Ruhr gemeldet, doch scheint im Augenblick keine Epidemie vorzuliegen.

Die Luftbrücke. — Damit die Verteilerstellen gut funktionieren, ist es wichtig, dass die Luftbrücke zwischen Äquatorialguinea und Biafra regelmässig benutzt werden kann. Gegenwärtig stehen fünf Flugzeuge (ein schweizerisches, ein schwedisches, ein finnisches, ein norwegisches und ein niederländisches) im Einsatz.

Das Personal. — Am 22. Oktober betrug der Bestand des Personals, dessen Aktion vom IKRK koordiniert wird, insgesamt 459, d.h. 261 in Nigeria, 107 in Biafra und 91 in Santa Isabel. 127 von ihnen sind Delegierte des IKRK.

An dieser unter dem Schutz des IKRK organisierten Aktion beteiligen sich die Rotkreuzgesellschaften von elf Ländern: Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Jugoslawien, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz und Vereinigte Staaten von Amerika. Der Magen David Adom (Israel) hat ebenfalls ein Sanitätsteam entsandt, und folgende Hilfsorganisationen beteiligen sich an dieser Aktion: Katholisches Hilfswerk, Weltkirchenrat, Adventistenkirche, UN-Kinderhilfswerk (UNICEF) Lutheran Church Missouri Society, Oxford Famine Relief Committee, Römisch-Katholische Kirchenmission, Save the Children Fund, Gesellschaft der Freunde (Quäker) und Internationale Vereinigung für Jugendhilfe.

IN GENÈVE

IKRK-Delegiertentagung

Vom 17. bis 21. September 1968 versammelten sich am Sitz des Internationalen Komitees über dreissig Delegierte und ehemalige Delegierte der Institution. Einige von ihnen hatten im Zweiten Weltkrieg unter dem Zeichen des roten Kreuzes gedient.

Es ging hauptsächlich darum, den Delegierten und dem IKRK einen Gedanken- und Erfahrungsaustausch über Probleme zu ermöglichen, denen sie in verschiedenen Ländern täglich gegenüberstehen. Es wurden Vorträge mit anschliessenden Aussprachen über folgende Themen gehalten :

<i>Die Doktrin</i>	Die Rotkreuzgrundsätze und die heutige Welt, die Genfer Abkommen, Platz und Rolle des Roten Kreuzes, das Rote Kreuz und der Umsturzkrieg.
<i>Die Aktion</i>	Gegenwart des IKRK in der Welt in Friedens- und Konfliktzeiten, Beziehungen zu den anderen Rotkreuzinstitutionen.
<i>Der Delegierte</i>	Seine Anwerbung, seine Ausbildung.
<i>Die Delegation</i>	Ihre interne Organisation, ihre Beziehungen zu den nationalen Gesellschaften und den Behörden, ihre Ausrüstung, ihre Zusammenarbeit mit den Vertretern anderer internationaler, regionaler oder privater Organisationen.
<i>Die technischen Probleme</i>	Die Hilfsaktionen, der Zentrale Suchdienst, die Besichtigungen der Kriegsgefangenen- und der Interniertenlager, die Ärzteteams.
<i>Das Informationswesen</i>	Die Information und die Beziehungen zur Öffentlichkeit.

Die im Laufe dieser Tagung gemachten Bemerkungen und Anregungen wurden in einem Bericht niedergelegt. Viele davon werden dem IKRK und den betreffenden Abteilungen zur gründlichen Prüfung unterbreitet, denn sie sind für die Verbreitung des humanitären Gedankenguts in den fünf Erdteilen wie auch für die praktische Durchführung der Rotkreuzarbeit von grossem Wert.

Das Rote Kreuz und der Frieden

Im Anschluss an die am 28. August 1967 in Den Haag abgehaltene Tagung sollte am 9. und 10. September 1968 in Genf ein zweites Rundtischgespräch über «Das Rote Kreuz — Faktor des Weltfriedens» stattfinden. Wegen der Konflikte und Spannungen, die zu diesem Zeitpunkt in der Welt herrschten, und der damit verbundenen übermässigen Inanspruchnahme einiger der zu diesem Treffen eingeladenen Persönlichkeiten, zogen es die meisten Teilnehmer vor, das zweite Rundtischgespräch auf später zu verschieben. Das IKRK kam diesem Wunsch nach und konnte bei dieser Gelegenheit mit Genugtuung feststellen, dass die Teilnehmer ihr Interesse an diesen Arbeiten neu bekundet haben und es notwendig ist, diese Arbeiten vor der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz fortzuführen, damit in Istanbul konkrete Vorschläge unterbreitet werden können. Es beschloss daher, das zweite Rundtischgespräch für Januar 1969 anzuberaumen.

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Die Pathologie der Kriegsgefangenschaft	159
Die IKRK-Aktion im Nahen Osten	165
Ein neuer Film des IKRK	168
Kolloquium über den modernen Staat und das Rote Kreuz	169
Inhaltsverzeichnis, Band XIX (1968)	171

DIE PATHOLOGIE DER KRIEGSGEFANGENSCHAFT

Medizinische Beobachtungen in verschiedenen Ländern im Verlaufe der letzten 20 Jahre haben erwiesen, dass bei Kriegsgefangenen eine besondere Pathologie festzustellen ist. Diese Beobachtungen lagen einer Vielzahl wertvoller wissenschaftlicher Arbeiten zu Grunde, die auf der ersten von Herrn R. Nachez, dem Präsidenten des Internationalen Bundes ehemaliger Kriegsgefangener, und Herrn Dr. P. Houssa 1962 in Brüssel organisierten internationalen Konferenz über die Pathologie der Kriegsgefangenschaft vorgelegt wurden. 1964 fand eine zweite internationale Konferenz in Köln statt, über die die *Revue internationale* in ihrer Februarnummer 1965 einen ausführlichen Bericht veröffentlicht hat.

Die Kölner Konferenz bekräftigte die Schlussfolgerungen des vorhergehenden Kongresses über Ätiologie, Pathologie, Klinik, Behandlung, soziale Folgen vorzeitigen Alterns und bestätigte in einer Entschliessung « das Vorhandensein eines gemeinsamen Nenners: des Syndroms progressiver Asthenie und vorzeitiger Abnutzungserscheinungen des Organismus ». Die Spätfolgen der Kriegsgefangenschaft sind weder Täuschung noch grundlose Vermutung, sondern eine Tatsache, die sich mehr denn je bewahrheitet.

Im Mittelpunkt der Diskussionen anlässlich der dritten internationalen Konferenz über die Pathologie der Kriegsgefangenschaft standen die Probleme, die das häufig erst nachträgliche Auftreten von Krankheiten durch die Gefangenschaft aufwirft und die, wenn sie *a posteriori* zur Invalidität führen, genaue Entschädi-

gungsmasstäbe erfordern. Diese Tagung fand vom 15. bis 18. Oktober 1967 in Paris statt. Sie versammelte Juristen, Ärzte, Sachverständige für Wiedereingliederungsfragen und Vertreter der Mitgliedsverbände des Internationalen Bundes ehemaliger Kriegsgefangener. Die allgemeinen Themen lauteten :

- a) Begriff des nachweisbaren Zusammenhangs zwischen Krankheit und Kriegsgefangenschaft.
- b) Ungleichheit der Wiedergutmachungsgesetzgebungen.
- c) Rechtsvergleichung (Beurteilungs- und Entschädigungsgrundlagen nachträglich auftretender Gebrechen im Wehr- und Arbeitsrecht).
- d) Medizinische Fälle und Rechtsprechung.
- e) Medizinische Berichte über die Pathologie der Kriegsgefangenschaft (Bronchopneumopathien, Tuberkulose, Endokrinologie, Kardiologie, Gefäßsystem, Verdauungsorgane, Krebsforschung, Infektionskrankheiten, Psychiatrie).

Die Entschädigungsgrundsätze sind nicht immer klar definiert, man kann jedoch heute in den meisten Fällen für viele Krankheiten einen Zusammenhang mit der Kriegsgefangenschaft feststellen. In der letzten Sitzung wurden daher medizinisch-juristische Schlussfolgerungen in Form von Vorschlägen unterbreitet, die auf die Erweiterung der derzeitigen Bestimmungen für die Anrechenbarkeit gewisser durch die Gefangenschaft nachträglich auftretender Krankheiten, die ebenso seelischer Art sein können, hinielen.

So betrifft die Pathologie des Kriegsgefangenen keineswegs nur das Physische. Zwanzig Jahre nach Kriegsende stellt die Psychopathologie der ehemaligen Kriegsgefangenen eine echte, mit den Gefangenschaftsbedingungen eng verbundene Krankheit dar. Ein belgischer Psychiater, Herr Dr. Hoc, sagte zu diesem Thema :

«Die Gefangenschaft hat ununterbrochen am Organismus der meisten Gefangenen genagt, und die Qualen haben besonders das Zentralnervensystem angegriffen. In Bezug auf die psychiatrische Rückbildung kann man sagen, dass das Leben eines ehemaligen Kriegsgefangenen wie ein Konflikt ist zwischen dem, was aus ihm geworden ist, und dem, was er war, zwischen seinem heutigen

Leben und dem Leben, das er erwartete. Die in den Gefangenen vorgegangenen Veränderungen waren viel grösser, als man allgemein annimmt, und das mangelnde Verständnis ihnen gegenüber hat das psychiatrische Problem noch verschlimmert.»

Die dritte internationale Konferenz befasste sich ausserdem mit den vorzeitigen Alterserscheinungen der ehemaligen Kriegsgefangenen, die bei physischen, klinischen und psychischen Tests beobachtet wurden. Die Schlussfolgerungen wurden so abgefasst, dass den Behörden eine angemessene Formulierung der bewiesenen medizinischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse unterbreitet werden konnte. Es handelt sich dabei um eine Zusammenstellung der nachträglich durch die Gefangenschaft auftretenden Krankheiten mit Angabe ihrer Bezeichnung oder ihrer besonderen, durch die Gefangenschaft hervorgerufenen Erscheinungsformen sowie einer vorgeschlagenen Frist der Anrechenbarkeit, die sich auf unbestrittene Beobachtungen stützt.

Das verfolgte Ziel bestand darin, positive Feststellungen in den medizinischen Berichten aufzufinden, die zur Vervollständigung der bestehenden Gesetzgebung bezüglich des Rentenanspruchs der ehemaligen Kriegsgefangenen, die an den Spätauswirkungen der Gefangenschaft leiden, dienen könnten. Unter der Bedingung, dass genaue Angaben gemacht werden können und die ersten Anzeichen nicht übermässig spät auftreten, sind Ärzte und Juristen der Meinung, dass bei psychischen Beschwerden und vorzeitigen Alterserscheinungen Entschädigungen gebührend gewährt werden können.

Im übrigen ist es von Nutzen, klarzustellen, was unter nachträglich auftretenden Erscheinungen und Spätfolgen der Pathologie der Kriegsgefangenschaft zu verstehen ist. Herr Dr. Martin-Lalande, Beauftragter des medizinischen Sekretariats der Konferenz, tat dies in den folgenden Zeilen¹:

«Während der jahrelangen Gefangenschaft sind bei den Gefangenen durch die sehr ungünstigen materiellen und seelischen Umstände alle gewöhnlichen Krankheiten in erhöhtem und verschlimmertem Masse aufgetreten. In den meisten Fällen indessen

¹ Siehe «Le P. G.», Zeitschrift der «Fédération nationale des combattants et prisonniers de guerre», Paris, 1967, Nr. 434

haben diese Krankheiten — ausser, dass sie besonders ernst waren — keine wesentlich unterschiedliche Erscheinungsform von der gezeigt, die jeder Arzt täglich in einem Elendsviertel oder bei der armen Bevölkerung in den Entwicklungsländern beobachten kann. Man konnte darüber hinaus verschiedentlich einen besonderen pathologischen Sachverhalt feststellen, bei Kriegsepidemien z.B. (Typhus, Rickettsiosen etc.), deren seltenes Auftreten in Friedenszeiten zu der oft blitzartigen Ausbreitung in Kriegszeiten im Gegensatz steht. Doch auch hier fehlten Erscheinungen, die die Pathologie der Kriegsgefangenen gänzlich von der bedürftiger Menschen unterscheidet. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die mannigfaltigen durch die Gefangenschaft verursachten Gesundheitsschäden bei der Heimkehr angegeben und die Betroffenen in fast allen Fällen ohne nennenswerte Schwierigkeiten finanziell entschädigt wurden. Die Frage der Pathologie während der Gefangenschaft scheint infolgedessen — von einigen bedauerlichen Ausnahmen abgesehen — auf medizinisch-administrativem Gebiet auf normalem Wege geregelt zu sein.

Dagegen haben die verschiedenen Krankheiten und Schäden, die nach der Gefangenschaft, häufig nach einer langen Zeit normalen Lebens auftreten, schwierige Probleme aufgeworfen und werden es auch weiterhin tun. Es scheint tatsächlich möglich zu sein — was uns zunächst paradox vorkommen mag — dass ein Kriegsgefangener während der ganzen Gefangenschaft praktisch gesund war und anscheinend an keiner Krankheit litt, bei seiner Rückkehr aber an subakuten oder chronischen, langsam fortschreitenden Beschwerden leidet, deren Beziehung zur Gefangenschaft statistisch und wissenschaftlich nachweisbar ist. Eine mögliche Erklärung hierfür ist folgende: der Kriegsgefangene ist mit einem gewissen Tonus gegen seine Not, seine körperlichen Beschwerden, seine ungewisse Zukunft und die seelischen Schikanen angegangen, was ihn monatelang in einen dauernden Abwehrzustand versetzte. Dieser Zustand äusserte sich physisch in der Mobilisierung verschiedener Systeme (des neuro-endokrinen, des reticuloendothelialen etc.), die den Organismus in ständige Abwehrbereitschaft versetzen und seine Abwehrkräfte verstärken. Nach der Rückkehr nach Hause hingegen haben die Normalisierung des Lebensrahmens, der Ernährung und des Komforts früher oder

später mehr oder weniger schnell das Nachlassen der Abwehrkräfte bewirkt, was eines Tages zu einer geringeren Widerstandskraft bei Krankheiten führte, die während der Gefangenschaft überwunden worden waren. Die Tuberkulose ist ein auffallendes Beispiel für solche langfristige Entwicklung, da die Ansteckung in den Gefangenenlagern in den meisten Fällen nachweisbar ist (durch das Vorhandensein von Mikroherden auf den Röntgenbildern, die bei der Heimkehr aufgenommen wurden) und sich die klinische Ausbreitung mit einer Latenzzeit, während der keinerlei klinische Anzeichen zu beobachten sind, auf fünf bis zehn Jahre erstreckt.

Bei der sicheren und zu keinerlei Kritik Anlass gebenden Feststellung des Zusammenhangs zwischen einer nachträglich auftretenden Krankheit bei einem ehemaligen Kriegsgefangenen und seiner vorherigen Kriegsgefangenschaft stellen sich zwei Probleme :

a) Es gilt, zeitlich zwei Ereignisse zu verknüpfen, die durch eine mehr oder weniger lange Zeitspanne völliger Neutralität getrennt scheinen, und aus diesem Grunde wissenschaftlich zu beweisen, dass diese Zeit der « Neutralität » in Wirklichkeit die Zeit einer unsichtbaren Krankheit, einer latenten « Rüstung » oder auch einer verlängerten Inkubation ist.

b) Andererseits gilt es, die natürlichen Faktoren wie Alter und Umgebung ausser acht zu lassen, die beim Ausbruch oder der augenblicklichen Verschlimmerung dieser oder jener Krankheit mitspielen konnten. Man kann selbstverständlich nicht alle Übel und jede Dekadenz, die natürlicherweise allmählich jeden Menschen — sei er nun ehemaliger Kriegsgefangener oder nicht — heimsuchen, der einem seiner Zeit und seinem Land gemässen normalen Gesellschafts-, Berufs- und Familienleben nachgeht, auf die Gefangenschaft zurückführen.

Dieser letzte Punkt ist besonders heikel, da nach zwanzig Jahren die Pathologie der Kriegsgefangenschaft immer enger mit der Pathologie des Alters verknüpft ist. Infolgedessen muss man vor allem durch vergleichende statistische Untersuchung bei Gruppen, die unter der Kriegsgefangenschaft gelitten haben, und solchen, die sie nicht erlebt haben, herausfinden, wie sich der tatsächliche Beitrag, die Verschlimmerung oder das besondere Merkmal gestalten, die die Gefangenschaft den über fünfzig Jahre alten Menschen zugefügt hat. Die Seneszenz z.B. ist ein ganz

allgemeines Phänomen: Doch das vorzeitige Auftreten dieser Seneszenz stellt einen neuen, wichtigen Faktor dar, den man der Kriegsgefangenschaft zuschreiben kann. Die Pflicht der Sachverständigen ist hier, völlig ehrlich zu bleiben, d.h. ihre Erklärungen auf das eindeutig Beweisbare zu beschränken...

... Vom Augenblick an, in dem der Plan einer dritten internationalen Konferenz fest beschlossen war, die dem Französischen Verband ehemaliger Kriegsgefangener anvertraut wurde, ergab sich ein Grundprinzip, das sofort einstimmig angenommen wurde. Es lautet: Wirksamkeit. Im Bestreben, dieses Ziel zu erreichen, wurde beschlossen, sämtliche früher schon gesammelten medizinischen Arbeiten zusammenzufassen, die persönlichen Forschungsarbeiten der letzten Jahre hinzuzufügen und sie dann kritisch auf der Suche nach wissenschaftlich begründeten Beweisen, die kaum von ehrlich denkenden Menschen bestritten werden können, zu ordnen. So musste denn eine Auswahl zwischen unsicheren Fakten und solchen mit nur annähernder Wahrscheinlichkeit zugunsten medizinischer und wissenschaftlicher Fakten von grosser Wahrscheinlichkeit getroffen werden.

Die Formulierung medizinischer Schlussfolgerungen musste darüber hinaus dergestalt sein, dass Juristen und Gesetzgeber nicht nur von mehr oder weniger vagen oder zum Scheitern verurteilten Wünschen angeregt werden konnten, sondern von konstruktiven Vorschlägen für die Entschädigung der Krankheiten ehemaliger Kriegsgefangener, die entweder nachträglich oder verschlimmert aufgetreten und medizinisch als in direkter und erwiesener Beziehung zu den Leiden in der Gefangenschaft stehend anerkannt sind.

Vom Oktober 1966 an war man sich also einig darüber, dass die dritte internationale Konferenz über die Pathologie eine gemischte Versammlung von Ärzten und Juristen sein werde, um gemeinsam auf das gesteckte Ziel hinzuwirken.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Die IKRK-Aktion im Nahen Osten

Bis zum Herbst 1968 gestaltete sich die durch den israelisch-arabischen Konflikt vom Juni 1967 notwendig gewordene Tätigkeit des IKRK im Nahen Osten wie folgt :

Nachdem das IKRK seine Hilfsaktion für die Verwundeten (I. Genfer Abkommen) und die Kriegsgefangenen (III. Genfer Abkommen) abgeschlossen hatte, setzte es sich für den Schutz der Zivilpersonen in den von Israel besetzten Gebieten ein. Zwölf seiner Delegierten befassen sich noch mit dieser humanitären Mission : in Tel-Aviv, in Jerusalem für das besetzte zisjordanische Gebiet, in Gaza für die besetzten ägyptischen Gebiete im Gazastreifen und im Sinai, in Kuneitra für das besetzte syrische Gebiet von Golan. Ausserdem unterhält das IKRK vier Delegationen in den benachbarten arabischen Staaten, in der Vereinigten Arabischen Republik, in Jordanien, in Syrien und im Libanon. In enger Zusammenarbeit mit den nationalen Gesellschaften dieser Länder organisieren sie Familienzusammenführungen, die Repatriierung zahlreicher Personen sowie die Weiterleitung von Familiennachrichten. Ferner betreuen sie viele weitere Personen, die dem Konflikt zum Opfer gefallen sind. Bei Ausübung ihrer Mission unterhalten die Delegierten enge Verbindung mit ihren Kollegen in Israel und den besetzten Gebieten. Alle drei Monate finden in Nikosia unter der Leitung von aus Genf kommenden IKRK-Vertretern Besprechungen zur Koordinierung dieser Tätigkeit statt.

Gestützt auf die humanitären Grundsätze und die Bestimmungen des IV. Genfer Abkommens, erhielt das IKRK von den israelischen Behörden gewisse praktische Erleichterungen, aufgrund derer seine Delegierten die Zivilpersonen in den besetzten Gebieten betreuen können.

Um nur die grossen Züge dieser Aktion aufzuzeigen, sei erwähnt, dass das IKRK zunächst mehrere Hilfsaktionen für die notleidenden Menschen, hauptsächlich in Zisjordanien und im Sinai, organisierte. So wurden über 40 Tonnen Milchpulver, die vom IKRK und von nationalen Gesellschaften gespendet worden waren, nach diesen besetzten Gebieten geschickt und werden gegenwärtig noch verteilt. Verschiedenen Krankenhäusern wurden Medikamente übergeben. Auch verteilten die Delegierten im Winter 1967-1968 mehrere tausend warme Kleidungsstücke, Woldecken und Zeltplanen, die von den gleichen Spendern stammten

Ferner brachte das IKRK zunächst 75 Tonnen und später 300 Tonnen Lebensmittel, die der Rote Halbmond der Vereinigten Arabischen Republik gespendet hatte, zum Versand, um sie an die Bevölkerung des Nordsinai, besonders in El-Arisch, verteilen zu lassen.

Ausserdem erhielten die IKRK-Delegierten von den Besatzungsbehörden für die meisten Verbände des Roten Halbmonds in Zisjordanien sowie für den Verband von El-Arisch im Sinai die Genehmigung, ihre Tätigkeit fortzusetzen. Das IKRK bemühte sich, ihren Tätigkeitsbereich auszuweiten, indem es ihnen unter Mitwirkung einiger nationaler Gesellschaften finanzielle und materielle Unterstützung leistete.

Schliesslich besuchen die IKRK-Delegierten regelmässig die rund 1 800 arabischen Häftlinge in zehn Gefängnissen Israels und der besetzten Gebiete. Sie setzten sich mit Erfolg dafür ein, dass die Haftbedingungen verbessert wurden.

An dieser Stelle wird nicht näher auf die direkte Hilfe eingegangenen, die die Delegierten der Zivilbevölkerung geleistet haben, indem sie den Austausch von Familiennachrichten zwischen den besetzten Gebieten und den arabischen Ländern sowie zahlreiche Zusammenführungen von durch den Konflikt getrennten Familien organisierten und viele Einzelfälle bearbeiteten.

Die hier kurz zusammengefassten Tätigkeiten lassen erkennen, wie wichtig die Aktion des IKRK ist, das sich bemüht, sie fortzuführen und der Entwicklung der Lage anzupassen.

Während das Internationale Komitee vom Roten Kreuz immer bestätigt hat, dass das IV Genfer Abkommen in den drei besetzten Gebieten in globo anwendbar ist, erklärte die israelische Regierung trotz hartnäckigen Bemühungen des IKRK, sie wünsche die Frage der Anwendbarkeit des IV Genfer Abkommens in den besetzten Gebieten für den Augenblick offen zu lassen und zöge vor, auf pragmatischer Grundlage zu handeln, indem sie den Delegierten praktische Erleichterungen gewähre.

Abschliessend sei bemerkt, dass die Genfer Abkommen Verträge sind, die unter Staaten geschlossen wurden, und folglich die Unterzeichnerregierungen allein für ihre strikte Anwendung verantwortlich sind. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das weder von den Staaten, deren Gebiete besetzt sind, noch von der Besatzungsmacht gebeten worden ist, sich von einer Schutzmacht vertreten zu lassen, bemüht sich, seine Aktion gemäss den allgemeinen Grundsätzen des humanitären Rechts, wie sie im IV. Genfer Abkommen präzisiert sind, sowie im Rahmen der ihm von der israelischen Regierung gewährten praktischen Erleichterungen fortzusetzen.

IN GENÈVE

Ein neuer Film des IKRK

Soeben hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz einen neuen 16 mm-Farbfilm unter dem Titel « Überlebensaktion » herausgebracht. Er schildert die Hilfsaktion, die es seit vielen Monaten in Zusammenarbeit mit zahlreichen nationalen Gesellschaften und internationalen Hilfsorganisationen in Nigeria und der sezeptionistischen Provinz (Biafra) durchführt und über die es in seiner Monatszeitschrift *Revue internationale* bereits zu wiederholten Malen berichtet hat. Dieser 20 Minuten dauernde Film, der in französischer, deutscher und englischer Fassung vorliegt, kann bei der Informationsabteilung des IKRK bezogen werden.

Die von einem nüchternen Kommentar begleiteten ergreifenden Aufnahmen zeugen von den schrecklichen Leiden der biafrischen Bevölkerung und von der Hilfe der Delegierten und der sozialmedizinischen Teams des Roten Kreuzes, die sich bemühen, die hungernden Frauen und Kinder am Leben zu erhalten. Auch sieht man, wie die Zivilpersonen aus den Kampfzonen fliehen und ziellos auf den Strassen einer ungewissen Zukunft entgegenwandern. In echtem Rotkreuzgeist sind die Ärzte dabei, die Patienten zu untersuchen, zu verbinden, zu trösten, während die Delegierten Trockenfisch und Milch verteilen, die unter dem Schutz des Rotkreuzzeichens in gefährlichen Nachtflügen in das Notgebiet gebracht werden.

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

HENRY-DUNANT-INSTITUT

KOLLOQUIUM ÜBER DEN MODERNEN STAAT UND DAS ROTE KREUZ

Das Rote Kreuz muss zwei entgegengesetzten Geboten gehorchen. Es befindet sich somit in einem Widerspruch, der vielleicht sein grösstes Problem darstellt.

Um dieser Berufung zu folgen und dabei das zu wahren, was sein Wesen und seine Stärke ausmacht, muss es sich selbst treu bleiben. Daher vermehrt es die Massnahmen, die geeignet sind, seinen Fortbestand zu sichern. Es hält sich an seine Satzungen, stellt strenge Bedingungen für die Anerkennung einer neuen nationalen Gesellschaft und verkündet unantastbare Grundsätze. Um jedoch erfolgreich gegen das Leiden zu kämpfen, muss es sich ständig wandeln. Seine Methoden, seine Aktionsmittel, seine Struktur und sogar seine Sprache müssen sich ändern und je nach Ort und Zeitpunkt seines Handelns anders sein.

Mit Bewunderung stellen wir fest, dass das Rote Kreuz über ein Jahrhundert lang die Kraftprobe bestanden hat, eine beachtliche Entwicklung durchzumachen und dabei seinem Ideal treu zu bleiben. Und doch taucht die Frage auf: Hat sich das Gesicht der Welt nicht noch schneller und tiefgreifender gewandelt? Ist das Rote Kreuz nicht trotz allen Anstrengungen ins Hintertreffen geraten?

Diese Frage zu beantworten, fällt ganz in den Rahmen des Henry-Dunant-Instituts, das dem Studium und der Forschung dient. Das Rote Kreuz ist der Helfer der öffentlichen Stellen; der Staat ist sein Hauptgesprächspartner. Hier war also der Hebel

anzusetzen, und so ergab sich das Thema des ersten Kolloquiums, das vom 11. bis 13. September 1968 in Genf stattfand: *Der moderne Staat und das Rote Kreuz*.

Die Idee dieses Kolloquiums war vom Präsidenten des Henry-Dunant-Instituts, Prof. Dr. Léopold Boissier, ausgegangen, dessen Tod die Rotkreuzwelt kürzlich betrauern musste. Wer hätte gedacht, dass dies die letzte Veranstaltung sein sollte, der er durch seine strahlende Persönlichkeit eine besondere Note verlieh?

« Möge dieses Treffen », sagte er zu Beginn des ersten Tages, « ein neues Zeugnis von der Lebenskraft des Roten Kreuzes ablegen, von seiner Fähigkeit, sich den Erfordernissen der Gegenwart anzupassen, und von der Solidarität, die alle jene verbindet, die den Vorzug haben, ihm zu dienen. » Diese Hoffnung wurde nicht enttäuscht.

Etwa hundert Teilnehmer, unter ihnen Vertreter des Internationalen Komitees, der Liga und von fünfzehn nationalen Rotkreuzgesellschaften, hörten ausgezeichnete Vorträge, die erkennen liessen, wie weit das Tätigkeitsfeld ist, das die heutige Welt dem Roten Kreuz einräumt.

General André Beaufre und Frau Dr. jur. Denise Binschedler, Mitglied des IKRK und Professorin am Institut universitaire de hautes études internationales, zeigten, dass das Rote Kreuz — sofern es realistisch bleibt — auf ethischer und rechtlicher Ebene Mittel besitzt, um die Leiden des Krieges zu verringern.

Dr. Pierre Dorolle, stellvertretender Direktor der Weltgesundheitsorganisation, konnte dank seiner Stellung den Beweis liefern, dass, je mehr die Medizin verstaatlicht wird, allein die Privatinitiative gewisse Aufgaben meistern kann.

Wie steht es mit der Rolle des Roten Kreuzes in den jungen Ländern? Aus dem leidenschaftlichen Vortrag des Domherrn Burgess Carr ging hervor, wie grossartig, aber auch wie schwierig diese Rolle ist.

Die *Revue internationale de la Croix-Rouge* wird mehrere dieser Vorträge abdrucken. Ausserdem wird das Henry-Dunant-Institut eine Schrift mit dem Hauptinhalt der Diskussionen dieser drei Tage veröffentlichen.

INHALTSVERZEICHNIS

Band XIX (1968)

ARTIKEL

	Seite
L. Boissier: Das Schweigen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, <i>Juni</i>	78
L. Boissier: Krieg und Frieden, <i>September</i>	114
J. Graven: Mindestregeln zum Schutze der gemeinrechtlich nichtstrafbaren Häftlinge, <i>April</i>	51
F. Siordet: Das Rote Kreuz und die Menschenrechte (I) <i>Juni</i>	67
F. Siordet: Das Rote Kreuz und die Menschenrechte (II) <i>Juli</i>	82
Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges (F. Siordet), <i>Februar</i>	23
Aufbau, Organisation und Verfahren der Internationalen Rotkreuzkonferenz, <i>März</i>	35
Einundzwanzigste Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille, <i>Mai</i>	67
Das Rote Kreuz, Faktor des Weltfriedens, <i>August</i>	98
Die Pathologie der Kriegsgefangenschaft, <i>Dezember</i>	159

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

JANUAR

Die Aktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Kongo und in Ruanda	3
<i>In Genf:</i>	
Vizepräsidentschaft des IKRK — Präsidentschaftsrat	17
Neujahrsbotschaft	18
Ein neuer Film des IKRK « <i>Naher Osten 1967</i> »	20

MÄRZ

<i>In Genf:</i>	
Eine Broschüre über die Genfer Abkommen	39

JULI

IKRK-Aktion in Nigeria — Zwei Ärzte berichten	91
---	----

AUGUST

Zwölfte Verteilung des Ertrags aus dem Augusta-Fonds (470. Rundschreiben)	109
Anerkennung des Roten Halbmonds von Kuwait (471. Rundschreiben)	111

171

Hinweis: Die Nummern 5 und 6 beginnen jeweils mit Seite 65.

Die "richtigen" Seitenzahlen sind auf den Seiten III und IV angegeben.

INHALTSVERZEICHNIS

SEPTEMBER		Seite
Tätigkeitsbericht 1967		118
Hilfstätigkeit im Jahre 1967		119
OKTOBER		
Anerkennung des Guyanischen Roten Kreuzes (473. Rundschreiben)		128
<i>In Genf:</i>		
Das IKRK bringt einen neuen Film heraus		130
NOVEMBER		
Betreuung der Opfer des Nigeriakonflikts		144
<i>In Genf:</i>		
IKRK-Delegiertentagung		157
Das Rote Kreuz und der Frieden		158
DEZEMBER		
Die IKRK-Aktion im Nahen Osten		165
<i>In Genf:</i>		
Ein neuer Film des IKRK		168
AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES		
Die Form des Emblems, <i>Februar</i>		28
21. Welttag des Roten Kreuzes, <i>März</i>		41
Weltrotkreuztag 1969, <i>Oktober</i>		131
Jugendrotkreuz, <i>Oktober</i>		132
Kolloquium über den modernen Staat und das Rote Kreuz, <i>Dezember</i>		169
CHRONIK		
Rechtshilfe für Flüchtlinge und Auswanderer, <i>März</i>		46
Das Recht der Ärzte im Kriegsfall, <i>Oktober</i>		136
BIBLIOGRAPHIE		
Max Huber von Peter Vogelsanger (J.-G. Lossier), <i>Oktober</i>		140